



Rep. XXVI. T. no. 34.

7120

Abdruck

Der

Ritterschafft in Schwaben

Orths am Kocher /

contra

H S R R N

Eberhard Ludwig

Hertzogens zu Württemberg / c.

Hoch-Fürstl. Durchl.

An dem

Kays. Reichs-Hof-Rath

Puncto Collectationis & aliorum Prætenforum Jurium in dem durch Absterben der Adelichen Vasallorum von Leimingen apert wordenen

Dorff Lindach

Ubergewenen SUPPLIQUE, und darauff also gleich erhaltenen / nicht allein dem Hoch-Fürstl. Haus Württemberg / sondern wegen weit aussehender Consequenz, in gleichen Fällen auch andern Chur- und Fürsten des Reichs höchst beschwehrlichen

MANDATI DE SOLVENDO COLLECTAS S. C. &c.

und

Der Hoch-Fürstl. Württembergischen dargegen eingereichten standhaftesten Exceptionum sub & obreptionis.

Mit beederseitigen Beylagen.

GEZUSAMEN /

Gedruckt und verlegt von Melchior Gerhard Forbern / Im Jahr nach Christi Geburt 1701.

In

Die Römisch. Kayserl. auch zu Hun-
garn und Böhheim Königliche
Majestät.

Allerunterthänigste Klag und höchst- flehent-
liches Bitten pro mandato pœnali de Solvendo
Collectas & de non amplius turbando in possessio-
ne, sed ordinaria Juris viâ procedendo sine
clausula, annexâ citatione solita

In Sachen unser

Directorn, Râthe und Ausschuß der Freyen
Reichs- Ritterschafft in Schwaben / Orts
am Kocher /

contra

Des Herzogen zu Württemberg / Herrn Eber-
hard Ludwigen / Hochfürstl. Durchl.

Sub Num. 1. 2. 3. 4. und 5.

Puncto Collectationis und
anderer Ritterschafftlichen
Jurium zu Lindach.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst-
und Unüberwindlichster Römisch. Kay-
ser / auch zu Hungarn und Böhheim
König / etc.

Allergnädigster Kayser / König
und Herz / etc.



Uer Kayserl. Majestät sollen
wir mit allerunterthänigster Ehrer-
bietung nicht verhalten / was Ge-
stalten einer Unser Ritter- Mit- Glie-
der / mit Nahmen Friderich von Lei-
mingen / fast zu End des 1692. Jahrs
mit

mit Tod abgegangen / und ob gleich ein Filius Posthumus nach Ihme annoch gebohren worden / so hat doch derselbe auch nicht lang gelebet / daß also solches alte Adelige Geschlecht mit ihnen gänzlich abgegangen ; Um nun wohl diese / und Ihre Vor-Eltern / unter andern dem Ritter-Canton am Kocher / mit der Collectation und dergleichen Juribus mehr afficirten Gütern / auch das Dorff Lindach / als ein Lehen von dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg belessen / und man davon die Steuer von unerdencklichen Jahren her / und noch weit drüber / jederzeit zur Ritterschafftlichen Cassa richtig einlieffern lassen ; So hat man doch Würtembergischer Seits gleich nach deren Absterben die ange-setzte Ritter-Steuer angefangen zu difficultiren / und endlich gar zu negiren / ungeachtet der damahlige Unter-Cassirer , Johann Pleichhard Crafft / laut seiner zur Cansley eingeschickten Missiven / selbige von denen Unterthanen zu Lindach fleissig eingefordert / und die gewöhnliche Steuer-Patenten ihnen insinuiren lassen. Nachdem nun Wir gegen einen so mächtigen Herzogen Uns in der Possession mit Gegen-Gewalt zu manutenniren Uns zu schwach wissen / und vielmehr die sichere Hoffnung geschöpffet / wann Wir Unsere zu Lindach wohl-hergebrachte / in der Ritterschafftlichen uhralten Herkommenheit und zerschiedlich darauff erfolgten Kayserl. Confirmation , Privilegiis , auch Judicial- und Extrajudicial- Decretis so starck fundirte ganz notoriè Gerechtsame schriftlich und mit geziemendem Respect remonstriren würden / daß man bey dem Hoch-Fürstl. Hauß (als welches ohne das nicht allein mit Land und Leuthen und sehr grossen Intraden gesegnet / sondern auch hinsüro wegen Lindach nichts weiters zum Reich und Crantz beitragen würde) noch anderes Sinnes werden / und Uns wegen Unserer alldassigen Befugnüssen ruhig und unangefochten lassen dörrffte. Als haben wir nicht ermanglet / Unsere Angelegenheit / mittels eines Schreibens / mit mehrern vorzustellen / und anneben inständigst zu bitten / daß dem Ambtmann und Unterthanen zu Lindach Hoch-Fürstl. ernstlicher Befehl gnädigst ertheilt werden mögte / die Steuern und Contributiones , wie hiebevör / also auch

auch

auch noch ins fünfftige / zu der Kocherischen Ritter-
 schafftlichen Cassa einzuschicken / Ausweis der Benlag
 sub Num. 1. darauff Uns aber keine andere Resolution Num. 1.
 und Antwort geworden / als wie sub Num. 2. zu lesen. Num. 2.
 Darauß dann von selbstem sich gezeiget / wann eigener
 Geständnus nach / bereits vor etlich 100. Jahren die
 von Leimingen das Gut Lindach zu Lehen ingehabt / daß
 es in die Reichs - Matricul de Anno 1521. nicht ge-
 kommen / so dann auch die Antwort zu erkennen gibt /
 daß man in der übel gefassten Meynung stehet / und auff
 dem falschen supposito sich fürnehmlich gründet / als
 wann dem jenigen Stand / welcher alicujus Prædij
 Dominium Directum & utile gauderet / auch deß-
 wegen das Jus Collectandi gebühre und competire /
 da doch vielmehr am Tag / daß selbiges Jus proprium
 Imperatoriæ Majestatis zu nennen / und gleichwie die-
 selbe von denen Ständen des Reichs subsidia pecu-
 niaria in adjutorium Imperij, laut vero Reichs - Ab-
 schied / zu empfangen gehabt / und sothane Collecta
 Imperij zu erst durch den gemeinen Pfenning oder per
 denarium communem quem quilibet Imperij sub-
 ditus, sive mediatus, sive immediatus Cæsari sol-
 vere obligatus erat, zusammen getragen / hernach-
 mahls aber denen statibus nach des Reichs Anschlags-
 Matricul, und nach dem Römer-Zug judiciret / und
 hergegen ihnen vergönnet worden / ihren Rent-Cam-
 mer - Gefällen zum besten / die Untertanen mit seiner
 Maas und proportion wiederum zu subcollectiren /
 also haben ja auch die Römische Kayser und Könige
 ganz ungebundene Hände gehabt / mit ihrem Steuer-
 Recht nach Belieben zu disponiren / und bey Confe-
 ction der Reichs - Matricul ihnen dasselbe auff denen
 frey Adelichen Gütern zu ihren Charitativ-Subsidien,
 und zu Genießung desto nützlicherer Ritter - Diensten
 zu reserviren / dahero auch kein Dominus Feudi einem
 Adelichen Vasallo solches Jus cediren / und bey der Le-
 hen - Apertur wiederum an sich ziehen können / welches
 aber alles mehr ad petitorium, als ad possessorium
 gehörig / und incumbiret Uns nur demahlen erweis-
 lich darzuthun / daß der Ritter-Canton am Kocher von
 Seculis her bis auff diese turbation in ruhigem Besiz
 B und

und Genuß der Steuern / der Einquartirung und derselben Gerechtigkeiten mehr zu Lindach gewesen / welche possession ja aus gegenseitiger eigenen schriftlichen Bekandtnuß zur Gnüge erhellet / und noch weiter dadurch bestärcket wird / daß man in dem so genannten allerunterthänigsten Gegen-Bericht ad Imperatorem in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / contra Württemberg betreffend / die Collectation des erkauften Züllhardtischen Antheils zu Gerathstetten / von selbstem judicialiter bekennet / daß nicht nur das Kocherische Ritter- Viertel durch abgelassenes Schreiben Anno 1682. der verwiderten Collecten halben zu Lindach prætension gemacht / sondern daß auch in Anno 1683. Directores, Râthe und Ausschuß der Viertel Donau / Hegew und Algew / Bodensee und Traichgam / deshalben für Kocher beweglichst intercedirt haben / besag ihrer eigenen Bey-

Num. 3. lag sub Num. 3. Und obwohlen man vermeynet / dieses intercessions-Schreiben sattsamlich sub Num. 4. beantwortet zu haben / so siehet doch ein jeder Unpartionirter gar leichtlich von selbstem / daß nur petitiones principij darinnen enthalten / dann weder der Dominus Feudi Directus, noch dessen Vasallus die Ritterschafftliche Steuerbarkeit auff denen Adelichen Gütern / sie seyen Lehen oder Eigenthum / sich anzumassen haben / sondern selbiges Jus ist und bleibt ein præcipuum und reservatum Imperatoris, und wird dabeyneben sehr schwehr / ja unmöglich fallen (welches man doch in dem Antwort-Schreiben intendiret) der geheiligten Kayserl. Majest. und dero allerhöchsten Autorität / Macht und Gewalt schnurstracks entgegen / die alte mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath / und rechtem Bissen von Römisch. Kayserl. Macht und Vollkommenheit dem Ritter-Corpori wegen beständig und geleister Diensten und willigster Aufsetzung Guts und Bluts für das gemeine Vaterland / und des Reichs Wohlfahrt / allergnädigst ertheilt / und nunmehr durch Kayserliche Confirmationes so vielfältig avthentisirte / ja in denen Reichs-Satzungen / dem Osnabruggischen Frieden-Schluß / Wahl-Capitulation, und anderstwo / auff das bewehrteste corroborirte Privile-

vile-

vilegien/ so schlechter Dings/ und durch ein bloß-wortiges apertum zu entkräften / und zu annulliren ; Vorab da mehr die von unerdenklichen Jahren Ritterschafftlichen Herkommen/ Gewonheit und Gebrauch herfließende Freyheiten und Jura darinnen declarirt, extendirt, confirmirt, und mit denen nachdrucksamsten clausuln, auch harten poenen verauthorisirt worden/ als daß jene aus denen Privilegiis erst ihren Anfang und Ursprung solten überkommen haben.

Wann nun Allergnädigster Kayser und Herz/ Herz/ Wir durch alle tentirte güliche Mittel und Beeg (inmassen Wir noch zum Überfluß in Anno 1688. Herrn Baron Johann Rudolph von Dwo ersucht / von Unsertwegen sich auff Stuttgart zu begeben / und Unsere höchst: befügte Gravamina, wegen vorenthaltenden Steuern zu Gerathstetten / Oggenhausen / Bodelshoven und Lindach / in dasigem Hoch: Fürstl. Würtembergischen Ober: Rath vorzutragen / um deren remedirung zu sollicitiren / und wiewohlen er den 19. Jun. selbigen Jahrs die Nothdurfft darunter gehandelt / so hat er doch den verhoffenden effect nicht erhalten / und das Hoch: Fürstl. Haus Würtemberg nicht zu commoviren vermocht / und in legitima possessione & Exercitio Collectationis & reliquorum Jurium equestrium zu Lindach nicht mehr hinderlich zu seyn / wie dann auch durchaus nicht beherziget werden wolle / daß auff dem langen Steuer: Verweigerungs: Fall andere unschuldige arme Unterthanen darunter nicht wenig lenden müsten / mithin die Kayserl. Charitativ-Subsidia, und die urgente necessitate & utilitate Imperij publica biß dahero so ersprießlich geleistete Ritter: Dienste einen mercklichen Abgang empfinden / das Ritterliche Corpus nach und nach bey Beraubung seines besten Conservation-Mittels gar dissolvirt / und in einen zerstörlichen Ruin hinein gesencket werden dörfte / da doch die jederzeit Glorwürdigst: Regierende Römische Kayser für dessen Essentie und Wesen rechte Väterliche Vorsorg getragen / wie dann unter andern Kayser Maximilianus in dem Ritterschafftlichen Privilegio de Anno 1566, gar notanter und allergnädigst
sich

sich vernehmen lassen / daß Er nicht für unziemlich achte / daß die Güter / so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuiert / künfftiglich in solcher Contribution und Mitleiden bleiben / item daß Er gemeiner Ritterschafft und Adel in Schwaben nicht allein bey Ihren Alten Herkommen / Würden und Wesen hand zu haben / und zu erhalten / sondern Sie auch zu mehrerm Auffnehmen und Bedeyen zu befördern / gnädiglich wol geneigt seye / und daher mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen statuirt / gesetzt und geordnet haben wolle / daß hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörnde Adelige Sise und Güter für ein Corpus geachtet / und gehalten werden / und da sich künfftig zutragen / und etliche Ihre Güter Kauffs oder andere Weiß alienirt / und in andere hohes oder niedern Stands-Personen Handen kommen würden / die von Alters hero und jekt darauff stehende Contributiones, Anlag / Mit-Leiden und Beschwörungen künfftiglich auch darauff bleiben / und so oft es die Nothdurfft erfordert / davon entrichtet un̄ erlegt werden sollen / annexâ poenâ quinquaginta Marcarum Auri, Clausulaq; derogatoria & Cassatoria wider alle und jede Privilegien / Freyheiten und exemptionen / so diesen Kayserl. Statut, Satzung und Ordnung / Gnad und Freyheit zuwider seye / und verstanden oder angezogen werden mögten ; Und damit ja alle widrige Ausflucht abgeschnitten / und sonderlich der Scrupel gehoben würde / ob auch die Adelige Lehen-Güter darunter mit begriffen und verstanden seyn solten / so erkläret hernachmahls im Jahr Sechzehen hundert und ein / Kayser Rudolpus der Andere höchst-löblichen Gedächtnus / solche Ordnung ganz deutlich dahin / daß alle und jede Ständ / Hoch und Nieder / Geist- und Weltlich von allen den jenigen Gütern / so Sie allbereit innhaben oder noch bekommen mögten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertreten worden / nunmehr fürohin je und allwegen auff der Ritterschafft Ausschreiben Ihren verordneten Truchen-Meistern die Steuer lieffern lassen sollen / ohne einige Ausflucht und Widerred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / Geist-

Geistlich oder Weltlich/ von Herrn/Stand-oder Adels-
 Personen / oder allein schlechte gemeine oder ansehnliche
 Güter / sie werden durch anderer Stand erkaufft o-
 der sonst überkommen / durch Lehen-Fällen als apert
 heim / oder werden verwürcket / oder in andere Weeg
 alienirt / es seye auff was Weiß und Gestalt es immer
 wolle / da auch schon einer oder der ander / was Stands/
 Würden oder Besen der seye / ein ander Herbringen
 oder Gewonheit / oder einige Freyheit und Gerechtig-
 keit / Exemption, Statut, oder Ordnung hierwider
 fürwenden / und sich dadurch des Besieurens durch die
 Ritterschafft von einem oder dem andern Gut entschüt-
 ten wolte / so wird solchen allen von Römisch. Kayserlicher
 Macht und Vollkommenheit wissentlich derogiret / mit
 einer erhöhten poen bis auff 100. Marc löthigen
 Golds / welche Kayserl. Satzungen und Freyheiten /
 wie sie an sich undisputirlich / und zu des Ritter-Cor-
 poris Auffrecht-Verbleibung abzielen / also haben auch
 Euer Kayserl. Majest. selbst sie Ihr so gar nicht miß-
 fallen lassen / daß dieselbe vielmehr Sie allergnädigst
 bestätiget / auch über das ohnlängsten per speciale de-
 cretum de Anno 1684. der Schwäbisch. Reichs-Rit-
 terschafft mit höchster Clemenz bedeuten / und respe-
 ctivè versichern lassen / daß Sie gänzlich entschlossen
 und gemeint seyen / Sie Ritterschafft bey Ihrer im-
 medietät und privilegien / insonderheit aber des Juris
 collectandi, auch auff denen heimgefallenen Lehen-
 Gütern rechtlich zu manuteniren / und dabey kräftigst
 zu schützen und handhaben. Welche Kayserl. allerpreiß-
 würdigste intention zu des gesambten Reichs-Adels in
 Schwaben ewiger allerunterthänigster Dancknehmig-
 keit / und aller eusserster Verbindlichkeit in dem jüngsten
 privilegio de Anno 1688. auch noch weiter hervor
 strahlet / indem darinn diese allermildeste Erklärung
 geschiehet / daß die theuer erworbene Ritterschafftli-
 che privilegia fürnemlich des Zugs oder Steuer-Rech-
 tens / uund was davon dependirt, utpote merè rea-
 lia tam in gratitudinem meritorum Castrensium
 collata, quam titulo oneroso per viam contra-
 ctus & in vim Pacti perpetui acquisita, alles ih-
 res Inhalts / und mit Einvorleibung der clausulæ de-
 C roga-

rogatoriae unwiderrufflich und ewig subsistiren / auch die Steuer und Reißbarkeit sambt allen ihren cohærentien auff denen so wohl von dem Römif. Kayser / und dem Heil. Reich / auch dem Erz-Hauß Oesterreich / und andern Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen ruhenden / als eigenthumblichen Gütern / bey der Reichs-Ritterschafft unveränderlich bleiben sollen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder aber durch Kauff / Tausch / oder in andere Weege das Dominium utile cum directo consolidirt.

Als gelanget diesem allen nach an Euer Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst- und höchst-siebentliches Bitten / Dieselbe geruhen nach Verordnung der allgemeinen Rechten / auch in conformität Dero an die hohe Reichs- und Oesterreichische Gericht erlassenen allergnädigsten Decreti (vermög dessen der Reichs-Ritterschafft bey Schwäch- und Kränckung ihrer privilegien nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Processen jederzeit hülffliche Hand zu bieten / sondern auch / und fürnemlich in causis collectarum & armorum auffer einigen Unterschied / ob die Güter lehenbar oder eigen seynd / Anfangs super possessorio sola facti der Ritterschafftlichen vorigen oder älteren possess veritate inspectâ summarissimè zu verfahren / die turbirte und Beleidigte vor allen ad suam possessionem zu restituiren / dabey zu schützen und zu schirmen / dem nächst angelegenen statui potentiori Commissionem super momentaneâ possessione, ejusq; manutentionia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit, im Kayserl. Nahmen aufzutragen / und alle andere salutaria juris remedia pro plenariè recuperanda possessione nachdrucksam vorzuführen / und vor deren cum omni causa beschehener restitution alle andere exceptiones und Einreden / wie die immer Nahmen haben mögen / ad petitorium & ejusdem definitionem zu erweisen / und die quocunque modo suchende Weitläufftigkeit abzuschneiden) Uns wider des anjeko regierenden Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. ein Mandatum poenale de solvendo collectas debitas, & de

de non amplius turbando, sed viâ juris ordinaria procedendo sine clausulâ, annexâ citatione allergerechtigst zu decerniren/ und Thro alles Ernst zu injungiren/ daß Sie alsobald nach Uberantwort- und Verkündung dieses/ ohne einige Ein- und Widerred/ die laut der warhafften specification sub Num. 5. Unserer Ritter- Cassa bis dahero via facti vorentbaltene Steuern abstatten/ mithin die Reichs- Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher in ruhiger possession und freyer Niessung des Steuer-Rechts/ und andern zu Lindach wohl-hergebrachten Jurium immer so lang und viel unbeeinträchtigt lassen solle/ bis man gegenseitig ein anders mit ordentlichen Rechten obtiniret und erhalten habe; Worüber/und was ferner quovis meliori modo der Sachen zum Vorstand nach denen Rechten der Gewonheit und observanz hätte können/ sollen/ und mögen gebeten werden/ Euer Kayserl. Majest. allerhöchst-richterliches Ambt allerunterthänigst besten Fleisses anrufend/ und anbey zu immer- währenden Kayserl. Gnaden Uns und das gesambte Ritter- Wesen devotissime empfehlen/ und mit aller tieffester submission verharrende

Num. 5.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigste treu-gehorsamste
Edle Knecht und Vasallen Freyer
Reichs- Ritterschafft in Schwaben/
Orts am Kocher / Director,
Räthe und Ausschüsse

Et horum nomine

Johann von Lauterburg/
cavens de rato & Mandato.



Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens an Thro Hoch-Fürstliche
Durchl. zu Württemberg nomine des Kocherischen Ritter-
Directorij, das Jus Collectandi, &c. zu
Lindach betreffend.

de dato 24. Junij, 1682.

Durch

**Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herz / zc.**

Aller Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst zu vernehmen / was massen Uns Unser Einnehmer zu Altdorff / Johann Pleichhard Crafft / jüngsthin mit mehrern zu verstehen gegeben / daß / nachdem er neulicher Zeit / wie von andern Orthen / also auch von Lindach / welches Gut von langen Jahren her die von Leimingen / als ein Lehen besessen / und durch derer sämtlichen Absterben nunmehr dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg apert heimgefallen / die aus trifftigen Ursachen angelegte Steuer / dem alten Herkommen und Gebrauch gemäß / einfordern wollen / der allda seyende Amtmann Ihme selbige zu entrichten nicht nur gänzlich geweigert / sondern auch anbey bedeutet habe / daß aus Dero Cancley zu Stuttgart Ihme bereits ein ernstlicher Befelch zukommen / weder jetzt noch künfftighin einige Steuern zur Ritter-Cassa mehr einzulieffern. Wann nun Gnädigster Fürst und Herz / nicht weniger durch öffentlichen Druck sattsam bekandt / als auch unhintertreiblich wahr ist / daß allschon von dem Römischen Kayser Maximiliano dem Andern / Glorwürdigster Gedächtnus / einer Gesambten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben von Kayserl. Macht / und bey schwehrer pœn, einiges Privilegium dahin allergnädigst ertheilt worden / daß alle und jede Adelige Güter in ihrer Anlag bleiben sollen / zc. Welche Freyheit / Ordnung und Sakung hernachmahls Kayser Rudolphus der Aندر / Hochlöbl. Gedächtnus / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath / und rechtem Wissen / dahin und so weit allermildest declarirt, extendirt und erkläret / daß alle und jede Dero und des Heil. Röm. Reichs Stände / Hoch und Niedere / Geist- und Weltliche / von allen den jening Gütern / so Sie allbereit innhaben / oder noch bekommen möchten / welche der Zeit zu der erwehnten Ritterschafft mit der Contribution vertreten werden / nunmehr für ohin und allwegen auff der Ritterschafft Ausschreiben ihrem verordneten Thruchen-Meister die Steuern lieffern lassen sollen / ohne einige Ausflucht und Widerred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / Geistlich oder Weltlich / von Herrn / Stands- oder Adels-Personen / oder allein schlechte / gemeine oder ansehnliche Güter / sie werden durch andere Ständ erkaufft / oder sonst überkommen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weeg alienirt / es seye auff was
Weiß

Weiß oder Gestalt es immer wolle / auch da schon einer d^r
 der der ander / was Stands / Würden oder Wesens der
 seye / ein anders Herbringen und Gewonheit / oder einige
 Freyheit und Gerechtigkeit / Exemption, Statut, oder Ord-
 nung hierwider fürwenden / und sich dardurch des Besteu-
 rens zu der Ritterschafft / von einem oder dem andern
 Gut specificirter massen entschütten wolte / daß solchen allen
 von Römisch. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissent-
 lich / und in Krafft dieses Brieffs derogirt seyn solte / mit
 diesem noch ferneren ernstlichen Gebott / ausdrücklichen
 Willen und Meynung / daß alle und jede Chur, Fürsten /
 Fürsten und Stände / auch die übrige Dero und des Reichs
 Unterthanen und Getreue / was Condition und Würden sie
 immer seyn mögen / die Ritterschafft und Adel aller fünff
 Theilen in Schwaben dieser Kayserlichen declaration Ver-
 besserung und extension für sich und ihre Nachkommen er-
 freuen / gebrauchen / genießten und gänzlich darbey blei-
 ben lassen / und hierwider nicht thun / noch Sie daran ir-
 ren oder hindern / in keinerley Weiß und Weeg / sondern
 daß Sie alle / und ein jeder insonderheit / von allen den je-
 nigen Gütern / so vor der Zeit zu der Freyen Reichs-Rit-
 terschafft contribuiret / diejenige Auf- und Anlag / so dero
 jedes Theils Ausschreiben mit sich bringen würde / ohn-
 weigerlich abstaten und bezahlen / und sich dessen ganz und
 gar nicht widersetzen sollen noch wollen / als lieb einem jeden
 seye Dero und des Reichs schwehre Ungnad und Straff /
 und darzu über die in allerhöchstged. Kayser Maximilianis
 Begnadigungs-Brieff einverleibte Straff 50. Marck lö-
 thigen Golds hinfüro gedoppelt / nemlich 100. Marck lö-
 thigen Golds zu vermeiden.

So will Uns diesem allem nach / welches auch die dar-
 auff im Reich succedirte Römisch. Kayser allemahl nachdruck-
 samlich zu confirmiren / zu bestättigen / und zu erneuren
 Ihnen allergnädigst gefallen lassen / anjeho desto schweh-
 rer fallen zu glauben / daß mit Thro Hoch, Fürstl. Durchl. un-
 sers gnädigsten Fürsten und Herrn Gut und gnädigem
 Vorwissen aus Dero Cancley solcher Befehl an den Amt-
 mann zu Lindach solte ergangen seyn / der obigem Privilegio
 schnurstracks zuwider / und einfolglich denen allerhöchsten
 Kayserl. Autoritäten nicht wenig verkleinerlich zu seyn
 scheint / auch wordurch fürnemlich unser gesambtes Rit-
 terschafftliches Wesen / welches durch das Jus Collectandi,
 und übrige andere Regalien / Herrlichkeiten / Immunitäten
 und Gerechtsamen bey Thro Immedietät gleichsam conservirt
 wird / einen sehr präjudicirlichen Anstoß und gefährlichen
 Abbruch leyden dörfte.

D

Als

Als gelanget an Euer Hoch- Fürstl. Durchl. Unser unterthänigstes Bitten / Dieselbe belieben aus beywoh- nender Clemenz mit einer gnädigsten Resolution Uns wieder- antwortlich hierüber zu erfrenen / und indessen mehrbe- rührtem Amtmann zu Lindach mit Ernst anzubefehlen / daß er die gewöhnliche Steuern / wie vor unerdenklichen Jahren beschehen / zu unser Ritterschafftlichen Cassa füröhin unweigerlich einschicke / welche Hohe Gnad zu Dero uns- sterblichem Nachruhm gereichen / und Uns zu Deren aller- danckbarsten und gehorsamsten Diensten noch mehr und mehr verbinden wird. Wamit schließlich Euer Hoch- Fürstl. Durchl. Wir von dem Allgütigsten Gott bestän- dige gute Gesundheit / langes Leben / ein höchst- gesegnete Regierung / auch alle vergnüglichsste und selbst- wehlende Prosperitäten herz- gründlich anwünschen / Dero immer- währenden Hoch- Fürstl. Hulden aber Uns getreu- eyfrigt befehlen / und unaussezlich verharren

Euer Hoch- Fürstl. Durchl.

Unterthänigste

Der Befreyten Unmittelbaren Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / des
Theils am Kocher / erbetene Dire-
ctor, Räthe und Ausschuß.



Num. 2.

**Copia Schreibens von Ihro Hoch- Fürstl.
Durchl. von Würtemberg / an die Ritterschafft
am Kocher- Viertel.**

de dato den 16. Octobris , 1682.

**Von Gottes Gnaden / Friderich Carl / Herzog zu
Würtemberg und Theck / Graf zu Mömpelgardt /
Herz zu Heydenhelm / Administrator und Ober- Vors-
munder.**



Ursern Gnädigen Gruß zuvor Edle/ Bes- ste/ Liebe/ Getreue/ und Besondere ic. Uns ist Euer verwichenen 24. Monats Junij ab- gelassenes Schreiben / darinnen Ihr wes- gen des Juris collectandi in dem Ursern Fürst- lichem Hauß / durch Absterben dessen von Leimingen heimgefallenen Leben Lindach Ansuchung ge- than/

than / seines mehrers Inhalts unterthänigst referirt worden. Gleichwie Wir nun nicht gemeynet / Eurem Ritter-Corpori an seinen kundbaren Rechten den geringsten Eintrag zu thun / massen solches in denen von Unserm Fürstl. Hauß erkauften eigenen Adelichen Gütern die Collectation bisshero gangß unstrittig exercirt / nachdemahlen aber Unser Vormundschafftlicher Flecke Lindach vor etlich 100. Jahren von Unserm Fürstl. Hauß als ein Lehen reservato Dominio directo, denen von Leimingen conferirten / und solch Unsers Fürstl. Hauses Eigenthumb durch die lang hernach die Ritterschafft / und zwar der Chur- und Fürsten des Reichs ungehört erhaltene Privilegia de Jure nicht beschwehret werden können / solch anberühmte Freyheit / auch von Unserm Fürstl. Hauß nie erkandt worden ; Als versehen Wir Uns gegen Euch gnädigst / Ihr werdet bey so offenbahrer der Sachen Beschaffenheit / an Unserm nunmehr heimgefallenen Jure collectandi in besagtem Orth ferner Anspruch zu thun nicht gemeynt seyn / wie Wir dann Euch anbey mit Gnaden wohl gewogen verbleiben. Datum Stuttgart / den 16. Octobris, 1682.

In Abwesenheit Ihrer Fürstl. Durchl.
Die Geheime Regiments-Rathe
und Mit-Vormundere



Num. 3.

Copia Schreibens an Ihre Hoch-Fürstliche
Durchl. zu Würtemberg / von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / der Viertel Donau / Hegew / und Allgew / Boden-See und Freichgaw / ꝛ.

Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herz / ꝛ.

Sey Euer Hoch-Fürstl. Durchl. mögen Wir unterthänigst unangebracht nicht lassen / was massen an Seiten Unserer beeden Cantonen / Neccar und Kocher / bey jüngsten Ritter-Convent beschwehrds weiß vorkommen / daß Euer Fürstl. Durchl. die zwey Lehen-Güter / Rüebgarten und Lindach / apert und heimfällig / und das halbe Dorff Unter-Nieringen / dem von

von Lüzelburg käufflich überlassen / und von Zeit der Aper-
tur und des Kauffs zugleich auch die Reichs- Ritterschafft
von unerdencklichen Jahren richtig hergebrachte Collectation
mit apprehendirt worden wäre / von solcher so wohl fundir-
ten Gerechtsame abzustehen / ihnen Pflichten halber nim-
mermehr verantwortlich / und doch nichts mehrers ver-
langentlich / als die Sach auff nahen Weeg in Stand / und
bey Euer Hoch- Fürstl. Durchl. die bisherige gnädigste Cle-
menz in alle Weeg unberührt zu erhalten / dannenhero um
Unser sambtliches unterthänigstes Fürwort / dessen gnä-
digsten Genuß sie verhoffen / Uns belanget.

Wann dann / Gnädigster Fürst und Herz / so wohl
vermög der Rechten und Reichs- Satzungen / und sonder-
heitlich des Westphälischen Frieden- Schlusses / als auch
Unser Kayserl. Special- und remuneratorischen Privilegien des
conformen langen Herkommen / und daraus längsten erfüll-
ten Verjährung / auch auff denen heimgefallenen Lehenba-
ren Ritter- Gütern die Steurbarkeit bey dem alten / und bes-
vorab unverdencklichen Herkommen und Besitz der Reichs-
Ritterschafft erhalten und gelassen / und niemand sein pos-
sels extrajudicialiter entzogen werden solle.

So ist an Euer Hoch- Fürstl. Durchl. Unser sambtlich
unterthänigstes intercediren und Bitten / Sie wolten gnä-
digst geruhen / besagte beede Unser Cantonen / Neccar und
Roher / bey ihren / vermög der Kayserl. Privilegien / von
Alters hergebrachten Inhaben der Collectation auff ermeld-
ten drey Gütern ruhig verbleiben / und darwider nicht gra-
viren / sondern selbigen vielmehr einen mildesten Genuß die-
ser Unser gehorsamsten Fürschriff widerfahren zu lassen /
welches / wie es an sich selbst recht und billich / also thun zu
Euer Fürstl. Durchl. Reichs- kündigen höchster xquanimi-
tät Wir Unsere sichere Hoffnung stellen / und zu gnädig-
ster Willfahr / auch aller und andern Fürstl. Milde Uns
unrerthänigsten besten Gleiffes recommendiren.

Euer Hoch- Fürstl. Durchl.

Ulm / den 9. Martij,
An. 1683.

Unterthänigste

Freyer Unmittelbarer Reichs-
Ritterschafft in Schwa-
ben/der Viertel Donaw /
Hegew / und Allgew / Bo-
den-See und Treichgaw /
Berordnete Directores,
Räthe und Ausschuß.

Num.

Num. 4.

Copia Antwort-Schreibens von Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Württemberg / an die Ritterschafft in
Schwaben / der Viertel Donau / Hegew und
Algem / Boden-See und Reich-
gam / ꝛ.

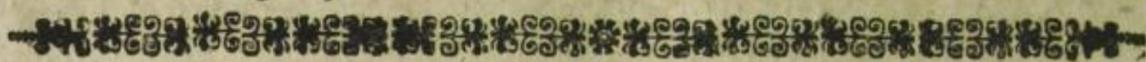
Uns ist Euer Schreiben vom 9ten diß /
warinnen Ihr vor beede Cantonen / Neccar
und Kocher intercediren wollen / bey der apert
Heimgesall und erkaufften Unsers Fürstl.
Haus Lehen Niebgarten / Lindach und
Unter-Nieringen / die Ritterschafftliche
Collectation, als welche nach unfürdencklichen Herkommen
dem Ritter-Corpori zugehörig gewesen / noch denen angezo-
genen Kayserl. Privilegien ferner zu gönnen / und selbige da-
bey ruhig verbleiben zu lassen / in mehrerm in Unterthän-
nigkeit vorgetragen worden ; Gleichwie Wir nun jeder-
zeit geneigt / dem Reichs-Adel / so viel die Möglichkeit /
und Unsers Fürstl. Hauses Jura zulassen / an Hand zu gehen /
auch solches bishero in mehrmaligen Begebenheiten ipso fa-
cto erwiesen / wie dann auch zu Bezeugung dessen von denen
eigenthumlichen Allodial-Gütern / welche Unser Fürstliches
Haus durch Rauff und Tausch- Tractaten an sich gebracht /
unerachtet bey theils Ständen das contrarium beobachtet
wird / die Collectz bishero würcklich entrichtet worden :
Nachdeme es aber mit denen von unterschiedlichen Jahren
ex gratuita concessione von Unserm Fürstl. Haus zu Lehen con-
ferirten / nach und nach apert wordenen / oder sonsten justo ti-
tulo mit dem Eigenthum consolidirten Gütern eine ganz an-
dere Bewandtnus hat / indeme weder die Vasalli in præjudi-
cium Domini directi das Allodium quocunque modo vel pacto
hiebevör in andern Stand / als es anfänglich gewesen / brin-
gen können / noch die anrühmende Privilegia, welche zuma-
len de jure tertij, so darüber nicht gehöret worden / disponi-
ren / wider die Lehen-Rechten / Reichs- Constitutiones und
Kayserl. Capitulation Unserm Fürstl. Haus / so dieselbe auch
niemahlen agnosciret / auch derentwegen actus antiquiores vor
sich hat / einig præjudiz nicht zuziehen mögen.

Also will Uns ganz unverantwortlich fallen / von der
einmahl rechtmäßig ergriffenen possession vel quasi des juris
collectandi in vorbedittenen Orthen wieder abzustehen / son-
dern Wir versehen vielmehr bey obgeführter Beschaffen-
heit Uns gegen Euch günstig / Ihr werdet besagte beede
Rit-

E

Rit-

Ritter-Cantonen dahin nachdrücklich erinnern / daß Sie hoch-ged. Unfers Fürstl. Hauses an dessen kundbaren Rechten fütterhin kein ferner Einstreuung oder turbation thun möchten : Versichern im Gegentheil Euch / daß Wir Eurem Corpori an Dero kundbaren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ganz keinen Eingriff zu thun / sondern vielmehr dasselbe dabey handzuhaben gedencken / wie Wir dann Euch mit günstigem Willen wohl gewogen verbleiben.
Datum Stuttgart / den 20. Mart. An. 1683.



Num. 5.

Lindach.



St Krafft der in Anno 1691. abgelegter Contributions-Rechnung der Kocherischen Ritter-Cassa restirend verblieben
1395. fl. 43. fr.

Darauff seynd weiter Anlagen geschehen / welche unter obigem Zustand nicht begriffen /

Als :

Den $\frac{6}{16}$ Novembr. Anno 1691. drey ganze Steuern à 63. fl. 15. fr. thut	189. fl. 45. fr.
Den $\frac{12}{22}$ Aug. An. 1692. eine ganze Steuer à	63. fl. 15. fr.
Den $\frac{24}{4}$ Novembr. 1692. vier ganze Steuern / Decembr.	253. fl. —
Den 26. Nov. 1693. fünff ganze Steuern	316. fl. 15. fr.
Den $\frac{10}{20}$ Sept. 1694. eine ganze Steuer	63. fl. 15. fr.
Anno 1695. eine ganze Ordinari-Steuer à	63. fl. 15. fr.
Eod. Anno zu Bestreitung der Winter-Quartier 6. ganze Steuern	379. fl. 30. fr.
Anno 1696. ein ganze Ordinari-Steuer	63. fl. 15. fr.
Item zu Bestreitung der Winter-Quartier fünff ganze Steuern	316. fl. 15. fr.
Anno 1697. eine ganze Ordinari-Steuer	63. fl. 15. fr.
Item zu Bestreitung der Winter-Quartier fünff ganze Steuern	316. fl. 15. fr.

Summa 3482. fl. 58. fr.

Daß solche Steuer jederzeit angesetzt worden / und also Lindach zur Ritter-Cassa 3482. fl. 5. fr. restire und schuldig sey / attestirt Eßlingen den 11. Decembr. 1697.

Reichs-Ritterschafft am Kocher bestellt
und verpflichteter Consulent

Paul Burgermeister / Ltus.

Copia

C O P I A
Kaysers MANDATI
 S. C.

Sir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien / König / Erb = Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Entbieten dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Eberhard Ludwig / Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgardt / Unserm lieben Vetter und Fürsten / etc. Durchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst : Uns haben Director, Rätthe und Ausschuss Unserer und des H. Reichs Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen geben / was Gestalten einer Ihrer Ritter = Mit = Glieder / mit Namen Friderich von Leimingen / fast zu Ende des sechzehnen hundert zwey und neunzigsten Jahrs / mit Tod abgegangen / und ob gleich ein Filius Posthumus nach Ihme annoch gebohren worden / so hätte doch derselbe auch nicht lang gelebet / daß also solches alte Geschlecht mit Ihnen gänzlich abgestorben ; Ob nun wohl diese und Ihre Vor = Eltern unter andern / Ihrem Ritter = Canton mit der Collectation und dergleichen juribus mehr afficirten Gütern / auch das Dorff Lindach / als ein Lehen von Dr. Ebd. Fürstlichem Haus Württemberg besessen / und man davon die Steuern von unerdenclichen Jahren her und noch weit darüber jederzeit zu Ihrer Ritterschafftlichen Cassa richtig einlieffern lassen / so hätte man doch an Seiten Dr. Ebd. Fürstlichen Hauses / gleich nach deren Absterben die angelegte Ritter = Steuern angefangen zu difficultiren / und endlichen gar zu negiren / ungeacht der damahlige Unter = Cassirer / Johann Pleichhard / selbige von denen Unterthanen zu Lindach fleißig eingefordert / und die gewöhnliche Steuer = Patenten ihnen insinuiren lassen : Nachdem Sie nun aber gegen Dr. Ebd. sich in der possession mit Gegen = Gewalt zu manuteniren zu schwach wisseten / und vielmehr die sichere Hoffnung geschöpffet / wann Sie Ihre zu Lindach wohl = hergebrachte / und in der Ritterschafftlichen

then

chen uhralten Herkommenheit / und zerschiedlich darauff
 erfolgten Kayf. Confirmations-Privilegiis, auch Judicial-und Ex-
 trajudicial- Decretis so starck fundirte ganz notorische Gerech-
 same schriftlich und mit geziemendem Respect remonstriren
 würden / daß Dr. Ebb. als welche ohne das nicht allein mit
 Land und Leuthen und sehr grossen Intraden gesegnet / son-
 dern auch hinsüro wegen Lindach nichts weiters zum Reich
 und Crayß beytragen würde / noch anders Sinnes wer-
 den / und Sie wegen Ihrer alldasigen Befugnussen ruhig
 und unangefochten lassen dörfste / als hätten Sie nicht er-
 manglet / Angelegenheit / mittelst eines Schreibens / mit
 mehrerm vorzustellen / und anneben innständigst zu bitten /
 daß dem Amtmann und Unterthanen zu Lindach ernstli-
 cher Befelch ertheilt werden mögte / die Steuern und Con-
 tributiones, wie hiebevör / also auch noch inskünfftig / zu Ih-
 rer Ritterschafft-Cassa einzuschicken / Ausweiß der Bey-
 lag sub Num. 1: darauff Ihnen aber keine andere Resolution
 und Antwort geworden / als wie sub Num. 2. zu lesen / wor-
 aus dann von selbst sich zeige / wann eigener Geständnus
 nach bereits vor etlich hundert Jahren / die von Leimin-
 gen das Gut Lindach zu Lehen eingehabt / daß es in die
 Reichs-Matricul de Anno fünffzehen hundert ein und zwanz-
 sig nicht gekommen / so dann auch die Antwort zu erken-
 nen gebe / daß man in der übel gefaßten Meynung stehe /
 und auff dem falschen supposito sich fürnemlich gründe / als
 wann dem jenigen Stand / welcher alicujus Prædii Dominium
 directum & utile gaudire, auch deswegen das jus collectandi ge-
 bühre und competire, da doch vielmehr am Tage / daß selbi-
 ges jus proprium Imperatoris Majestatis zu nennen / und gleich-
 wie die Kayser von denen Ständen des Reichs subsidia pecu-
 niaria in adjutorium Imperij, laut der Reichs-Abschied / zu em-
 pfangen gehabt / und sothane Collecta Imperij zu erst durch
 den gemeinen Pfenning oder per denarium communem quem
 quilibet Imperij subditus sive mediatus, sive immediatus Cæsari ob-
 ligatus erat solvere zusammen getragen / hernachmahls aber
 denen statibus nach des Reichs Anschlags. Matricul, und nach
 dem Römer-Zug judiciret / und hergegen Ihnen vergönnet
 worden / Ihren Rent-Cammer-Gefällen zum Besten die
 Unterthanen mit seiner Maasß und proportion wiederumb zu
 subcollectiren / also hätten ja auch die Römische Kayser und
 Könige ganz ungebundene Hände gehabt / mit Ihrem
 Steuer-Recht nach Belieben zu disponiren / und bey Confe-
 ction der Reichs-Matricul Ihnen dasselbe auf denen frey Ader-
 lichen Gütern / zu Ihren Charitativ-Subsidien, und zu Ges-
 niessung desto nützlicher Ritter-Diensten zu reserviren / Das
 hero

Num. 1.

Num. 2.

hero auch kein Dominus feudi einigem Adelichen Vasallo solches jus cediren / und bey der Lehen Apertur wiederumb an sich ziehen können / welches aber alles mehr ad petitorium, als ad possessorium gehörig / und incumbitte Ihnen nur dermahlen erweißlich darzuthun / daß Ihr Ritter-Canton von Seculis her biß auff diese turbation in ruhigem Besiß und Genuß der Steuern / der Einquartirung und derley Gerechtigkeiten mehr zu Lindach gewesen / welche possession ja aus gegenseitiger eigenen schriftlichen Bekandtnus zur Gnüge erhelle / und noch weiter dardurch bestärcket würde / daß man in dem so genandten Gegen-Bericht in Sachen Ihres Ritter-Orths contra De. Ebd. Fürstliches Hause / die Collectation des erkaufften Zillenhardtischen Antheils zu Gerathstetten betreffend / von selbst judicialiter bekennet / daß nicht nur Ihr Ritter-Orth durch abgelassenes Schreiben Anno sechzehnen hundert zwey und achtzig der verwiderten Collecten halber zu Lindach präntension gemacht / sondern daß auch in Anno sechzehnen hundert drey und achtzig Directores, Rätthe und Ausschuß der Viertel Donaw / Heselgew und Allgew / Boden-See und Greichgaw / deßhalben für Ihre Ritter-Orth beweglichst intercedirt hätten / besagter eigenen Beylag sub Num. 3. Und obwohlen man vermeynet / dieses Intercession-Schreiben sattfamlich sub Num. 4. beantwortet zu haben / so sehe doch ein jeder Unpassionirter gar leichtlich von selbst / daß nur petitiones principij darinnen enthalten / daß weder der Dominus feudi directus, noch dessen Vasallus, der Ritterschafftlichen Steuerbarkeit auff denen Adelichen Gütern / sie seyen Lehen oder Eigenthum / sich anzumassen hätten / sondern selbiges Jus seye und bleibe ein præcipuum und reservatum Imperatoris, und werde dabey sehr schwehr / ja unmöglich fallen / (welches man doch in dem Antwort-Schreiben intendire) der Kayf. allerhöchsten Authorität / Macht und Gewalt schnurstracks entgegen / die alte / mit wohlbedachtem Muth / autem zeitlichem Rath / und rechtem Wissen / von Römisch. Kayf. Macht und Vollkommenheit Ihrem Ritter-Corpori, wegen beständig geleisteter Diensten und willigster Aufsetzung Guts und Bluts für das gemeine Vatterland / und des Reichs Wolfahrt ertheilt / und nunmehr durch Dero Kayserl. Confirmationes so vielfältig authentisirte / in denen Reichs-Satzungen / dem Sbnabbruggischen Frieden-Schluß / Wahl-Capitulation und anderstwo / auff das bewehrteste corroborirte Privilegien / so schlechter Dings / und durch ein bloß-werthiges assertum zu entkräften und zu annulliren / vorab da mehr die von unserdencklichen Jahren / Ritterschafftlichen Herkommen /

Num. 3.

Num. 4.

S

Ges

Gewonheit und Gebrauch herfließende Freyheiten und jura darinnen declarirt, extendirt, confirmirt, und mit denen nachdrucksamsten clausulen, auch harten poenen verauthorisirt worden / als daß jene aus denen Privilegiis erst ihren Anfang und Ursprung solten überkommen haben / und ob Sie schon alle gültliche Mittel und Weeg hierunter tentiret / auch noch zum Überfluß in Anno sechzehen hundert acht und achzig den Baron Johann Rudolph von Dv ersuchet / von Thretwegen sich auff Stuttgart zu begeben / und Ihre höchst-befugte Gravamina wegen vorenthaltenden Steuern zu Gerathsetzten / Oggenhausen / Bodelshofen und Lindach / in daisigem Fürstl. Württembergischen Ober-Rath vorzutragen / und um deren remedirung zu sollicitiren / dieser auch den neunzehenden Junij selbigen Jahrs die Nothdurfft darüber gehandelt / so hätte er doch den verhoffenden Effect nicht erhalten / und das Fürstl. Württembergische Haus nicht zu commoviren vermögt / um in legitima possessione & exercitio collectationis & reliquorum jurium equestrium zu Lindach nicht mehr hinderlich zu seyn / wie dann auch durchaus nicht beherzigt werden wolle / daß auff den längern Steuer-Verweigerungs-Fall andere unschuldige arme Unterthanen darunter nicht wenig leyden müsten / mithin die Kayf Charitativ-Subsidia und die urgente necessitate & utilitate Imperij publica biß dahero ersprießlich geleistete Ritter-Dienste einen mercklichen Abgang empfinden / das Ritterliche Corpus nach und nach bey Beraubung seines besten Conservations-Mittels gar dissolvirt, und in einen zerstörlichen Ruin hinein gesencket werden dörfste / da doch jederzeit die Römische Kayfere für dessen Essentie und Wesen rechte Reichs- Väterliche Vorsorg getragen / wie dann unter andern Kayser Maximilian in dem Ritterschafftlichen Privilegio de Anno funffzehen hundert sechs und sechzig gar notanter sich vernehmen lassen / daß Er nicht für unziemlich achte / daß die Güter / so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuiret, künfftiglich in solcher contribution und Mitleiden bleiben / item daß Er gemeiner Ritterschafft und Adel in Schwaben nicht allein bey Ihrem alten Herkommen / Würden und Wesen handzuhaben und zu erhalten / sondern Sie auch zu mehrerm Auffnehmen und Gedeyen zu befördern wohl geneigt seye / und dahero mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / statuir, gesetzt und geordnet haben wolte / daß hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörende Adelige Sitze und Güter für ein Corpus geachtet und gehalten werden / und da sich künfftigzutragen / und etliche Ihre Güter Kauffs- oder andere Weiß alienirt, und

in

in anderer hohen oder niederen Stands Personen Handen
 kommen würden / die von Alters her und jetzt darauff ste-
 hende Contributions-Anlag / Mitleyden und Beschwehrung /
 künfftiglich auch darauff bleiben / und so oft es die Noth-
 durfft erfordert / davon entrichtet und erlegt werden sol-
 len / annexâ poenâ quinquaginta marcarum auri , clausulâq; de-
 rogatoria & cassatoria wider alle und jede Privilegien / Freyheiten
 und Exemptionen / so diesem Kayserl. Statut , Satzung und
 Ordnung / Gnad und Freyheit zuwider seyen / und ver-
 standen oder angezogen werden mögten / und damit ja alle
 widrige Ausflucht abgeschnitten / und sonderlich der Scru-
 pel gehoben würde / ob auch die Adelige Lehen-Güter dar-
 unter mit begriffen oder verstanden seyn solten / so erkläre
 hernachmahls im Jahr sechzehen hundert und eins Kayser
 Rudolphus der Andere / Hochlöbl. Gedächtnus solche Ord-
 nung ganz deutlich dahin / daß alle und jede Stände /
 Hoch und Niedere / Geistlich und Weltlich / von allen des-
 nen jenigen Gütern / so Sie allbereit innhaben / oder noch
 bekommen mögten / welche vor der Zeit zu einer Freyen
 Reichs-Ritterschafft in Schwaben / mit der Contribution
 vertreten worden / nunmehr fürohin je und allwegen
 auff der Ritterschafft Ausschreiben / Ihrem verordneten
 Truchen-Meister die Steuer lieffern lassen sollen / ohne ei-
 nige Ausflucht und Widerrede / auch ohne Unterschied der
 Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / Geistlich oder Welt-
 lich / von Herrn-Stand oder Adels-Personen / oder allein
 schlechte gemeine oder ansehnliche Güter / sie werden durch
 andere Stände erkaufft oder sonsten überkommen / die Le-
 hen fallen oder apert heim / oder werden verwürckt / oder in
 andere Weeg alienirt , es seye auff was Weiß und Gestalt es
 immer wolle / da auch schon einer oder der ander / was
 Stands / Würden oder Wesen der seye / ein ander Her-
 bringen oder Gewonheit / Exemption , Statut oder Ordnung
 hierwider fürwenden / und sich dardurch des Besteurens
 der Ritterschafft von einem oder dem andern Gut entschüt-
 ten wolte / so würde solchen allen von Römisch. Kayserl. Macht
 und Vollkommenheit wissentlich derogirt , mit einer erhöhes-
 ten poen biß auff hundert Marck löthigen Golds / welche
 Kayserl. Satzungen und Freyheiten / wie sie an sich undi-
 sputiglich / und zu des Ritter-Corporis Auffrechtverbleibung
 abzielten / also hätten auch Wir selbst sie Uns so gar nicht
 mißfallen lassen / daß Wir selbige vielmehr allergnädigst
 bestättiget / auch über das unlängsten per speciale Decretum
 de Anno sechzehen hundert vier und achtzig der Schwäbischen
 Reichs-Ritterschafft unter Unser allerhöchsten Kayserl.
 Cle-

Clemenz bedeuten / und respectivè versichern lassen / daß Wir gänzlich entschlossen und gemeynt wären / Sie Ritterschafft bey Ihrer Immedietät und Privilegien / insonderheit aber des juris collectandi auch auff denen heimgefallenen Lehen-Gütern rechtlich zu manuteniren / und dabey kräftigst zu schützen und handzuhaben / welches auch noch in dem jüngsten Privilegio de Anno sechzehnen hundert acht und achzig noch weiter hervor strahle / indem darinn diese Unsere allergnädigste Kayf. Erklärung geschehe / daß die theuer erworbene Ritterschafftliche Privilegia, fürnemlich des Zugs oder Steuer-Rechtens / und was davon dependire, utpote meiè realia tam in gratitudinem meritorum castrensiùm collata, quàm titulo oneroso per viam contractûs & in vim Pacti perpetui acquisita alles ihres Inhalts / und mit Einverleibung der clausulæ derogatoriæ unwiderrufflich und ewig subsistiren / auch die Steuer und Reißbarkeit sambt allen ihren cohærentien auff denen so wohl von denen Römischen Kaysern und dem Heil. Reich / auch Unserm Erz-Haus Desterreich / und andern Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen rührenden / als eigenthumlichen Gütern / bey der Reichs-Ritterschafft unveränderlich bleiben sollen / die Lehen fallen als apert heim / oder wurden verwürckt / oder aber durch Kauff / Tausch oder in andere Weeg das dominium utile cum directo consolidirt, mit gehorsamster Bitt / Wir derwegen nach Verordnung der allgemeinen Rechten / auch in conformität Unsers an Unsere Reichs- und Desterreichische Gerichte erlassenen Decreti (vermög dessen der Reichs-Ritterschafft bey Schwäch- und Kränckung Ihrer Privilegien nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Processen jederzeit hülffliche Hand zu bieten / sondern auch und fürnemblich in causis collectarum & armorum, auffer einigem Unterschied / ob die Güter lehenbar oder eigen wären / Anfangs super possessorio sola facti der Ritterschafftlichen vorigen oder ältern possess veritate inspecta summarissimè zu verfahren / die Turbirte und Beleidigte vor allen ad suam possessionem zu restituiren / dabey zu schützen und zu schirmen / dem nechst angelegenen statui potentiori commissionem super momentanea possessione ejusquè manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehendirt, in Kayserl. Namen auffzutragen / und alle andere salutaria juris remedia pro plenariè recuperanda possessione nachdrucksam vorzukehren / und vor deren cum omni causa beschehener restitution alle andere exceptiones und Einreden / wie die immer Namen haben mögten / ad petitorium & ejusdem definitionem zu verweisen / und quocunque modo suchende Weitläufftigkeit abzuschneiden) wider De. Ebd. Unser Kayserl. Man-

Man-

Mandatum pœnale de solvendo collectas debitas, & de non amplius turbando, sed via juris ordinaria procedendo sine clausula, annexâ citatione solitâ zu decerniren gnädigst geruhen wolten / massen auch erlangt / daß heut dato das gebettene Mandatum nach reiffer der Sachen Erwegung zu recht erkandt worden: Gebieten demnach De. Ebd. von Römisch. Kayserl. Macht und bey pœn fünf Marck löthigen Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern ohnnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Sie alsobald nach Insinuir - oder Verkündigung dieses Unfers Kayf. Gebotts / ohne einige Ein- oder Widerrede / die laut sub Num. 5. nebengehender Specification Ihrer Ritter-Cassa bis dahero via facti vorenthaltene Steuern abstatte und bezahle / mithin die Klägere in ruhiger possession und freyer Niessung des Steuer-Rechts und anderer zu Lindach wohlhergebrachter jarium inskünftig fernex nicht turbire, beschwehre oder beeinträchtige / noch das andern zu thun gestatte / sondern sich allenfalls mit dem Weg Rechtens ersättigen lasse / deme allem also und zuwider nicht thue / hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seye / als lieb Thro ist / obbestimmte pœn und Unfers Kayf. Ungnad zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich: Wir haissen und laden auch De. Ebd. von obberührter Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit / und wollen / daß Sie innerhalb denen nächsten zwey Monathen von Insinuir - oder Verkündigung dieses Unfers Kayserlichen Mandats an zu rechnen / so Wir Thro vor dem ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach / selbst / oder durch Thro Bevollmächtigten Anwald / an Unferm Kayserl. Hof / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheine / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unferm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts gehorsam nachgelebet worden seye / und inskünftig nachgelebet werden würde / wo nicht / und da noch ferner dargegen gehandelt werden solte / alsdann zu sehen und zu hören / daß Sie wegen Thres Ungehorsams in vorgedachte pœn der fünf Marck löthigen Golds gefallen seyen / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche beständige Ursachen / da Sie einige hätte / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen / und endlichen Entscheids und Erkantnus darüber erwarten: Wann De. Ebd. nun kommet

Num. 5.

S
und

und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird nichts
 desto weniger auff des gehorsamen Theils ferneres Ans-
 ruffen und Erfordern mit ob , angedeuter Erkenntnis /
 Erklärung und andern hierinn weiter in Rechten gehan-
 delt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet
 und gebühret / darnach wisse De. Ebd. sich zu richten :
 Geben in Unser Stadt Wien / den fünff und zwanzigsten
 Augusti Anno sechzehnen hundert neun und neunzig : Un-
 serer Reiche / des Römischen im zwey und vierzigsten /
 des Hungarischen im fünff und vierzigsten / und des Böh-
 heimischen im drey und vierzigsten.

Leopold.



Vr. Sebastian Bunibald
 Erb, Ehruchses / Graf zu Zeyl.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis Proprium.

Franz Wilderich von Menßbengen.

An



An

Die Römisch. Kayserl. auch zu Hun-
garn und Böhheim Königliche
Majestät/

Allerunterthänigste

Begen = Vorstellung /

Loco Exceptionum sub- &
obreptionis,

Noch = Fürstl. Württembergischen
Anwaldts /

In Sachen

Herrn Directorn, Ráth und Ausschusses/
der Schwäbischen Reichs = Ritterschafft /

Orths am Kocher /

contra

Württemberg.

Mit Beylagen
Lit. A. bis Qq.

Prætensi Mandati de
Solvendo Collectas, & de
non amplius turbando.



Allerdurchleuchtigst = Großmächtigst =

und Unüberwindlichster Röm. Kayser /

auch zu Hungarn und Böhheim König /

Allergnädigster Kayser und Herz / c.



S haben Herr Director, Ráth
und Ausschuß der Reichs = Ritter-
schafft in Schwaben / Orths am
Kocher / schon vor etlich Monathen
ein so intitulirtes Mandatum Pœ-
nale de Solvendo Collectas, &
non amplius turbando, sed viâ Juris Ordinariâ

pro-

procedendo, S. C. annexâ Citatione solitâ, wegen
 des Dorffs Lindach / in der Fürstl. Württembergischen
 Cancley per Notarium & Testes insinuiren lassen /
 nachdeme nun dieses eine Sach / welche nicht nur allein
 das Hoch-Fürstl. Haus Württemberg / und dessen hohe
 Jura und Regalia concerniret / sondern auch das ge-
 sampte Interesse der Chur- und Fürsten des Reichs
 mercklich touchirt / auch die Herrn Impetranten in
 Ihren sub- & obreptitiè vorgebrachten narratis eine
 ziemliche Weitläufftigkeit gebraucht / auch vieler an-
 derer Geschäften halber / womit derjenige Rath / wel-
 cher zu Führung der Proceß des Hoch-Fürstl. Hauses
 Württemberg verordnet / die Zeit nicht zugelassen / in-
 tra terminum præfixum eine Gegen-Handlung zu
 verfertigen / So ist Anwaldt auf empfangenen gnädig-
 sten Befehl bemüssiget worden / umb dilation allerun-
 terthänigst zu bitten / umb deren Gestattung Er hiemit
 allerunterthänigsten Danck erstattet / und will nunmehr
 ro citra verborum ambages, & missis impertinen-
 tibus, acceptatis utilibus & contradictis contra-
 dicendis, zur Sach selbst schreiten; und Anfangs
 zwar præmittiret Derselbe nomine seines gnädigsten
 Fürsten und Herrn / protestationem de non consen-
 tiendo nec prorogando jurisdictionem, nisi qua-
 tenus & in quantum de Jure & Constitutionibus
 Imperij tenetur, sintemahlen weder in der Cammer-
 Gerichts-Ordnung / wornach ein hoch-preißlicher
 Reichs-Hof-Rath / Ausweis der Reichs-Hof-Raths-
 Ordnung Ferdinandi III. gloriosissimæ memoriæ,
 sich in allweg bey Erkennung der Proceß zu reguliren
 hat / noch in andern des H. Reichs Constitutionibus
 verordnet oder enthalten ist / daß die Ritterschafft / oder
 ohnmittelbahrer Reichs-Adel / von Chur-Fürsten und
 andern des Heil. Reichs Ständen / wegen heimgefal-
 lener / oder sonst durch andere rechtmässige Titul con-
 solidirten Lehen-Güter die Steuer mit Recht zu præ-
 tendiren haben / und daß in casu factæ denegationis
 ein Mandatum pœnale S. C. auff die vier Fall ex or-
 dinatione Camerae, part. 2. tit. 23. oder ex aliâ con-
 stitutione erkannt werden solle oder möge Im Ge-
 gentheil aber geben die Constitutiones Imperij, daß in
 Sachen

Sachen die Besteuerung und Anlagen betreffend / cognitio causæ den allerhöchsten Reichs- Dicasteriis nicht anderster als durch die appellation zukomme/oder an dieselbe erwachsen möge / und da etwa ein Churfürst oder anderer Stand sein Chur- und Fürstenthum / Land oder Herrschafft mit dergleichen angefallenen Gütern gebessert / daß dessen Anschlag anderster nicht / als per matriculam judicirt werden müsse oder könne / inmassen von solchen und andern dergleichen Fällen die Steuer und Anlagen / betreffend die Stände / unter welchen die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft notorie nicht begriffen / bey denen aber gegenwärtiger Fall keines Weegs zu finden ist. vid. Recess. Imperij de An. 1548. & 1555. zu Augspurg auffgericht / wohin man sich geliebter Kürze halber bezogen haben will / einander in supremis Imperij Dicasteriis in terminis habilibus beklagen mögen / und mögen desfalls die Herrn Impetranten um so viel weniger mit Zug sich beschweren/weislen die Reichs-Ritterschafft zu keinen gewissen matriculirten Anschlägen / (wie solches die de Annis 42. und 44. auffgerichtete Reichs-Abschied und andere dergleichen mit sich bringen) verbunden / noch in selbigen begriffen / und daher dieselbe vor keine allgemeine Reichs-Steuer (zu deren sich sonst Chur-Fürsten und andere Ständ ex communi Imperij Decreto schuldig erkennen) geachtet werden können / indeme Reichs-kündig / daß Sie allein freywillige Hülffen und Ritters-Dienst leisten / und zwar sind Anfangs dergleichen nicht auf deren vom Adel Güter geschlagen / sondern allein besagte Dienste von Ihren Personen erfordert worden / intuitu deren denn Sie genennt werden des Reichs Ritter- und Edle Knechte / ex quo sequitur, ob Sie gleich diese servitia personalia, und so genannte Ritter-Dienst successu temporis mit Geld abkauffen / daß Sie doch dardurch keine Reichs-Steuer erzwingen / noch viel weniger aber / daß Sie die von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu Lehen rührende Güter / in welchen Sie blosser Usufructuarij seynd / mit dergleichen / noch sonst andern Dienstarbeiten/nach Außweiß kundbarer Rechten / beschwehren mögen. Nichts kan hierwider hindern / wann von Herrn Im-

H

petran-

petranten Ihre per sub - & obreptionem, Electoribus, Principibus & Statibus Imperij non auditis, nach und nach erhaltene Privilegia vorgeschützt/ mithin inferirt werden will / ob wäre Euer Kayserl. Majest. höchst- preißlichen Reichs- Hof- Raths Jurisdiction gleich immediate in primâ instantiâ, missis austregis, in hoc passu fundirt, denn ob zwar sonst juxta deducta Gailij L. 1. obs. 1. n. 7. in causis privilegiorum à Sacrà Cæsareâ Majestate Imperatorum, die jurisdiction Euer Kayserl. Majestät und Dero allerhöchsten Reichs- Gerichten zukommt / so leidet doch solche assertio secundum ipsum Gailium d. §. n. 13. sub finem, diese notable limitation, nisi privilegium Jus Tertij concernat, hoc nimirum in casu ad judicem ordinarium causa pertinet. Nun gibt aber in solchen Fällen des Reichs Ordnung / part. 2. tit. 4. Wie und vor welchem Richter die Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / die vom Adel / oder Städten / Chur- Fürsten oder Fürsten mässige zu recht fordern sollen / klare Maasß / daß nemblich nicht Euer Kayserl. Majestät allerhöchste Reichs- Dicasteria, sondern von denen in dicto loco exprimirt- und constituirten octo viis Austregarum in primâ instantiâ zum Richter erwählt werden sollen / wie denn diese denen Chur- und Fürsten des Reichs per Sanctiones Imperij Pragmaticas zukommende beneficia primæ Instantiæ Anwaldts gnädigster Fürst und Herz zu gemeinem præjudiz gesamter Chur- und Fürsten des Reichs / in einer so wichtigen Sache umb so viel weniger zurück lassen kan / weilen widrigen Falls die Chur- und Fürsten multo deterioris conditionis, als Ihre Unterthanen / welche in Ihren Sachen per plures instantias gehört / und nicht gleich der Process ab Executione mit Ihnen angefangen zu werden pfleget ; per duas enim vel plures instantias causæ melius ventilari, & per beneficium non deducta deducere, non probata probare, klarer / deutlicher / und mit stärkeren fundamentis vorgestellet werden können / dahero billich in einer so importanten Sache Anwaldts gnädigster Fürst und Herz mit andern Chur- und Fürsten des Reichs / ehe und dann Er höchst- verhänglich mit
fla

klagender Ritterschafft sich in litem einlässet / nothwendig zu communiciren / und die Sache ad Comitiam Imperij gelangen zu lassen hat / absonderlich aber können Se. Hochfürstl. Durchl. noch zur Zeit mit den Herrn Impetranten sich vor Euer Kayf. Maj. in einige Rechts-Verfänglichkeit nicht einlassen / alldiweilen mit etlich andern Chur- und Fürsten des Reichs / Dero Fürstliches Haus / Krafft von Dero Hochlöbl. Vorfahren am Regiment / per pacta specialia so wohl in vorigem als zu End gehendem Seculo ausdrücklich dahin verglichen / und verbunden worden / in causâ prætenforum privilegiorum Nobilitatis nichts nachzusehen noch einzugehen / was zum præjudiz der Chur- und Fürsten Hoheit / Schmäherung Dero wohlgebrachter Jurium & Regalium, alter löblicher Gewonheiten / ꝛ. quovis modo gereichen möge / sondern mit denselben zu communiciren / causam communem zu machen / und alles communicatis consiliis veranstellen zu helfen / massen im vorigen Seculo in Anno 1564. durch Zusammenschickung vertrauter Râth / ein dergleichen Verbündniß zu Maulbronn / zwischen Herrn Friderich Churfürsten zu Pfalz / dem damahligen regierenden Herrn Herzog Albrecht in Bayern / Herrn Wolfgang / Pfalzgrafen zu Neuburg / Herrn Landgrafen Philippen zu Hessen / Herrn Marggrafen Carln / Herrn Philiberten zu Baden / und Herrn Herzog Christophen zu Würtemberg / ein Vergleich getroffen / auch darauffhin eodem Anno auff dem damaligen Deputations - Tag zu Wormbs öffentliche protestation und Erklärung gethan worden / daß man weder damahlen oder inskünfftig dergleichen per sub- & obreptionem von der Ritterschafft / ohngehört und ohncitirt der Chur- und Fürsten des Reichs / zu mercklichem Dero præjudiz, und ad insignem deteriorationem Ihrer Jurium und Regalium, Benehmung Dero præeminenz und Hoheit erschlichene Privilegia keines Weegs erkennen wolle. Dergleichen Correspondenz - Vergleich auch mit beeden Hochstifftern Bamberg und Würzburg / und denen Hochfürstl. Häusern Brandenburg / Bayreuth und Soltzbach / und Würtemberg / den $\frac{27}{17}$ Januar. An. 1616.

iii

I. it. A.

in der Würzburgischen Stadt Ochsenfurth in Francken / wie die Beylag Lit. A. weist / auch auffgerichtet und beliebet worden. Können und wissen also Ihre Hoch = Fürsliche Durchl. zu Würtemberg Anwaltds gnädigster Fürst und Herz sich ohne vorherige communication mit hochgedachten Chur = und Fürsil. Häusern / auch Hoch = Stifftern / worzu Sie sich Krafft allegirter Vereinigung verbunden befinden / in nichts sich einlassen / massen dann Anwaldt aus obhabendem Gnädigstem Befehl die gleich Anfangs dieser Schrift gethane protestation de non consentiendo nec prorogando jurisdictionem , nisi quatenus & in quantum de jure tenetur , hiemit nochmahlen zum zierlichsten repetirt , und seines gnädigsten Fürsten und Herrn quævis competentia jura damit bestens verwahrt haben will. Quibus ita præmissis , will Anwaldt ohnversänglich / keines Wegs aber animò litem contestandi , vel quovis alio modo se in judicium intromittendi , bloß zu etwelcher illustration die Fürsil. Würtembergische Befueg = und der gegenseitigen Ritterschafftlichen Ohnbefuegsame mit wenigem klärlich zeigen / anbey aber seinem gnädigsten Fürsten und Herrn uberiozem & ulteriozem Deductionem coràm competente , inskünfftig vorbehalten und bedinget haben / dergleichen nicht allein die gemeine Rechte / sondern auch des H. Reichs Satzungen / und in specie der Reichs = Abschied de An. 1654. S. und hat der Beklagte 2c. 40. heilsamlich vergönnet und zu lassen / si quis enim libello respondit animo litem non contestandi , lis non dicitur contestata , quia litis contestatio non dependet à voluntate judicis , sed à facto partium post Innoc. Bartol. Socinum & alios Calvolus in praxi aureà , §. Lit. Cont. Concl. 1. n. II. & 13. Vorgängig dessen so ist (I.) bekandt / und unsrittigen Rechtens / daß / wann die Vasalli bevorab solche Lehen besitzen / die Ihnen ex benignitate & gratiâ principis zukommen / so lang Sie und Ihre Posterität selbige possidiren / Ihnen mehr nicht als der ususfructus , oder das so genannte dominium utile zukomme / das dominium directum aber bey dem Lehen = Herrn je und allweg verbleibe / est enim

enim

enim feudum tale beneficium, quod ex benevolentia ita alicui datur, ut proprietas rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat, ususfructus vero illius rei ad accipientem transeat, ut ad eum haeredesque suos in perpetuum pertineat, ad hoc, ut illi & sui haeredes fideliter serviant. argum. 2. feud. 23. ubi communiter Dd. **Wie dann in allen Feudis die rechtliche praesumptio in dubio dahin gehet / und in allweg darsür zu halten ist / daß selbige dem Domino Feudi, ehe und dann sie zu Leben gegeben worden / cum omnibus Juribus & pertinentiis eigenthumlich zugehört habe / praesumptio enim capienda est secundum id, quod plerumque fit, magisque ipsius naturae rei convenit, & ex Jure Feudali constat, quod olim Valvasini à Valvasoribus investiti sint, arg. 2. feud. tit 10. ubi inter alios Jacobus Cujacius notat veram ibi originem & definitionem feudorum nobilium comprehendere, verba ejus sunt: Non sunt autem justi milites sive nobiles, nisi qui à Principe, vel Duce vel Comite, vel Marchione de feudo investiti sunt, vel qui à majore vel minore Valvasore de feudo investiti sunt, si modo ij longam annorum seriem numerare possint, quae Feudum onusque militiae ei adnexum in familiam suam resederit, quae est certissima Nobilium definitio. **Dahero auch dergleichen Chur-Fürsten und Grafen den Nobilibus zu Leben gegebene Feuda de territorio principis feudum tale concedentis je und allweg eigenthumlich geblieben und noch seyn. Vid. inter alios Compiler Symphor. Cam. part. 1. tit. 2. de convent. vol. 1. n. 136. fol. 125. Col. 1. & Peregrin. Conf. 1. num. 15. vol. 1. Welches so standhafft ist / daß / wann gleich Fürsten und Grafen bey dergleichen Leben-Concessionibus in primam investituram sich solches nicht expresse vorbehalten / es jedoch tacite also verstanden wird / und in allweg / als ob es expresse reservirt / also zu halten ist / da man bevorab vor Alters mehr auff die Kriegs-Dienst / denn auff die Jurisdictionalia, aus welchen / wie unten deducirt werden solle / die Collectation herfließet / gesehen hat. Nam-****

1
que

què ut amore ac dilectione Principes essent tutiores, feuda viris fortibus utenda fruenda dederunt. Cujacius L. 8. obs. 14. ut scilicet isto nexu devincirent, qui parati essent pro ipsis promiscuè sanguinem fundere, vel haurire, perdere vel perire. Lib. 2. Feud. tit. 7. & 28. ibiquè communiter Feudistæ. Dergleichen Beyhülff aber und hochverbundene Schuldigkeit in dem letzten Franckösis. Krieg/ in der allerhöchsten Gefahr Ihro Hochfürsil. Durchl. neben Dero Hochfürsil. Hauß und Landen/von Dero mehisten Adlichen Vasallen, gegen Ihre so theuer geleistete Lehen-Pflicht/ sich ganz verlassen gesehen / und noch darzu ererst in beschwehrliehen Process bey Euer Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath sich einlassen müssen. Ob auch gleich einige Doctores darvor halten / daß ratione prius dictorum ein Unterschied zu machen inter Feuda oblata & ab initio gratiosè concessa, so mag doch auch solches zur gegenwärtigen Sach nichts thun/ indeme propter supra adductam Jurispræsumptionem in contrarium den jenigen Vasallis, die oblationem Feudi asseriren / solches zu beweisen stünde/ und zugleich auch dieses / daß bey der oblation des Feudi, die Collectation, welche ererst in vorigem Seculo fast zu End dem Corpori der Ritterschafft zukomme / per Expressum reservirt worden sene / es werden aber die Herrn Impetranten in dem Fürsil. Würtembergischen Lehen solches in Ewigkeit nicht / am allerwenigsten aber probiren können/ daß die Steuer über dem quæstionirten Dorff Lindach per pacta & istiusmodi reservationem von einigen vom Adel hiebevorn auffgetragen worden/das contrarium aber ist am Tag/ indeme besagtes Dorff Lindach nach der Beylag Lit. B. in An. 1381. am Sambstag vor Lichtmeß / von Herzog Friederichen von Teckh/ und Herzog Cunrad von Teckh/ seinem Sohn Graf Eberhard von Würtemberg/mit Teckh der Berg halb/ und Kirchheim unter Teckh halb / mit dessen Pertinentien verkaufft/ und solches Dorff nachgehends einigen von Adel denen Diemern/ und nachgehends dem lezt abgestorbenen Geschlecht von Leimingen zum Mann-Lehen gegeben worden. Ist daher nicht nöthig / diß Orts circa dubia Feudi oblata vel gratiosè

Lit. B.

tiose

tiose concessi, sich auffzuhalten / sondern es erhellet in facto nostro ganz klar / daß tempore concessi feudi das Hochfürstl. Hauß Würtemberg das Dorff Lindach / und mit demselben die Steuerbarkeit darüber gehabt / mithin das Eigenthumb per Feudi concessionem juxta omnia Jura & communia Feudistarum placita ganz ohndisputirlich behalten habe.

Das andere unverwerffliche fundament vor das Hochfürstl. Hauß Würtemberg / und aller anderer Churfürsten und Stände des Reichs / ist / daß / da auch die Vasalli, so lang Sie solcherley Leheneingehabt / genutzt und genossen / einige Beschwerde auff dieselbige geschlagen / und auch die Steuerbarkeit derselben dem Toti Corpori der Ritterschafft überlassen haben / selbiges jedoch præsertim incio vel non consentienti Domino Feudi, in casum aperturæ lediglich nichts præjudiciren könne oder möge / cum Vasallus servitutum vel onus feudo in præjudicium quidem sui, in præjudicium autem proprietarij & Domini Feudi planè imponere non possit, & si tale onus impuerit, id resolutio Jure dantis vel concedentis Vasalli cessat, quia Vasallus rei feudalis substantiam factam tectam servare, & illam meliorem facere tenetur, illamq; in præjudicium Domini sui deteriorem facere non potest, uti de usufructuario, qualis est Vasallus, est textus in L. incujus 13. §. fructuarius. & L. 44. ff. de usufr. & in specie de Vasallo in C. 1. E contrario. vers. meliorem namq; &c. de investiturâ de re alienâ fact. hinc talia à Vasallo rei feudali imposita, morte Vasalli resolvuntur. Communiter Dd. in Cp. 1. §. quid ergò, de Investit. de re alienâ factâ. post alios plures allegatos Schrader de feud. part. 8. cap. 2. n. 49. Dannenhero lauter und ex dictis præmissis eine ganz richtige und ohnumbstößliche Conclusio inferirt wird / daß das Hochfürstl. Hauß Würtemberg das Jus Collectandi, so es in primâ origine auff dem Lehen Lindach eigenthumlich durch rechtmäßigen Kauff von dem Herzog von Teckh gehabt / darauff behalten / und ob gleich die Vasalli, denen es ex post facto verliehen worden / die Collectas
der

der Ritterschafft zukommen lassen / jedoch nach Dero
 Absterben auch das exercitium illius Juris denuò &
 quasi postliminiò wieder auff Württemberg cum
 omnimodà Jurisdictione rechtmäßig gekommen seye/
 massen (III.) abermahlen klaren Rechtens/ quòd Col-
 lectæ ratione Jurisdictionis imponantur, arg. L. re-
 scripto. §. fin. ubi Bart. L. numerum. §. patrimonio-
 rum. ff. de Mun. Bursat. L. I. Conf. 16. n. 31. ubi plu-
 res allegat. Hinc fundamentum atq; medium o-
 mnium Munerum & Collectarum Jurisdictionem
 esse, è Deciano L. I. Conf. 41. n. 41. dicit Cothm.
 Conf. II. n. 43. Et Ægidius Thomatus de Collect.
 cap. 4. n. 19. definit collectam, quòd nihil aliud sit,
 quam fructus Jurisdictionis. Nun hat aber in der-
 gleichen apert gewordenen Lehen- Gütern die Ritter-
 schafft die geringste Jurisdiction nicht zu prætendiren/
 sondern selbige gehört factâ jam consolidatione do-
 minij utilis cum directo einig und allein dem Lehen-
 Herrn als vero & genuino Territorij Domino, wels-
 cher auch / weilen dergleichen Güter in- & de territo-
 rio vi Jurisdictionis sibi competentis, die Collectas
 als potiozem partem & effectum Jurisdictionis ter-
 ritorialis einzuziehen hat. Vid. Andr. Knich. in tract.
 Synopt. de Sublim. & Regal. Territor. Jur. cap. 3. n.
 232. & 233. Impositio nimirum & perceptio colle-
 ctarum est actus Jurisdictionalis. arg. L. rescripto,
 §. fin. & L. data C. qui accusare non possunt. Und
 weilen die Unterthanen dem Lands- Fürsten das Homa-
 gium tanquam tesseram Subjectionis geleistet / von
 Demselben Schutz und Schirm haben / denenselben die
 Gerechtigkeit administrirt wird / und sie alle des Lands
 utilia geniessen / von der Ritterschafft hingegen diesel-
 be die geringste dependenz nicht haben / und doch der-
 gleichen Unterthanen zu Erhaltung des gemeinen Rit-
 ter- Wesens / auch so gar zu Besoldung dero Diener /
 zu Verschickungen / Führung der Process, die auch wi-
 der den Lands- Fürsten selbstens öftters ohnbefuegt insti-
 tuirt und angezettelt werden / und darzu erfordereten
 Kosten / und andern mehr dergleichen / contribuiren
 und beytragen sollen / die Lands- Herrn aber die Be-
 schwehrung der Regierung / und obliegende onera einig
 über

über dem Hals haben und behalten / darzu werden Euer
 Kayserl. Majestät / als wider die natürliche Billigkeit
 streitend / quia penes eum debent manere commo-
 da, qui habet incommoda, arg. L. secundum na-
 turam. 10. ff. de R. J. es aller unterterthänigster Hoff-
 nung nach / nicht können / umb so viel weniger aber
 Chur- und Fürsten des Reichs / von der possession Ih-
 rer competirenden Jurium entsetzen lassen. Über
 dieses alles hat es (IV.) mit den Vasallen des Hoch-
 Fürstl. Hauses Würtemberg und Dero Lehen vor ver-
 schiedenen andern Fürsten des Reichs / eine ganz abson-
 derliche Beschaffenheit / dann obwohlen der Adel in
 Schwaben / wie unter andern deducirt Christopho-
 rus Befoldus in discursu de ordine Equestri Libero,
 Imperioq; immediatè subjecto, & in tract. posthu-
 mo Jurispublici, cap. 9. Et Nolden de Nobilitate,
 cap. 17. n. 22. post extinctam Ducum Sueviæ fa-
 miliam, cui subjecti fuere, zu Ihrer Reichs-Imme-
 dietät gekommen / verba Befoldi d. l. de ordine Eque-
 stri Libero, sunt : & sic quoq; Sueviæ Ducibus,
 dum illi fuerunt, dum Suevicus Ducatus unius
 Corporis nomen mereretur, Nobiles pariter Du-
 cibus illis fuisse subjectos, planè habeo persuasum.
 At verò incluto illò Ducatu, penthei instar, in plu-
 rima discerpto membra, Ducatus ipse unà cum
 ordine Equestri Imperio accessit. &c. So hat es
 jedoch eine ganz andere Beschaffenheit jederzeit gehabt
 mit der Würtembergischen Ritterschafft / oder den Wür-
 tembergischen Vasallis, dann wie tempore Ducum
 Sueviæ die damahlen schon Gefürstete Grafen von
 Würtemberg / (von welchen Æneas Sylvius postea
 factus pontifex Pius secundus dictus in Germaniâ
 suâ c. 37. sagt : quòd sint omnium Comitum qui illâ
 tempestate claruerunt, potentissimi, nec Marchio-
 nibus, nec Magnis Ducibus inferiores) unter den
 Ducibus Sueviæ nie gewesen / sondern Ihre absonder-
 liche Provinciam gehabt / auch in nachgefolgten Zei-
 ten post ultimum Ducem Sueviæ Conradinum Ne-
 apoli Anno 1268. decollatum, bey Ihrem Wesen /
 bey welchem Sie niemand als den Kayser und das
 Reich pro Domino & Superiore erkannt haben / ge-
 blieben/

R

blieben/

blieben/daß Sie auch mit Zuziehung Ihrer Ritterschafft
 viel schwehre Krieg / und unter denenselben cum Rege
 Romanorum Rudolpho , Henrico Septimo , &
 Carolo IV. wie zu sehen aus Johannis Pedij Thedin-
 geri Commentario de Würtembergiæ rebus gestis
 Libr. 3. auch mit Henrico Rege Bohemorum Nono,
 welcher / wie aus den Historien bekandt / circa An-
 num 1190. zur Königlichen Würde in Böhmen gelan-
 get / wie aus angezogenen Aeneæ Sylvij Piccolomi-
 nei Senensis historiâ Bohemicâ cap. 31. zu sehen/
 wiewohlen dieser Author den alten Gefürsteten Grafen
 von Würtemberg damit zu viel thut / wann er Sie Sa-
 cro Imperio rebelles nennet / und wie gedachter mas-
 sen die Grafen von Würtemberg sub Ducatu Sueviæ
 vor alten Zeiten nie begriffen gewesen / und solches è
 dicto loco Aeneæ Sylvij unter andern klärlich erhellet /
 indem besagter Böheimische Krieg / so König Heinrich
 in Böhheim mit den Grafen von Würtemberg geführet/
 noch zu der Zeit geschehen / wo der Stammen der Her-
 zogen in Schwaben noch nicht abgegangen gewesen/
 also hat es gleiche Beschaffenheit mit Dero Adelichen
 Vasallen und Ritterschafft gehabt / welche vor alten
 Zeiten weder unter den Ducibus Sueviæ , noch weni-
 ger aber immediatè denen Römischen Kaysern / Königs-
 gen / und dem Reich unterworffen : Sondern denen
 Gefürsteten Grafen / und nachgehends Herzogen von
 Würtemberg als Ihren Herrn zugethan / inmassen Sie
 vor und in der Erection das Herzogthum / auch eine
 lange Zeit nach derselben der andere Stand desselben ge-
 wesen. Damit aber es nicht das Ansehen habe / ob gebe
 Hoch = Fürstl Würtembergischer Anwaldt dieses nur
 bloß dicis gratiâ vor / so will er solches aus alten un-
 verwerfflichen Historicis und bewährten Documentis
 klärlich (wiewohlen mit öftters wiederholter Prote-
 station, de se non intromittendo nec agnoscendo
 vel prorogando jurisdictionem in hoc processu)
 zeigen und darthun. Und zwar erhellet solches unter
 andern aus der jenigen Rebellion , welche der Wür-
 tembergische Adel in Anno 1395. wider Graf Eberhar-
 den den Gütigen / Ihren Lands- und Lehen- Herrn / an-
 gesponnen / welcher aber dieselbe in ordinem redigirt/
 und

und unter seine Gewalt / darunter Sie vorhero gestanden / großmüthig wiedergebracht hat / wie unter andern zu sehen è Johannis Naucleri Præpositi quondam Tubingensis, so des ersten Herzogs von Würtemberg / Eberhardi Barbati, in seiner Jugend Informator gewesen / Chronographiâ, generatione 47. Seine Wort sind folgende: Eodem anno, nimirum 1395 ferè omnes Nobiles in provinciâ Comitum de Würtemberg conspiraverunt contra ipsos, & elegerunt 4. Capitaneos, quos appellabant Reges, facta est magna trepidatio in toto Territorio Comitum, habebant nimirum Nobiles ipsi multas munitiones & castra. Et cum quâdam die dicti Nobiles congregationem haberent in oppido Heimsheim, Comes Würtembergensis noctu contractis ex oppidis & villis suis copiis, & primâ luce obsidione cinxit, videntes autem obsessi propter immissum ignem, quo flagrare cœpit, se non posse evadere nec tum resistere, aut hostem propulsare, dederunt oppidum & se ipsos in gratiam. Welches auch mit etwas mehrern Umständen erzehlet Martinus Crusius in seinen Annalibus Sueviæ Lib. 6. part. 3. cap. 5. wenn er schreibt: Anno 1395. Eberhardus Comes Würtembergensis, (Ille mitis, der Gütige) quia paci studebat, ideoq; semper aliquid de suo Jure remittebat: à pleraq; Nobilitate suâ non tanti putatus est, quanti erat. Hi itaq; quatuor Duces, (quos reges vocabant) elegerunt, atq; ex arcibus, quas multas & firmas in hâc regione habebant, admodum insolenter NB. contra Dominum se gerebant, rumor erat, eis etiam à civitatibus favori. Comes naturâ nequaquam ignavus, sicuti putabatur, periculi magnitudine commotus rationem dispiciebat, quâ sibi consuleret, illis aut mitigandis, aut dissociandis, aut vincendis. Cùm igitur Adversarij quâdam die in oppido Heimsheim convenissent, cœpta consilia perfecturi: Comes contracto undiq; ex oppidis ac villis suis exercitu noctu venit, & primâ luce oppidum obsidione cingit, ignem infert oppido, nec quenquam inde evadere sinit. Flagrante itaq; igne,

igne, & omne exitu obstructo, Nobiles qui paucitate suorum resistere majoribus Copiis Eberhardi non possent, coacti sunt se in potestatem & arbitrium victoris permittere, qui in eos usus est æquitate, quâ decuit: Auctoritatem inde ratione prudentiæ & fortitudinis ejus, regiam nactus. Hætenus Crusius. **Dessen auch gedencket** Gabriel Bucelinus, Religiosus olim Monasterij Waingartenfis, & Prior in Annalibus suis Germaniæ circa dictum annum. **Vor andern aber ist merckwürdig / was der gelehrte / Anfangs Sponheimische / nachgehends D. Jacobi Majoris, zu Würzburg gewestter Abbt / Johannes Trithemius, in der Chronic des Fürstl. Württembergischen Closters Hirsau / hievon gedencket / welches umb so viel glaubhafter / weilen Ihme der damahlige Abbt Blasius zu Hirsau alle solchen Closters acta & documenta, wie Er Trithemius in der Præfation meldet / zu Verfertigung solcher Chronic communicirt hat. In solcher Chronic nun & quidem Tom. 2. Editionis S. Gallensis, pag. 299. & seq. hat Er hiervon folgendes: Anno MCCCXCV. Wichardi Abbatis Sexto, indictione Romanorum tertia Nobiles & potentiores Comitatus Terræ Württembergensis, nescio quâ causâ & occasione adversus NB. Dominum suum Comitem conspirationem satis periculosam & temerariam suscitaverunt: nam eousq; prævaluit insania, ut convocatis undecunq; sociis, oppidum quoddam Heimsheim dictum haud procul a regali oppido Wilæ in Wiemgow situm obsidione cinxerunt: quatuor super omnem exercitum capitaneos ex potioribus constituerunt, quos in contumeliam Comitis per ironiam Reges nominari præceperunt. Oppidani verò cum essent inermes, turmam perfidorum citius intromittere coacti sunt, nunciata sunt hæc Comiti, qui confestim ex oppidis & viculis suis congregavit, quantum potuit, rusticorum multitudinem, & veniens cum exercitu mane primâ luce oppidum Heimsheim obsedit, & fortiter oppugnare cœpit. Rogum per circuitum oppidi fecerat magnum, quo igne submisso jam incipiente vehementer**

menter

menter ardere, qui intus erant, valde timuerunt, & non habentes quo fugerent à tam facie tanti ignis, quam inimici, dexteras necessario dederunt, gratiam à Comite, & Commissorum veniam humiliter postulantes. Comes verò malens servare populum, quàm perire, veniam petentibus sub certis conditionibus dedit, & unum post alium per angustum portæ aditum exire de oppido projectis armis omnibus, mandavit. Inter exeuntes verò de urbe captivos, de quatuor illis primis Capitaneis, qui se Reges nominari præceperunt, tres Comiti fuerunt oblatis, quartus autem vel interierat occisus, vel fugâ lapsus evasit. Cernens hostes fictitios Reges quidam rusticus promptulus ad jocos, cachinnans dixit adstantibus: Bone Deus! Si quartum haberemus Regem, integrum chartæ ludum nobis Dominus hodiè præparasset! Comes itaq; victoriâ potitus insigni, lætus & incolumis ad Stuttgartiam cum suis reversus est. hætenus Trithemius.

Mit noch mehrern Umständen hat solches P. Arsenius Sulger, des dem Hoch- Fürstl. Hauß Würtemberg Schuß- Verwandten Closters Zwinsalten gewestter Religiosus in seinen in Druck publicirten/sonsten nicht allenthalben dem Hoch- Fürstl. Hauß und der Warheit favorablen *Annalibus*, und deswegen solenni censurâ durch abgelassenes Hoch- Fürstl. Schreiben notirten *Annalibus* Zwinsaltensibus, wann er circa Annum 1395. also schreibet: Eberhardo Contentioso ante triennium rebus mortalibus exempto, successerat Eberhardus cognomento mitis ejus nepos, cujus cum pacificus animus à belli studiis abhorreret, ejus Nobiles Superioribus Annis sub Eberhardo Bellicoso armis indurati in ipsum principem arma verterunt, sed ab eo, dum minima illi metuerent, nidus unâ cum avibus repentinâ obvallatione est interceptus; quatuor illorum reguli cum primariis aliquot factionis Antesignanis capite plexi, & reliquum vulgus in gratiam receptum. Dictum vulgò hoc bellum Tuditanum fuit, (der Schlegel- Krieg) à tudiculis seu malleolis argenteis, quos confœderati pro Symbolo gessere collo suspensos. Fuit is Comes ob eximiam

L miam

miam prudentiam & singularem animi moderatio-
nem toti Imperio indeliciis & honori. Hucusq; ver-
ba dicti P. Arsenii Sulgeri. Und wie vorher der Würt-
tembergische Adel umb selbige und alle vorige Zeiten die
Grafen von Württemberg als Ihre Lands-Herrn / be-
vorab in Ihren Lehen / erkannt haben / und als Sie in
mehrbefagtem 1395. Jahr sich hiervon frey zu machen
unternommen / à Domine suo Comite Eberhardo
wieder in ordinem redigirt worden / also geben auch
die alte Württembergische Acta des Hoch- Fürsil. Ar-
chivs., daß der Württembergische Adel / oder die Würt-
tembergische Adelige Vasalli, wie die Prælaten des Lan-
des der erste / Sie der andere Stand gewesen / auch bey
den Land-Tägen würcklich erschienen / und was zum
Nutzen und Auffnehmen des Lands gedienet / mit Be-
rathschlagen und Anordnen helfen / wie sich dann nach
solcher Zeit keine fernere dergleichen Empörung von Ih-
nen erhoben. Und ob zwar vorhero Anno 1392. eine
Societät oder Vereinigung unter den Grafen / Frey-
hern und Edelleuthen in Schwaben getroffen und ein-
gegangen worden / so ist doch dieselbe auff keine solche
Weiß angesehen gewesen / daß nemlich die unter Für-
sten begriffene Vasalli in deren Territorio und Landen
Sie mit enthalten / solten von solchen eximirt seyn / son-
dern es hat selbige allein dahin abgezweckt / daß Sie den
Ungarn und Böhmen pro tuendo vexillo S. Georgii
in Expeditionibus contra infideles, nichts nachgeben
wollen / wie zu sehen aus Th. Hoch-Fürsil. Durchl. zu
Württemberg Anwaldts Gnädigsten Fürsten Ober-
Raths- und Kirchen-Rasten-Avdocati, Johann Phi-
lipp Datten, volumine rerum Germanicarum no-
vo, cap. 3. de origine Societatis Equestris Clypei S.
Georgij, wo auch solche Verbündnus verboten zu
finden. Warunter aber Württemberg kein Interesse
gehabt / auch nicht darzuthun / daß sich derselbigen eini-
ge vom Adel / so damahlen schon Württembergische Va-
sallen gewesen / mit unterschrieben haben / und da deme-
gleich also wäre / wie dann darinnen benennet Hans und
Frick Thum / Hans und Eberlin von Reischach / Burck-
hardt von Stein / Haug von Ehningen ; So folget
wiederum nicht / daß dardurch Sie von der Fürsil. Würt-
tem

tem

tembergischen Subjection sich damahlen liberirt hätten. In folgenden Zeiten ist zwar Societas Equestris Clypei S. Georgij weiter gegangen / indeme zwischen verschiedenen Reichs-Grafen / Herrn und vom Adel in gewissen Fällen/aber ganz nicht in nostro vel aliis prætenforum privilegiorum casibus geschehen/in welchen auch die damahlige Gefürstete Grafen von Würtemberg sich auff einige Jahr und Zeit selbst/und mehr andere / als Hugo, und Graf Ulrich von Montfort / Graf Cunrad von Fürstenberg / Graf Heinrich / Graf Sigmund/ Graf Hans von Lupffen/ ꝛc. mit begeben haben. Darunter aber keine Würtembergische Vasallen enthalten / und obwohlen darbey Bilgri, Cunrad und Heinrich von Reischach gedacht / so erhellet jedoch nicht/ daß Selbige damahlen Würtembergische Vasallen gewesen/ sintemahlen einige von Reischach notoriè Ihre Güter in dem Hegaw gehabt / wie dann die erste Confœderatio Nobilitatis in Schwaben / unter dem Hegawischen Adel / warzu nachgehends successu temporis die an der Donau und übrige gekommen/ geschehen. De quibus & aliis videri potest Datt. d. l. Da abermahlen die Ritterschafft des Herzogthums Würtemberg nicht mit begriffen gewesen / ja es haben circa illa tempora, wie aus einem sub Lit. C. in Copiâ vidimatâ bengehenden / in Originali vorhandenen Schreiben sub dato Dienstag nach Sanct Beren Tag der Heil. Jungfrauen Anno Domini 1443. in welchem Sie bitten wider die Schweizer vor Desterreich / Ihnen zu assistiren/daß Desterreich Ihre gnädige Herrschafft sey/ Meldung gethan/umb welche Zeit/wie aus den Historien bekandt/ Fridericus Tertius Römischer Kayser gewesen/ welcher aber die Tyrolische Lande nicht / sondern Sigismundus, Dux Austriæ, & Comes Tyrolis, besessen hat. Dannenhero auch nicht gesagt werden kan / daß durch die Wort: Unsere gnädige Herrschafft zu Desterreich/ der damahlige Hauptmann Hans Cunrad von Bodmann/ und gemeine Ritterschafft mit Sanct Georgen Schildt / der Vereinigung und Gesellschaft in dem Hegaw / wie Sie sich unterschrieben / eine reflexion ad Imperatorem tanquam immediatè Imperio Subjecti gemacht / sondern Ihre gnädige Herrschafft / den
damah

Lit. C.

- damahligen Herzogen zu Oesterreich Sigismundum, als Grafen zu Tyrol selbst noch erkennen haben. Umb welche Zeit aber / wie ferner evidentissime deduciret werden solle / ist ganz kein Zweifel obhanden / daß Sie die Württembergis. Jurisdiction erkant / und des Landes Württemberg nach den Prälaten der andere Stand gewesen / wie dann die damahlige Gefürstete Grafen von Württemberg in ihren compactatis und ereignenden Strittigkeiten auffgerichteten Verträgen / ihren Land-Adel als den andern Stand ihres Lands Württemberg / mit den Prälaten und übrigen Landschafft zur Entscheidung vorgeschlagen / wie geschehen / besag der Bey-
- Lit. D. lag Lit. D. in den Spän und Strittigkeiten Graf Eberhard des Aeltern / und Graff Eberhardten des Jüngerer / und haben damahlen beide Grafen von Württemberg den 17. Febr. Anno 1484. besag der Bey-
- Lit. E. lag Lit. E. mit einander mit Rath ihrer Prälaten / Ritterschafft und Landschafft sich verglichen / ebenmässig ist in dem darauff gefolgten Vergleich / de dato Freytag vor Georgij Anno 1485. zwischen beeden obgenannten
- Lit. F. Herren / wie die Beylag Lit. F. zeigt / geschehen / da pacificirt und verglichen / daß Graf Eberhard der Aeltere von dem Land nichts hingeben oder verkauffen solle / dann mit Rath seiner Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / welche beede Vertrag von Kayser Friderico confirmirt und bestättiget worden. In der zwischen hochgedachten Grafen Anno sequenti, Dienstag vor Palmarum Anno 1486. vorgegangenen Abred / wie
- Lit. G. die Beylag Lit. G. zu erkennen gibt / ist beliebt und verordnet worden / wie es nach Absterben Graf Eberhardten des Aeltern / darmit Prälaten / Ritterschafft und Landschafft des Lands Würtemb. zu dem Getreulichsten / Nutzlichsten und Feien versehen werden mögen / im Regiment zu halten seye. Als nach solcher Abred fernere Mißheligkeiten zwischen besagten beyden Grafen Eberhard dem Aeltern / und Graf Eberhard dem Jüngern sich hervor gethan / hat Graf Eberhard der Jüngere an alle Prälaten / Grafen / Freyherrn und Ritterschafft / Stadt und gemeine Landschafft Württemberg / sub dato Erchttag
- Lit. H. nach Matthæi Apostoli Anno 1486. das sub Lit. H. beygelegte Schreiben abgelaßen. Es hat auch damahlen
- Hers

Herzog Albrecht in Bayern / als ein naher Anverwandter und benachbarter Fürst / nicht allein an Graf Eberharden den Aeltern / sondern auch Prælaten/ Grafen / Freyen / vom Adel / und Landschafft / die drey Stånd des Landes/ wie aus den Beylagen Lit. I. & K. zu sehen / geschrieben. Lit. I. & K.

Als den 30. Julij Anno 1489. beede öffters vermeldete Herrn Grafen zu Würtemberg / durch den damahligen Römischen König Maximilianum I. de novo vereiniget worden/ und darüber ein Recess auctoritate regiâ verfertiget/ ist abermalen darinnen der dreyen Stånd des Lands/ und wie bey künfftig sich ereignenden differentien aus solchen 3. Ständen / die Prælaten/ Ritter- und Landschafft / arbitrio der Schieds- Leuth erwehlt werden sollen/ als davon der extract in der Beylag Lit. L. zeigt. Lit. L. In einem zu Eßlingen/ Sontag nach Ægidij Anno 1492. zwischen beeden öffters hoch- ermeldeten Grafen auffgerichteten Vergleich/ ist nach Ausweis der Beylag Lit. M. versehen worden / daß nach Abgang Graf Eberharden des Aeltern/ Graf Eberhard der Jüngere mit dem Land- Hofmeister und 12. Råthen von den drey Ständen des Lands Würtemberg / vier von den Prælaten/ vier von der Ritterschafft / und vier aus der Landschafft / das Regiment führen sollen / und dieses alles ist noch ante Erectionem Ducatus geschehen / und erhellet daraus klarlich / daß noch ehe die GEFürstete Grafen von Würtemberg zu der Herzoglichen Dignität gelanget/ die Edelleuth des Herzogthums als Vasalli, desselben anderer Stand/ mithin den Regierenden Herrn subject, auch mit der andern Ritterschafft in Schwaben damahlen nicht vereint gewesen / noch mit derselben quoad Exemptionem & Immedietatem, was Sonders zu thun gehabt. Lit. M.

In der Anno 1495. den 21. Julij mit Consens aller Chur- Fürsten und Stände des Reichs / geschehenen Erectione Ducatus, ist expressè von Maximiliano I. in vim Constitutionis perpetuò valituræ, unter andern verordnet worden / daß die drey Stånd des Herzogthums/ Prælaten/ Ritterschafft und Landschafft/ im-

M mehin

merhin als ein Corpus unzertrennt verbleiben sollen/wie
 Lit N. aus der Beylag Lit. N. mit mehrern zu sehen / gestalten
 auch von allerhöchstdenckten Kayser Maximiliano I.
 Glorwürdigsten Angedenckens/intuitu dessen den Würt-
 tembergischen Vasallen , mit andern Unterthanen des
 Herzogthums / eodem Anno die Exemption und
 Freyheit von dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Roth-
 weyl/auch allen andern Land-Gerichten/ concedirt und
 vergönnet worden / dessen Sie sich auch noch auff den
 heutigen Tag bedienen. Aus welchem klärlich und un-
 widertreiblich folget/ daß/ wann auch gleich die Adelige
 Vasalli des Herzogthums/ ante Erectionem Ducatus
 keine membra desselben / oder der andere Stand nicht
 gewesen wären/ (dessen contrarium jedoch oben evi-
 dentissimè vor Augen gelegt worden) so wären Sie
 jedoch ex Lege Imperij perpetuo & in æternum va-
 liturà ex Constitutione Imperatoris Maximiliani I.
 cum consensu omnium Electorum, Principum &
 Statuum Imperij, darzu gemacht / und mit obigen
 zwey Ständen/ denen Prælaten und Landschafft / in ein
 Corpus redigirt worden / wie dann angeführter allge-
 meinen des Heil. Reichs Constitution, die damahlige
 des Herzogthums Württemberg Ritterschafft auch in
 darauff gefolgten Zeiten/ als der ander Stand desselben
 sich gegen die Regierende Herzogen zu Württemberg un-
 terthänig / und Ihre beede Mit-Ständ in dem Werck
 geflissentlich erzeigt und gehalten haben / massen / als
 nach Absterben Eberhardi Barbati des ersten Herzo-
 gen zu Württemberg sich mit Eberhardo II. der Regie-
 rung halber Strittigkeit ereignet / und die Sach nach-
 gehends Auctoritate Imperatoriâ bengeleget wor-
 den/ haben die drey Ständ des Herzogthums/ Præla-
 ten/Ritter- und Landschafft in der nächst-gelegenen De-
 sterreichischen Stadt Horb sich am Montag nach Trin.
 An. 1498. verglichen/ wie es bey Herzog Ulrich damah-
 liger Jugend zu halten / welcher Vergleich auch von
 Maximiliano I. allergnädigst durch ein abgelassenes
 Rescript approbirt und confirmirt worden / auch un-
 ter dem Nahmen Herzog Ulrichs / ein gedrucktes Re-
 script an die Ständ des Herzogthums/ wie die Beylag
 Lit. O. Lit. O. zeigt / sub dato Frentag nach dem Fronleich-
 namis

namis

nams-Tag solchen Jahrs abgegangen/ darinnen der Ein-
 gang dieser ist: Wir Ulrich von Gottes Gnaden/ Herzog
 zu Würtemberg und Teckh/ Graf zu Nömpelgardt/ mit
 geordnetem Regiment/ Entbiethen allen und jeglichen
 Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Rittern/ Knechten/ Unfern
 Råthen/ Schirms-Verwandten/ Mannen und Die-
 nern/ auch allen Unfern Unterthanen/ in was Bürden/
 Stand oder Wesen die seynd/ Unsere Freundschaft zu-
 vor/ 2c. In welchem Rescripto oballegirte Regis Ma-
 ximiliani I. Confirmatio verbotenus enthalten/ Lit. P.
 die Fridericus Saxoniae Dux, Elector mit unter-
 schrieben. Eodem anno ist eine Regiments = Ord-
 nung/ wie es mit der Regierung in dem Herzogthumb
 gehalten werden solle/ gemacht worden/ darinnen/ wie
 aus der Beylag sub Lit. P. abermahlen ganz klar erhel-
 let/ daß damahlen die Würtembergische Ritterschafft
 der ander Land = Stand des Herzogthumbs gewesen/
 massen §. Und nachdem 2c. wegen Sieglung wichtiger
 Sachen der drey Stände/ ausdrückliche Meldung ge-
 schiehet/ und in §. seqq. Wir wollen auch 2c. wird we-
 gen Verwahrung des Gelds/ verordnet/ daß in einer
 Behåltniß drey Schloß gemacht/ darzu der Land-
 Hofmeister im Nahmen seiner und der Ritterschafft ein
 Schlüssel/ der Sankler im Nahmen der Prælaten/
 den andern/ und der Land = Schreiber als von der
 Landschafft/ den dritten Schlüssel haben sollen. Fer-
 ner wird in solcher Regiments = Ordnung/ in §. Wir
 wollen auch 2c. geordnet/ wie es mit dem gemeinen Ge-
 bet vor das damahlen geordnete Regiment zu halten.
 Und stehen dabey zu lest diese Wort: Damit die drey
 Stånd in vorerzehlter Meynung allhier versammlet/
 herzhlich und getreulich in einem Göttlichen Willen ver-
 harren/ und darinnen von niemand verhindert oder ge-
 schieden/ sondern ernstlich und mannlich bey einander
 bleiben und fürgehen mögen. In dem darauff gefolg-
 ten 1499. Jahr hat der damahlige Römische König
 Maximilianus I. sub dato Insprugg den 19. No-
 embris, unter Königlichem Insigul ein gedrucktes Pa-
 tent ertheilt/ so abschrißlich sub Lit. Q. bengeleget/ Lit. Q.
 darinnen Seine Königliche Majestät gedencken/ daß
 Sie wegen der Strittigkeiten/ so sich nach dem Todt
 Eber-

Eberhardi I. zwischen Eberhardo II. und Herzog Ulrichen ereignet/ sich selbst mit einigen Chur- und Fürsten des Reichs/ in das Land begeben/ und in Dero Österreichischen Stadt Horb die Sach verglichen / welchen Vergleich aber Herzog Eberhard der II. nicht nachkommen sey/ ic. Als in folgenden Zeiten sich beschwehrliche Irrungen zwischen Herzog Ulrichen und seiner Gemahlin Sabina / einer gebornen Herzogin aus Bayern / entsponnen / dabey sich auch Herzog Albrecht in Bayern interessirt / hat Kayser Maximilianus I. die drey Stände des Herzogthums Württemberg in Anno 1516. zusammen beschriben / welche darauff zu Lauhingen / nachgehends zu Blawbeuren / und endlich zu Stuttgart sich zusammen gethan / und eine ansehnliche Gesandtschaft von allen drey Ständen nacher Augspurg / allwo damahlen Kayser Maximilianus I. mit seinem Kayf. Hof sich enthalten/ abgefertiget/ welche in einem Schreiben Montag nach Francisci besagten 1516. Jahrs / an die Land-Stände Bericht gethan / darinnen sie unter andern melden : Das alles haben wir Euch nicht wollen bergen / solches vereinten Persohnen unser aller Ständ der Erbarkeit / die den Frieden zu erhalten bedacht seyn / wissen zu eröffnen. In welchem Jahr auch zu Blawbeuren/ wie gedacht/ eine Versammlung von den drey Ständen des Herzogthums / gehalten / und vermög Abschieds / geschlossen worden / daß Herzog Ulrich auffer den drey Ständen den Land-Hof-Meister und Cankler / einen von Prælaten/ zween vom Adel / und zwey von Städten als Statthalter und Räthe zu täglichen Expeditionen / und was Land und Leuten zur Ehr und Wolsahrt fürständig / zu handeln ordnen solle. Es wurde auch damahlen zu Blawbeuren von den drey Ständen des Herzogthums / wegen 27000. fl. so mehr allerhöchst gemeldter Kayser Maximilianus gloriwürdigsten Angedenckens / denen von Hutten assignirt / die Ubernahm und Bezahlung geschlossen/ auch darüber eine obligation verfertiget / sub dato Blawbeuren den 22. Tag des Monaths Octobris , darinnen stehet unter andern : Bekennen offentlich für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / daß Wir für Uns selbst/ auch an statt und von wegen aller andern

andern Prælaten / Grafen / Ritterschafft und Land-
 schafft gemeldten Fürstenthumb / 2c. Die Besieglung
 solcher obligation ist folgenden Inhalts : Deß zu
 wahren Urkund haben Wir die Abbt zu Zwifalten und
 Blawbeuren / von wegen der Prælaten / Unserer Abbt-
 ten Insigul / und Wir Ludwig Graf zu Löwenstein /
 Sunrad Thumb / Erb-Marschall / Philipp von Rip-
 penburg Erb-Schenck / Wolff von Giltlingen Erb-
 Cammerer von wegen der Ritterschafft / Unser eigen
 Insigul / und Wir vorgemelde von Stuttgart / Urach /
 Kirchheim und Blawbeuren / derselben Städt gemeine
 Insigul von gemeiner Städt und ander wegen des Für-
 stenthumbs Württemberg / alle wissentlich an diesen Brieff
 gehangen / der geben ist am 22. Tag des Monaths O-
 tobr. Anno 1516. Darauff in gefolgten 1517. Jahr /
 Donnerstag nach Purificationis Mariæ ein gedrucktes
 Ausschreiben von allen drey Ständen / besag der Bey-
 lag Lit. R. erfolget / so mit folgenden Worten unter-
 schrieben : Von den drey Ständen / der Prælaten / Rit-
 terschafft und gemeiner Landschafft des Fürstenthumb
 Württemberg zu Stuttgart / bey einander versamlet.
 In welchem Jahr auch von Kayser Maximiliano I.
 der drey Ständ des Herzogthums Württemberg Bots-
 schafft mit einem offenen Patent unter dem Kayserl. In-
 sigul / wie die Beylag Lit. S. weist / versehen worden /
 darinnen stehen folgende Wort : Bekennen öffentlich
 und thun kund männiglich mit diesem Brieff : Als die
 Ehrsame / Andächtig / Edle / Unsere und des Reichs Liebe
 Getreue / die drey Ständ von Prælaten / der Ritterschafft
 und Landschafft Unsers und des Reichs Fürstenthumb
 Württemberg Ihre Botschafft jezo zu Uns geordnet /
 und gefertigt haben / daß Wir demnach Derselbigen
 eigener Landschafft Württemberg Botschafft und Ge-
 sandten auff Ihre Persohn / Diener / Haab und Gü-
 ter / 2c. Anno 1519. wurde ein gemeiner Land-Tag zu
 Stuttgart von den drey Ständen des Herzogthums
 gehalten / bey welchem damahlen wegen nicht Erschei-
 nens / Graf Ludwig von Löwenstein sich schriftlich ent-
 schuldiget / und einen seiner Bedienten / Namens Ben-
 del Hipsfern / besag der Beylag Lit. T. geschickt / bey
 welcher Landschafft-Versammlung der dreyen Ständen
 R ein

Lit. R.

Lit. S.

Lit. T.

ein Abschied / so in Druck publicirt worden / besag
 Lit. U. Lit. U und sind nachgehends die darauff ergangene
 Lit. X. Missiven nach Ausweis der Beylag Lit. X. mit folgen-
 den Worten geschlossen: Darum und durch Sebastian
 Abbt zu Eorch / von wegen der Praelaten unter seinem
 Insigul / Philipps von Rippenburg / Erb-Schenck /
 Hofmeister mit seinem Insigul an statt der Ritterschafft/
 und Johannes Stichel mit der Stadt Stuttgart Insi-
 gul im Rahmen der von der Landschafft zu Stuttgart /
 auff Mittwoch den Heil. drey König Abend An. 1519.
 und stehet die Unterschrift: Von uns den Praelaten/
 Ritterschafft und Landschafft des Fürstenthums Wür-
 ttemberg zu Stuttgart bey einander versamlet gewe-
 sen. In welchem Land-Tag unter andern geschlossen
 worden / daß nomine der drey Stände des Herzog-
 thums / Ludwig Graff zu Löwenstein / und Herr zu
 Scharpfeneck / Heinrich von NeuenEck / Commen-
 thur zu Winnenden / Sebastian Schilling / Wolff von
 Gültlingen / beede Ritter / und Philipp von Rippen-
 burg / Erb-Schenck an die Schwäb. Bunds-Verwand-
 te / so das Herzogthumb erobert / und damalen zu
 Eßlingen versamlet / (in welchem Bund der
 Schwäb. Adel auffer dem Württembergischen / wie aus
 den Historien bekandt / mit begriffen gewesen) als Bots-
 schaffter geschickt werden sollen / und ist unter andern
 denselben in Instruktion gegeben worden / daß Sie den
 Schwäb. Bunds-Genossen vortragen sollen / das Her-
 zogthum Württemberg nicht zu zertheilen / oder zu zer-
 trennen / sondern also bey einander / und bey dem Na-
 men / Stammen und Titul Württemberg bleiben zu las-
 sen / in Ansehung und aus der Ursach / daß bey Chur-
 fürsten / Fürsten / Graffen / Herrn und Adel / und gemeine
 Ständ des Bunds / ohn Zweifel das nie gemeint ge-
 west / und noch / daß ein Fürstenthum / Graffschafft /
 oder andere vom Adel / so etwa viel hundert Jahr ehr-
 lich bey einander herkommen seyn / in Vertheilung also
 Lit. Y. kommen sollen zc. wie die Beylage Lit. Y. mit mehrem
 zeigt. Es haben auch die Schwäb. Bunds-Genos-
 sen sub dato Augspurg am Montag nach Sanct Pauli
 Befehrung Anno 1520. ein Verordnung an die drey
 Stände des Herzogthums / darunter die Ritterschafft /
 als

als der damalige andere Stand des Herzogthums / mitbegriffen gewesen / wegen der 27000. fl. so Kayser Maximiliano I. verwilliget / und von Seiner Kayserlichen Majestät dem von Hutten verehrt worden / wie solche seinen drey hinterlassenen Söhnen verbriefft werden sollen / ergehen lassen / welche mit Dero drey Hauptleuthen Pittschafften gesiegelt / und ist in derselben / wie die Beylag Lit. Z. zeigt / der Eingang : Lit. Z.
 Nachdem hiebevorn etliche Praelaten / Grafen / Ritter- schafft / und von Städten / aus der Württembergischen Landschaft / sich als Bürgen und Selbst- Schuldner von gemeiner Württembergischer Landschaft wegen / gegen weyland nächst- verstorbenen Römis. Kayserl. Majest. oder wem Ih. Maj. solche Verschreibung und Schulden fürter zustellet / umb 27000. fl. Rheinischen Gold verschrieben / ic. und wird ferner darinn gemeldet / daß gemeldte Württembergische Landschaft von allen drey Ständen mit vollkommenem Gewalt / desgleichen gedachte von Hutten auff den angesetzten Bunds- Tag schicken oder kommen sollen / ic. Wie dann darauff sub dato Montag nach St. Pauli Befehrung / An. 1521. gegen Ludwig von Hutten eine neue Verschreibung von der Württembergischen Landschaft gefertigt worden / deren Eingang ist : Wir alle Praelaten / Grafen / Ritter- schafft und Adel / auch gemeine Landschaft von Städten und Aemtern des Fürstenthums Württemberg / ic. Es seynd auch solche Gelder im Nahmen aller 3. Ständ bezahlt / und also darüber quittirt worden / wie unter andern aus zweyen sub L. Aa. beygehenden Quit- Lit. Aa. tungen zu sehen. Aus welchem dann klärlich erbhellet / daß ab antiquissimis temporibus es mit den Württembergischen Vasallis und Land- Adel eine ganz andere Beschaffenheit / als mit andern Schwäbischen vom Adel / gehabt habe / wie dann auch König Ferdinandus selbst bey Herzog Ulrichen expulsion, dieselbe als Land- Stände zu vorgewestten Land- Tügen beschrieben. Und obwohlen in nachgefolgten Zeiten / da das Hochfürsil. Hauß Württemberg viel beschwehrliche fata erlitten / und wiewohl vermuthlich / bey weyland Herzog Ulrichen viel jährigem exilio die Fürsiliche Württembergische Vasallen sich je mehr und mehr frey zu machen / und end- lich

lich gar zu der Schwäbischen Ritterschafft zu schlagen / so vermuthlich / wie bald folgen solle / ersimahls in An. 1561. völlig geschehen / Anleitung genommen / so ist es doch der heimgefallenen / oder sonsten consolidirten / dem Herzogthum Württemberg eigenthumlich incorporirten Lehen halber / bevorab was die Steuerbarkeit betrifft / bey dem gemeinen Rechten und uhralten Herkommen jedennoch verblieben / wie sie dann auch quätales sich des Württembergischen Exemptions - Privilegij Maximiliani Anno 1495. wider Rothweyl / und anderer Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben / von welchen übrige Schwäbische vom Adel nicht eximirt / sich noch auff den heutigen Tag bedienen / damals auch / wie ex hactenus deductis sole meridiano clarius erhellet / die gesambte Württembergische Vasallen noch des Herzogthums Württemberg anderer Land-Stand gewesen / und seynd die Lehen-Güter (intuitu deren dann auch die alte Reichs-Matricul, und die Eintheilung der Crayß / dem Hoch-Fürsil. Hauß Württemberg in einen so grossen Anschlag gekommen) bey dem Herzogthum Krafft der Erection beharrlich incorporiret geblieben / daß sie ratione des Eigenthums keineswegs verwendet oder zertrennt werden mögen. Ja als in Anno 1561. der Schwäbische Adel / und unter demselben auch die mehiste aus denen Württembergischen Vasallen / Ihr erste Ritter-Ordnung begreifen lassen / welche nachgehends von Ferdinando I. glormwürdigsten Ungedencens / de dato ultimo Junij besagten Jahrs / confirmirt / und von Ihnen in Druck publicirt worden / haben jedoch Dieselbe sich nicht unternommen / dergleichen Beginnen puncto vorbehaltener Steuerbarkeit / auff den heimfallenden oder sonsten rechtmäßig consolidirten Lehen zu gedencken / weniger zu prætendiren / indeme sie allein §. Zum dreißigsten / 2c. wegen der verkauffenden eigenen Güter / besag der Beylag Lit. Bb, die Vorsorg gethan / daß sich hinfüro ein jeder / deme seine Ritterlich- und Adelige Güter feil / so viel mit Fueg und guter Gelegenheit beschehen mög / gemeiner Ritterschafft zu Ehren und Wolsahrt befließen / dieselbe wieder in des Adels Handen kommen zu lassen / oder da es ohne sein mercklich Nachtheil und

Scha-

Lit. Bb.

Schaden nicht beschehen könnte/sollen doch die den Jenen/ so Uns (sunt verba dictæ ordinationis) nicht ver wandt / anderst nicht denn mit Vorbehaltung einer Ritterschafft darauff hergebrachten Contribution , hingeben und verkauffen/ insonderheit aber sich derwe gen mit niemand / so Uns in seinem Gebiet der freyen Güter Kauff abgestrickt / käufllich einlassen / es seye dann/ daß Uns entgegen ein Gleichheit gehalten werde/ und solches Abstricken aufgehoben werde. Bis her die oballegirte von Kayser Ferdinando I. ersimais confirmirte Ritter-Ordnung/ in welcher gleich in dem Eingang einiges enthalten/ wardurch obige Deducta ganz deutlich bestättiget / dann es wird allda mit fol genden verbis formalibus gemeldet/ daß an mehr dann an einem Ort ein stattliche nahmbhafte Anzahl Ohn mittel (hoc prætendebatur) zugewidmete Ritter schafft mit all Ihrer zugehörigen Herrschafften/ Städt/ Schlöffer / Dörffer / Flecken / Güter / Unterthanen und Leuthe entzogen/ andern Reichs- Gliedern zu bracht / anhängig und eingeleibt worden/ die niemals/ wie öffentlich am Tag/ für Ihre nähere Obrigkeit und rechte Herrn erkennen / neben derselben Unterthanen/ mit Landsässen und einStandts Ihres Gebiets seyn/ zu Ihren sonderm Land-Tagen erscheinen/ besteuert / be legt/ beschützet werden/ & quæ porro ibi sequuntur. Welche Wort/ wann sie wider das Hoch-Fürsil. Hausß Würtemberg gemeint seyn solten/ durch vorhergehende Deducta genugsam bereits widerlegt worden / da man gezeiget / daß die Adelige Vasallen solchen Hoch-Fürsil. Hauses ab antiquissimis temporibus , & à primâ origine unter demselben gestanden/und der Graf schafft / und nachgehends Herzogthums Würtemberg/ nach den Prælaten/ der andere Land- Stand gewesen. Dergleichen auch in elabente hoc seculo von einigen vom Adel im Bischoffthumb Paderborn tentirt , von dem Herrn Bischoffen aber/ als Lands-Fürsten/ kräftig dargegen gesprochen worden/ wie zu sehen ex Lauro Actorum publicorum Año 1658. edito, pag. 225. Es mag aber weder obiges noch anders in solch ersimahls An. 1561. ertheilten Kayserl. privilegio enthaltenes Widriges am wenigsten nichts præjudiciren / indem die

D

Schur

Chur- und Fürsten des Reichs / und mit denenselben die Herzogen von Würtemberg / bey Ertheilung dessen / wie auch anderer per sub - & obreptionem exerciticirten privilegiorum nie citirt, weniger gehört / sondern solchen / so oft sie ad notitiam gekommen / beständig contradicirt haben / massen der Imperator Ferdinandus I. Glorwürdigsten Angedenckens / in vorallegirter Ritter-Ordnung sub finem selbst die ausdrückliche Wort geführt / daß Er solche Ordnung zwar confirmire und bestättige / jedoch weder dem Heiligen Reich und NB. sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnschädlich zc. Die Wort lauten also: Doch Uns und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvorgriffen und ohnschädlich zc. Welche der jezige des Donawischen Viertels Syndicus, Antonius Guilelmus Ertel, in seinen Observationibus Equestribus pag. 478. & seqq. da er die übrige Contenta solcher Ordnung inserirt, weilen sie der Ritterschafft vermeynten Privilegien entgegen / allem Ansehen nach / geflissentlich aussengelassen. So auch sonst Juris Gentium & Communis, wie unter andern weitläufftig und wohl ausgeführt Petrus Antonius de Petrà, de potestate Principis, Cap. 25. n. 33. Et Ludovicus Rudolphus de Sabloneta in tract. de absolutâ principis potestate, Cap. 6. n. 40. Wie dann Herzog Christoph zu Würtemberg / hoch-seel. Angedenckens / nachdeme Er von solchem Privilegio, und daß sich die Würtembergische Adelige Vasallen dessen mit zu gebrauchen unternommen / Nachricht erhalten / es vor eine dem Herzogthumb Würtemberg præjudicirliche und weit- aussehende Sache angesehen / und deswegen über solche durch seinen Land-Hofmeister / Adelige und gelehrte Râth Anno 1566. deliberiren lassen / da vor gut angesehen worden / die gesambte Vasallen zu citiren / und sie darüber zu constituiren; massen das Hochfürstl. Haus dergleichen vermeynte Privilegia wegen der Collecten in heimgefallenen / oder sonst rechtmässig consolidirten Lehen nie erkannt / die Ritterschafft auch keinen einigen actum, daß solches wider dasselbe jemahlen exercirt, dociren oder beybringen kan. Dann
obwoh-

obwohlen je zu Zeiten einige Ansuchung geschehen / so ist jedoch auff erfolgte abschlägige Antwort es auff sich beruhend gelassen worden / und hat man von Seiten der Ritterschafft acquiescirt, das Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg aber hat von dergleichen heimgefallenen / oder sonst rechtmäßig consolidirten Lehen als uhralten Pertinentien des Herzogthumbs / die ratione proprietatis niemahlen davon / oder zur Ritterschafft gekommen / die Collectas tam ordinarias quam extraordinarias, tam Imperij, quam Circuli, & Provinciales ruhig eingezogen. Als Euer Kayserl. Majestät Groß-Herz Vatter Ferdinandus II. Glorwürdigsten Angedenckens / den 7. Januar. An. 1630. auff der Schwäbischen Ritterschafft Suppliciren ein Kayserl. Mandat, zwar absq; comminatione poenæ, wegen Besteuerung dergleichen Güter / an den damahligen Administratorem des Herzogthumbs / Herzog Ludwigen Friderichen zu Württemberg / hochseel. Angedenckens / ergehen / auch Dero damahligen in dem Schwäbischen Crantz mit seinem Regiment subsistirenden Kriegs-Rath und Obristen / Wolffgang Rudolph von Ossa, zu würcklicher Execution, Commission auffgetragen / so ist jedoch auff geschene allerunterthänigste Remonstrations, alles unterblieben / und auff sich beruhend / gestalten auch in Anno 1632. und 1633. als die Königliche Schwedische von denen damahlen aus seinen Ursachen eingezogener Adelichen Württembergis. Lehen Nagolzheim / Kirchheim an der Donau / Niederalfingen / Huttlingen und Lindach / auff Ansuchung der Ritterschafft / die Steuern vor dieselbe executive einzuziehen angedrohet / das Hoch-Fürstl. Hauß factâ remonstratione, ebenmäßig bey dem wohl-hergebrachten exercitio seines Juris in exigendis Collectis ruhig und ohnper-turbirt ferner gelassen worden / massen auffer deme / was in besagtem Jahr von der Schwäbis. Ritterschafft fruchtlos unternommen / nie nichts / auffer was bey etlichen Jahren her wegen Gerathsetten / und vor jezo wegen Lindach neuerlich und ohnbegründet geschehen / ferner ichtwas tentirt worden / und ist das Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg von dergleichen Præensionen ganz sicher
und

- und so gar ruhig gestanden / daß / als in Anno 1645. Herz Bischoff Heinrich zu Augspurg hoch = seel. an Herrn Herzog Eberharden auch hoch = seel. wie dessen unterm dato Dillingen den 20. Mart. besagten Jahrs/
- Lit. Cc. abgelaßenes sub Lit. Cc. copialiter bengehendes Schreiben zeigt / notificirt, was gestalten die Ritterschafft in Schwaben an einige des Stiffts Augspurg hiebevor von Adelichen Dero Commembris possidirte / besagtem Dero Stiffst aber incorporirte Güter der Collectation halber prætension mache / mit Eröffnung Dero Sentiment, daß sie in lehenbaren heimgefallenen Gütern/oder wo sonst das dominium utile cum directo consolidirt / als welche à primâ origine nicht unter die Ritterschafft gehöret / ob sie zwar incscio vel invito Domino Feudi, von den Vasallis zu der Ritterschafft versteuret werden / zu præjudiz anderer benachbarten Fürsten und Stände / nichts nachzugeben erachteten / Herz Herzog Eberhard besag der
- Lit. Dd. Beylag Lit. Dd. Ihme sub dato 1. Jul. eujsdem anni geantwortet / daß von der Ritterschafft noch der Zeit an Sie in solcher materi nichts gesonnen noch begehrt worden. In Anno 1663. haben zwar Directores, Ausschuß und Râth / ad Ducem Eberhardum p. m. in literis de dato 30. Mart. unter andern Punkten auch der Collectation in etwas / und zwar nur generaliter, abstrahendo à bonis Feudalibus, wie die
- Lit. Ee. Beylag Lit. Ee. zeigt / gedacht; worauff Herzog Eberhard hoch = seel. Ungedenckens / an Seine Vasallen aus den fünff Vierteln / benanntlich Ferdinand / Freyherrn von Degensfeld / Johann Heinrich von Hornstein / Pleichhardt Dietrich von Gemmingen / Beit Bernhard Spâthen von Zwysalten / und Johann Friedrichen und wild Hans von Dwo / ein scharpffes Rescript, wie die Beylag Lit. Ff. zeigt / dieses Inhalts abgelesen: daß Sie nicht glauben könten / daß weder sie noch andere / so Thro Durchl. mit Lehens = Ambts = Pflicht / oder andere zugethane Mit = Glieder in solches Schreiben solten gewilliget / oder einige Wissenschaft davon gehabt haben / solten daher hierüber deren Erklärung nicht allein thun / sondern auch andere Ihrer Vierteln incorporirte Ritter = Glieder / so Würtem =

tem.

temberg mit Lehens- oder andern Pflichten quovis modo verwandt und zugethan / darüber vernehmen / und ihre Erklärung ebenmäßig einschicken / worauff die vier erstere / wie die Beylagen sub Lit. Gg. Hh. li. Kk. zeigen / daß weder Sie noch andere Württembergische Vasalli, so zugleich Ritter- Mit- Glieder von solchem der Ritterschafft Schreiben keine Wissenschaft gehabt / auch darzu die Einwilligung nicht gegeben / sondern es hätten Directores und Ausschüsse solches vor sich gethan / die beede von Sw aber haben nach der Beylag Lit. Ll. geantwortet / daß ausser denen / so mit Nahmen benennet / und sich specialiter beschwehrt / sonst kein Württembergischer Vasall interessirt seye / und hoffe die Ritterschafft / es werde Ihren Gravaminibus durch eine Conferenz abgeholfen werden / ja es hat darauff ebenmäßig das Haupt- Directorium in Schwaben / Herz Director, Ausschüsse und Råth / Viertels an der Donau / selbst in einem submissen Entschuldigungs- Schreiben unterm dato 28. Augusti besagten 1663 Jahrs / besag der Beylag Lit. Mm. an hochgedachten Herzog Eberhardten hochseel. Andenckens / abgelassen / darinnen Sie melden / daß Ihnen nicht ohne Bestürzung äusserlich vorkommen / als hätten Ihre Durchl. ob Ihren Beschwehrungs-Puncten einiges Mißfallen geschöpfft / dabey Sie contestirt, wie Sie nicht mehrers verlangen / als gegen Ihre Durchl. Ihre unterthänigste observanz mit ohn- ausseßlichem Eyser und Fleiß beständig zu continui- ren / zumahlen Sie sich erinnern / was vor mannich- faltige getreue und gute Dienst Deroselben in Gott ru- henden Vorfahren / und bey Ihre Durchl. selbst eige- ner Regierung / der Reichs-Adel / so wohl in Kriegs- als Friedens- Zeiten / unterthänigst præstirt, und Sie da- hero hoffentlich einige Ungnad nicht verschuldet / viel- mehr aber sich zu getrösten haben / es werde sothaner Anbringen dergestalten aus Fürsil. Milde gnädigst auf- und angenommen werden / gleichwie es von Ihnen aus unterthänigster guter Meynung / und durch mehr Ver- trag der Furkommenen und Mißverständnissen gesche- hen wäre. Womit dann die Sachen wieder auff sich beruhen / ohne was in etlichen Jahren her noch in

P

pun-

Lit. Gg.
Hh. li.
Kk.

Lit Ll.

L. Mm.

puncto hoc prætensæ Collectationis, wiewohlen allein in einigen eigenthümlich erhandelten Ritter-Güter / abstrahendo von den heimgefallenen und consolidirten Lehen dann und wann geschehen seyn möchte. Aus welchem allem dann die Befuegsame des Hochfürstl. Hauses Würtemberg in Collectandis Feudis apertis & justè consolidatis, und daß diese Sache ad Mandatum sine Clausulâ sich nicht qualificire / vielmehr wo klagende Ritterschafft bey so hellen und klaren Umständen je nicht acquiesciren wolte / ad Austregas, Principibus ex ordinatione Imperij competentes in primâ instantiâ zu verweisen seyn wird. Es will aber nunmehr Anwald zu gegentheiligen narratis sich wenden / selbige beleuchten / und deren Dignitätlichkeit mit wenigem kürzlich zeigen.

Klagende Herz Director, Ausschuß und Râth der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Roher / fundiren sich I. darinnen / daß die vorige Possessores des abgestorbenen Geschlechts derer von Leimingen Ihres Ritter-Cantons Commembra gewesen / und daß die Ritterschafft bey Ihren Leb-Zeiten die Collectas von dem Dorff Lindach ohnstrittig eingezogen haben / darauff ist schon oben mit sattsamen Grund geantwortet worden / nemblich resolutio Juris dantis, resolvitur Jus accipientis, die von Leimingen haben in solch Ihren damahligen Lehen mehr nicht gehabt / dann den usumfructum, oder das so genante Dominium utile, so durch Ihr Absterben dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg wieder zugekommen / und cum Dominio directo consolidirt worden / hat also mithin auch dieses wegen deren von Leimingen von der Ritterschafft gezogene utile Collectarum durch Ihren Tod nothwendig cessiren müssen / und in nostro hoc casu umb so viel mehr / alldieweil / wie oben angezeigt / dieses Dorff Lindach weder den Dienern / noch denen Ihnen nachgefolgten von Leimingen / oder jemand anders von der Ritterschafft / quoad proprietatem jemals zugehört / sondern originariè durch ein rechtmäßigen Kauff vor vielen Seculis, ehe die Ritterschafft dergleichen Collectation vor sich gehabt / von den

den

den Herzogen von Teckh auff das Fürstl. Hauß Würtemberg / so sich auch seines Juris in hoc passu durch die nachgehends erfolgte Feudalitet in suo allodio nie begeben hat / gekommen ist.

II. Beziehen Sie sich auff Ihre Kayserliche Privilegia, Judicial- und Extrajudicial-Decreta, Krafft deren Sie befuegt seyen / auch in Feudis apertis & Consolidatis die Steuern jedennoch ferner einzuziehen / darauff ist auch schon oben in antecessum etlicher massen geantwortet / nemlich: 1. Hat das Hochfürstl. Hauß Würtemberg von Kayser Maximiliano I. cum consensu omnium Electorum, Principum & Statuum Imperij, per erectionem Ducatus in Anno 1495, factam ein weit älteres Privilegium, daß nichts von dem Herzogthumb zertrennt / sondern alles / wie es damahls gewesen / beyammen gelassen werden solle / nun seynd aber damahlen die Vasalli, so Einz-dach possidirt, der Schwäbischen Ritterschafft nicht incorporirt gewesen / sondern haben zu der Würtembergischen Ritterschafft / als den andern Land-Stand des Herzogthums gehöret / daher hat auch zu præjudiz des Hochfürstl. Hauses / die Ritterschafft in hernach gefolgten Zeiten durch fast noch nicht gar ein Se-culum erhaltenen Privilegij kein Jus in contrarium erlangen können / quia summus Princeps Jus quæsitum alteri invito adimere nequit, & privilegia ad alienam injuriam porrigi non debent. arg. L. 2. §. si quis à Principe, L. 2. §. si quis ff. ne quid in Loc. publ. L. 40. ff. de administr. & peric. Tutor. peregr. de Fideicommissis. art. 59. n. 119. Anton. Faber in Cod. tit. 2. definit. 22. & tit. II. definit. 1. Accedit, quòd omnia Imperatoris rescripta, beneficia vel privilegia tacitam hanc clausulam annexam habeant, salvo Jure Imperij & cujusq; Gail. libr. 2. observ. 53. n. 6. Gylm. in Symphor. Camerali tom. I. part. 2. tit. 11. volum. 7. n. 14. 20. & 44. Intuitu dessen dann auch 2. besagte Privilegia allenfalls ad viam mandati sich nicht qualificiren / sondern die Sachen ad Austregas als Judicem primæ instantiæ competentem zu verweisen / per ea quæ
habet

habet Gailius in supra alleg. obs. I. n. 13. sub finem Libr. I. 3. Mögen besagte Privilegia wider Anwalds gnädigsten Fürsten und Herrn/ und das gesambte Hochfürstl. Haus Würtemberg umb so viel weniger mit Bestand Rechtens allegirt werden / alldieweilen das Hochfürstl. Haus Würtemberg je und allezeit wider solche prætenfa privilegia perpetuâ contradictione & observantiâ in contrarium sich in allen Fällen zum Kräftigsten verwahrt / mithin sua Jura antiquissima & priora zum stattlichsten conservirt hat / auch à parte der Ritterschafft bey solchem Hochfürstl. Haus quoad ista prætenfa privilegia perpetuus non usus vorhanden / und dahero wann auch solche Privilegia anfänglich von einigen Kräfte gewest wären / so doch per hætenus deducta nicht ist / dieselbe wieder verloschen / und zu gänzlichen Ohnkräfte gekommen wären / Privilegium enim contra aliquem nunquam observatum perinde est , ac si nunquam fuisset concessum. Dd. in C. cum accessissent x. de Constit. adeò ut etiam cum effectu in judicio allegari non possit. Bartol. in L. data opera C. qui accusare non possunt. Privilegia nimirum ex possessione æstimanda sunt. Vincent. de Franchis, decis. 56. n. 6. & decis. 29. n. 12. Viresq; fortiuntur & effectum ex subsequenti observantiâ. arg. L. si de interpret. ff. de LL. Menoch. Conf. 748. n. 19. **W**elcher Bewandtnuß dann auch 4. die vorschützende darauff erfolgte Decreta das Fürstl. Haus nicht binden / noch demselben Eintrag thun können / alldieweilen es vor Ertheilung derselben nie citirt, noch darüber gehört und vernommen / sondern ad importuras preces der Ritterschafft selbige erhalten worden / dergleichen aber contra Jura tertij von keinem Rechtsverbindlichen effect seyn. per text. in L. 17. ff. de Jure patron. L. I. §. I. de Appell. & L. I. C. pet. bon. subl.

III. **W**enden die Herrn Impetranten ein / Anwalds gnädigster Fürst und Herr seye ohnedem nicht allein mit Land und Leuthen / und grossen Intraden gesegnet / sondern trage auch wegen Lindach zum Reich und Crayß nichts weiters bey. Mit wenigem wird
dar

Darauff geantwortet / daß eben darumb / weilen das Herzogthumb mit ziemlichem Land und Leuthen ergrössert / schon von Alters hero / und zwar ehe und dann die Adelige Vasalli mit Lindach belehnt gewesen / und zur Ritterschafft contribuirt haben / mit so grossem Anschlag belegt worden / und folget daraus gar nicht / wann ex post facto solch Dorff zu Lehen gemacht worden / daß darumb in darauff erfolgtem casu aperturæ, das Hochfürstl. Hauß auff solchem Dorff / in welchem ex liberali concessione die Vasallen das Dominium utile gehabt / eo reverso & cum directo consolidato, selbiges die Steuerbarkeit verlohren habe / massen das contrarium schon oben deutlich vor Augen gelegt worden.

IV. Sehen die Kocherische Herrn Director, Ausschuss und Rätthe pro fundamento : Es hätten die von Leimingen das Dorff Lindach schon vor etlich hundert Jahr zu Lehen inngehabt / so / daß es in die Reichs-Matricul de Anno 1521. nicht kommen. Welcher Einwurff aber den Herrn Impetranten abermahlen einen schlechten Vorschub geben kan ; Dann 1. ist ohnerfindlich / daß die von Leimingen das Dorff Lindach etlich hundert Jahr zu Lehen gehabt / sintemahlen der Primus acquirens Erasmus von Leimingen / gewesteter Fürstl. Württembergischer Land-Hofmeister den 10. Junij Anno 1581. das erste mahl von Herzog Ludwigem hochseeligen Angedenckens / damit belehnet worden. 2. Ist ein ganz absurder Schluß : Lindach ist in Anno 1521. nicht in die Reichs-Matricul gekommen / ergo kan das Fürstl. Hauß Württemberg / nachdeme dasselbe als ein Lehen apert worden / darauff keine Collectas prætendiren ; Quæ ? qualis ? quanta ? Dann wie die Ritterschafft das contrarium wider disseitige position, daß nemlich dem Hochfürstl. Hauß Württemberg / wegen seines habenden Eigenthums (darunter die Lehen mit zu zehlen / und in so fern von Kayserl. Maj. un dem Reich mit zu Lehen rühren) ein grosser Anschlag gemacht worden / nicht erweisen kan : Also ist ja bekandt / daß die erste Reichs-Matricul nicht ererst in besagtem 1521. Jahr gemacht worden / sondern ex
Q
len-

sententiâ Limnæi Libr. 1. de Jur. publ. cap. 7. n. 96. dergleichen schon Anno 1397. und noch älter gewest seyn / wie dann extra controversiam, und unter andern è Lehmanni Chronicò Spirensi L. 7. cap. 80. zu sehen / daß in Anno 1431. zu Nürnberg ein Reichs-Matricul verfertiget / nun wird man aduersantischer Seiten nimmermehr erweisen können / daß umb selbige Zeit nicht das Württembergische Eigenthumb auff seinen Lehen = Gütern / ratione des Matricular - Anschlags / nicht mit in Consideration kömen / oder daß wegen der Lehen = Güter / weilen die Vasalli in gefolgten Zeiten zur Ritterschafft contribuirt, der Anschlag nachgehends moderirt und geringert worden / vielmehr ist am Tag / weilen umb solche Zeit der Württembergische Adel / wie oben evidentissime deducirt worden / ein Württembergischer Land-Stand gewesen / daß damahlen wegen Lindach zu der Ritterschafft / welche zumahlen notorie noch nicht der Steuern halber in dem Stand / wie heut zu Tag / gewesen / keine Collecten eingezogen worden.

V. Wenden die Herrn Impetranten in Ihren narratis ein; Man sehe Hoch-Fürstl. Württembergis. Seiten in der übel gefassten Meynung / und auff dem falschen Supposito, als wann dem jenigen / welcher alicujus prædij dominium directum & utile habe / auch deswegen das Jus Collectandi gebühre / da doch vielmehr am Tag seye / daß selbiges proprium Imperatoriæ Majestatis zu nennen. Aber auch dieser Einwurff / wie zu seiner Zeit an gehörigem Orth mit mehrerm gezeigt werden solle / ist von ganz keiner Erheblichkeit / demahlen nur in etwas zu gedencken / so ist das præsuppositum gerad umbzukehren / alldieweilen das Jus Collectandi à Jurisdictione Territoriali eigentlich herrühret / welches Chur-Fürsten und Ständen in dergleichen heimgefallenen und consolidirten Lehen ohndisputirlich zukommet / so gehöret auch denselben / und nicht der Ritterschafft / solch Jus Collectandi zu / Domini enim Territorij cum teneantur protegere & tueri subditos, æquum igitur vicissim est, ut pro curâ & laboribus, quos sustinent, & in recompensatio-

fatio-

fationem variarum expensarum, præcipuè officialium ad administrandam justitiam necessariorum, Collectas habeant. Reink. de Regim. Secul. & Eccles. L. I. Class. 5. Cap. 4. n. 151. Besold. in thes. pract. vocab. Land-Steuer. Knich. in Comment. de Privileg. Saxon. de non provoc. Und wäre Chur- und Fürsten des Reichs ganz übel gerathen / wann Sie einigen vom Adel / als Valvasinis ex Gratiâ von Ihrem Eigenthumb / dergleichen hiebevorn obangezeigter massen / mit dem Dorff Lindach geschehen / ein Lehen cum pertinentiis gegeben / wann Sie in casum aperturæ des nuzlichen und vornehmsten Rechtens / Juris nimirum Collectandi sich verlustigt gemacht haben sollten. Ein anders geben obaus gefuhrter massen / die Lehen-Rechte / und ist das contrarium zwischen Kayserl. Majest. und Chur- Fürsten und Stände des Reichs nirgends pacificirt, noch in einige Reichs- Satzung & Sanctionem Imperij pragmaticam gebracht worden / es geben vielmehr die Reichs- Abschiede / wie dann in specie Recessus Imperij de Anno 1546. zu Augspurg auffgericht / §. Wiewohlen auch in der Regierung- Handlung / c. 66. zeigt / wie sorgfältig die damahl regierende Kayserl. Majest. neben allen Ständen des Reichs gewest / damit ja Chur- Fürsten und Stände an den Anlagen nicht etwa mit der Zeit noch weitem Abbruch und Schmäherung an Ihrer Lands- Fürstl. Obrigkeit gebähren möchten.

VI. Fället von selbst / was de denario Imperij Communi, und des Reichs Anschlägen angefuhr wird / indeme solches pro & contra zur Sache lediglich nichts dienet.

VII. Wann die Herrn Gegner in dem Bahn stehen / ob hätten sie mehr nichts darzuthun / als daß das Dorff Lindach hiebevorn zu Zeiten deren von Leimingen die Steuern zu der Ritterschafft bezahlt / alles übrige aber ad petitorium zu verweisen seye / damit committiren sie manifestam petitionem ejus, quod in principio, & in quo status controversiæ obversatur, dann ob Sie gleich hierinnen Ihre prætenfa privilegia
vor

vorschützen / so ist doch bekantten Rechtens / daß die materia privilegiorum nicht so wohl ad possessorium, quam ad petitorium gehörig / wie ex Innocentio in C. 2. verbo redundant n. 9. de restit. in Integr. Cæsar. Contard. in L. un. C. si à moment. possess. appell. q. 13. n. 76. Et Roland. à Valle, volum. 3. Conf. 6. n. 50. vers. similiter anmercket Caspar Klockius vol. 1. Conf. 10. n. 120. & vol. 3. Conf. 149. n. 52. auch schon oben angezeigt worden / daß selbige in foro Justitiæ, cum Jus tertij lædant, & iis quorum interest, neq; citatis, neq; auditis, lata sint, nach dem Tenor der Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 3. sub fin. keines wegs bestehen können / da zumahlen das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg in Erektione Ducatus ein weit älteres Privilegium vor sich hat / die Schwäbische Reichs-Ritterschafft auch in perpetuo non usu gegen solch Hoch-Fürstl. Haus ratione horum Privilegiorum begriffen ist / und bey so vielen apert wordenen und consolidirten Lehen kein einiges Exempel / daß Sie darauff jemahlen die Steuern behielten / oder ferner exigirt hätten / vor sich allegiren kan / und ist eine ganz ohnerfindliche in Ewigkeit ohnerweißliche assertio, ob solten Ihre Ritterschafftliche Privilegia quoad hunc passum in den Reichs-Satzungen / Oßnabruggischen Frieden / und der Kayserlichen Wahl-Capitulation fundirt seyn / wie dann einige passus speciales gegentheiliger Sachwalter nicht hat allegiren können.

VIII. Mag nichts hindern / daß das Dorff Einsdach in die Ritterschafftliche Catastra kommen / cum probari non possit, factum id esse cum notitiâ & consensu Domini Directi, ita quidem, ut etiam in casum aperturæ, vel cœterarum Legitimarum consolidationum perpetuò maneat insertum, und ist aus den Rechten bekant / quòd per Catastra, non recognoscentibus, & inscriptioni non consentientibus nihil planè præjudicetur. Wie solches post alios plures wohl ausführet Caspar Klockius de Contrib. Cap. 17. n. 32. adeò quidem, ut Catastrum neq; dominium neq; possessionem probet contra eum, qui

qui

qui Scripturæ non consentit, neq; interfuit, & eo minus Liber æstimi, sive Catastrum attenditur, si vergat in præjudicium tertij. Klock. d. l. n. 33. 34. & seqq. ein ohnerweißliches Vorgeben ist.

IX. Ob solten durch die Württembergische Collectation des Dorffs Lindach / andere unschuldige Unterthanen nicht wenig leyden müssen / mithin die Kaiserliche Charitativ - Subsidia und andere der Ritterschafft Ausgaben geschmählert werden / indeme ja solche Charitativ - Subsidia auff keinen gewissen Fuß gerichtet : Sondern in einem freywilligen ex mero & puro arbitrio herrührendem Beytrag beruhen / massen die Ritterschafft von Euer Kayf. Majest. da sie einige Beyhülff thun / reverfales prætendiren / und würden weder Eu. Kayf. Maj. Herz Batter Ferdinandus III. Glorwürdigsten Angedenckens / wann Sie in dem sub Lit. Nn. beygehendem Diplomate Hn. Grafen Caspar Bernhard von Rechberg / Herrschafft Nuchheim / noch Euer Kayf. Maj. selbst / da sie Herrn Heinrich Wolffgangs / Grafens von Geyer zu Siebelstatt / Herrschafft Siebelstatt / besag der Beylag Lit. Oo. & Pp. der Ritterschafftlichen Collectation befreyet / und zu den Crayssen angewiesen / solche Verordnung gethan haben / wann dardurch andere unschuldige Unterthanen leyden solten. Dem Hochfürstl. Hauß Württemberg auch ist nicht zuzumuthen / seine Unterthanen zu den Ritterschafftlichen Ausgaben / und unter denselben auch in Processen wider sich selbst contribuiren zu lassen / und herentgegen als Lands - Fürst / von welchem Sie den Lands - Fürstlichen Schuß / defension, administration der Gerechtigkeit / und alle andere den Unterthanen zukommende beneficia geniessen / das leere Nachsehen zu haben.

Lit. Nn.

Lit. Oo.

Pp.

X. Thut das allegirte Privilegium Maximiliani de Anno 1566. keine Hinderung / indeme dasselbe von den heimgefallenen / oder rechtmäßig consolidirten Lehen ganz keine Meldung thut / auch wie Rechtens / die tacitam clausulam in sich hat / salvo Jure tertij, welche auch oben referirter massen Ferdinandus

R

dus

aus I. in der confirmirten Ritter-Ordnung de dato ultimo Junij Anno 1561. ausdrücklich inserirt hat. Es mögen auch

XI. Die in den Rudolphinisch- und nachgefolgten Kayserlichen Privilegiis præteritis inserirte viele clausulæ, cum sequantur naturam dispositionis, cui adjiciuntur, nec Jus tertij lædere vel auferre, nec operari contra ea, quæ sunt facti, possint. c. l. x. de const. Bald. in L. fin. C. sentent. reseind. non poss. & ex styli quâdam observantia & consuetudine adpositæ credantur, sicq; parum operentur. Zas. Conf. 10. n. 13. vol. 2. in foro Justitiæ nichts thun.

XII. Was wegen der an die höchste Reichs- und Oesterreich. Dicasteria ergangenen Kayserl. Befehl un Decreta quoad possessorium, angeführt wird / darwider haben Chur- und Fürsten des Reichs / bevorab die jezige / welche notoriam possessionem vor sich / die Ritterschafft aber perpetuum non usum wider sich hat / unter welchen das Hochfürstliche Haus Würtemberg sich ohnwidersprechlich befindet / zu beschwehren hochbefugte Ursachen / cum nemini inaudito Jus suum & possessio auferri debeat ; da zumahlen hoc nostro in casu auch andere Chur- und Fürsten des Reichs gleichfalls disseitigen principiis inhæriren / und das hochlöblichste Erzhaus Oesterreich Tyrolischer Seiten selbstien noch circa Annum 1630. wie aus dem Exempel Erzherzog Leopolds / hochseeligsten Ungedenckens / und der Scheeren von Schwarzenburg wegen des von ihnen zu Lehen getragenen / und zur Ritterschafft versteuerten Dorff Oberhausen und andern erhellet / sich deren bedienet. Auch solle Euer Kayserlichen Maj. hochlöbliche Regierung zu Insprugg / wie man glaubhafft berichtet / indem auff Absterben Herrn Wilhelm Philippen von Newhausen apert wordenen Dorff Newhausen / so von der Graffschafft Hohenberg in Schwaben zu Lehen getragen worden / der Ritterschafft Neccar- Viertels / ebenmäßig ob factam jam consolidationem, kein fernere Collectation eingeständig seyn / wie dann in den Gräfl. Wolckensteinischen Gütern nach Absterben Grafen Antonij Mariae

riae

ria von Wolckenstein hochbesagte Euer Kayf. Majest. Inpruggische Regierung / vel nomine ipsius die Rāth und Beambte der Herrschafft Hohenberg zu Rothenburg / nachdem Sie von den Allodial-Erben den dritten Theil der Dörffer Poltringen und Oberndorff / und nach Absterben des Leytern von Ehnigen / den andern dritten Theil / so ein Lehen von Baaden Baaden gewest / an sich kaufflich gebracht / mit dem Hochfürstl. Hauff Württemberg / deme der übrige dritte Theil als ein Feudum apert worden / sich vereinbahret / daß die Collectæ , waran ex prætensis sed non concessis principiis die Ritterschafft Neccar. Viertels / Anspruch machet / juxta proportionem condominiorum eingezogen werden sollen ; Gestalten es biß dato also oblervirt worden ist. Ja es hat ein vornehmes Mit-Glied des klagenden Kocheris. Viertels / Herz Carl Ludwig von Stein zu Bechingen / als gewestter Liebensteinischer Beystand / bey denen Liebensteinern Kauff-Tractaten, indem er beede Recces davon der erste / mit Herrn Philipp Allbrecht von Liebenstein seel. zu Stuttgart den 4. Decembr. Anno 1673. der ander aber mit Herrn Philipp Cunrad von Liebenstein / den 14. Jun. An. 1679. getroffen / mit unterschrieben und sigillirt, solches selbst besag der Beylag Lit. Qq. daß nemlich / wann das Württembergische Lehen über kurz oder lang apert und wieder heimfallen würden / dem Hoch-Fürstl. Hauff Württemberg das Jus Collectandi wieder zuwachse / vor billich erachtet / und ist noch hiebey mit wenigem zu berühren / daß in der Stadt Bönningheim / nach Absterben des jenigen Geschlechts / deren von Liebenstein / davon dem Erz-Stift Maynz zu Lehen getragener Antheil apert worden / Chur-Maynz ebenmäßig die Collectas an sich gezogen / und selbige in dem Pfand-Schillings-Contract zwischen Chur-Fürsten Joh. Philipp zu Maynz / und Herzog Eberharden zu Württemberg / beeden in Gott hoch-seel. ruhenden / getroffen / in dem Anschlag mit übergebē / welches auch seithero ohne contradiction der Craichgawischen Ritterschafft / wohin hiebevör solcher apert wordene Maynzische Lehens-Antheil collectirt, von dem Hoch-Fürstl. Hauff Württemberg in so vielen Jahren ganz ruhig / absq; ulla contradictione cum

Lit. Qq.
scien-

scientiâ & patientiâ Nobilitatis, ohne dann und wann es wegen der Einquartierung / & ratione noviter prætensi Juris armorum, es einige Stritt abgegeben/ exercirt worden.

Welche bißher deducirte Beschaffenheit Anwalds Gnädigster Fürst und Herz in foro primæ instantiæ competente mit mehrerm auszuführen erbietig ist/ seine Anfangs gethane protestation aber de non consentiendo, nec prorogando Jurisdictionem, nisi quatenus & in quantum de Jure tenetur, hiehero nochmahlen wiederholet: Dabey aber Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigsten besten Fleisses gebeten haben will/ Seinen Gnädigsten Fürsten und Herrn von dieser Instanz allernädigst zu absolviren / und das übel ausgebrachte und erschlichene Mandatum cum citatione zu cassiren / die Herrn impetranten aber / da Sie Ihrer Klag ferner zu inhæriren bedacht / ad forum ordinarium & privilegiatum allermildest anzuweisen / und solches alles mit Abtrag Kostens und Schadens. Hierüber und was ferner quovis meliore modo hätte gebeten werden können / sollen oder mögen / Euer Kayserl. Majest. Allerhöchst-Adelich- mildrichterliches Ambt cum reservatione omnium Jurium innständigst anruffend. 2c.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster

Georg Fabritius.

Bey



Beylagen.

Lit. A.

Copia Receptus, wegen der heimgefallenen
Lehen = Güter Besteuerung / den ^{27.} Jan. Anno
1616. zu Ochsenfurt auffgerichtet
worden.

Nach die Fränckische Ritterschafft /
Orths Gebürgs / unter dato Epener
den 3. Jul. Anno 1615. insgemein Chur-
Fürsten und Ständen des Reichs hoch-
prjudicirliche Cameralische Proceß ver-
kündigen lassen dem Hochwürdigem
Fürsten und Herrn / Herrn Joh. Gott-
frieden Bischoffen zu Bamberg / und Thom-
Probst zu Würzburg /c. So dann dem Durchleuchtigen und Hoch-
gebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian / Marg-
Grafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu
Grossen und Jägerndorff Herzogen / Burg-
Grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / c. Beeden unsern
gnädigen Fürsten und Herrn / darinnen sub poenâ dupli, auch
sechs Marck löthigen Golds gebotten wird / etliche Güter /
welche als zur Ritterschafft gehörig / angezogen worden /
zu der Ritterlichen Einnahm zu versteuren / mit dem An-
hang / daß solches geschehen seye / auff einen gewissen Ter-
min glaubliche Anzeige zu thun / alles mehrern Inhalts
obangeregter Proceß. So haben in Ansehung besorgenden
General - Prjudicij, beide obhochgedachte beklagte Fürsten
ein Nothdurfft eracht / auff das wenigste mit etlichen in dies-
sen Sachen mit interessirten Fürsten Berathschlagungen an-
zustellen / wie diesem Werck zu Vorkommung weiterer bes-
schwehrlicher Sequel, abgeholfen und remedirt werden möchte :
Derwegen die Hochwürdige / Durchläuchtige und Hochge-
bohrne Fürsten und Herrn / Herrn Julium Bischoffen zu
Würzburg / c. Herrn Joachim Ernten / Marg-
Grafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin in Pommern / der
Cassuben und Wenden Herzogen / Burg-
Grafen zu Nürn-
berg / und Fürsten zu Rügen ! So dann Herrn Johann
Fris

6

Fris

Friderich / Herzogen zu Württemberg und Teckh / Grafen
 zu Mömpelgardt / Herrn zu Heydenheimb / freundlich ers
 sucht / solchen Wercks halben ein Correspondenz-Berathschla
 gung Ihnen nicht entgegen seyn zu lassen : Darauff auch
 verglichen worden eine Zusammen-Ordnung auff den 25. die
 ses zu solchem End nach Ochsenfurt anzustellen / bey wel
 cher heut dato (zwar abwesend Ihre Fürstl. Durchl. von
 Württemberg Abgesandten / deren alle Anwesende einen
 Tag erwartet / und ermessen müssen / daß Ihr Ankunfft
 aus erheblichen Ursachen gehindert) beschlossen worden /
 daß beede hochgedachte beklagte drey Fürsten von Bamberg
 und Brandenburg / jeder für sich am Cammer-Gericht Ex
 ceptiones fori declinatorias, auch in quantum videbitur, doch al
 lein eventualiter cum reservatione expressâ declinationis fori, non
 competentis actionis, einwenden sollen / darbey alle anwes
 sende Gesandten ad referendum usq. zu fernerer Erklärung Ih
 rer gnädigen Fürsten und Herrn zu der Fürstl. Bambergis
 schen Canzley auffgenommen : Ob / und was gestalt un
 terdessen pari passu dieses Werck mit Ausführung daraus
 entstehenden præjudicij an die Römisch. Kayserl. Majest. un
 sern allergnädigsten Herrn / umb allergnädigste declaration
 deren im Mandat angezogenen Privilegien möchte gebracht
 werden. Und damit allerseits bey dem Kayserlichen Cam
 mer-Gericht dieser insgemein zusammen ziehenden Fürsten
 intention desto mehr möge verspührt / und in acht genommen
 werden ; So haben sich die Herrn Würzburgis. und Bran
 denburgis. Onoltzbachische Abgesandten anerbotten / was
 Ihres Theils hiebevorn auff dergleichen Proceß zu Speyer
 für acta judicialiter einkommen / zu der Fürstl. Bambergis.
 und Culmbachischen Canzley fürderlichst zu communiciren /
 ist auch ferner insgemein beschlossen worden / daß diese Sach
 von allen abgeordneten Fürsten auff alle Vorfällenheit soll
 favorirt, und möglichst befördert werden / auch in diesem
 Werck alle für einen Mann stehen sollen / zu welchem Ende
 auch so oft am Cammer-Gericht pro oder contra etwas ein
 kommt oder einzugeben / es seyn gleich exceptiones, replicæ,
 duplicæ, conclusiones, und dergleichen / derjenige so Beklag
 ter seyn wird / allen mit correspondirenden Fürsten abschrift
 lich zuschicken / und so viel immer möglich / und die Termi
 nen leyden wollen / der Antwort erwarten soll. Und dies
 weil ohne Zweifel aus erheblichen Ursachen Ihrer Fürstl.
 Durchl. von Württemberg Abgesandten diesen Tag nicht
 besucht / auch von den Fürstl. Brandenburgis. Onoltzba
 chischen Gesandten so viel Bericht einkommen / daß vor die
 ser Zeit mit Ih. Fürstl. Gnaden von Pfaltz-Neuburg Cor
 respondenz gehalten / so ist für gut ermessen worden / umb
mehrere

mehrer Bestärkung dieser Correspondenz beeder Fürstl Fürstl. Gnaden von Neuburg und Württemberg diesen Recces durch ein Communication-Schreiben unterthänig zuzuschicken / als auch sonsten unterschiedliche gravamina, so insgemein Fürsten und Ständen des Reichs zum præjudicio gereichen / vorkommen / ist die remedirung derselben ad referendum genommen und veranlaßt worden / daß jedes Fürsten Erklärung derselben halben zur Bambergischen Canczley eingeschickt / und von selbst aus den andern communicirt werden soll. So geschehen zu Dachsenfurt den ²⁷/₁₇ Jan. Anno 1616.

L.S.

Sebastian Schenck von Stauffenberg Dhum-Herr. Georg Neustätter/ Stürmer genant. Georg Hahn/ Dc. Johann Christoph Pefler/D.	Cunrad Friden- rich von Thun- gen. Hr. Brand/ D.	Urb. Caspar von Feilsch. G. Scheld. P. M. Wolfarth D. Ernst Pfenning / S.
---	---	---



Lit. B.

Extract aus Oswaldi Gabelshovers / ge-
 weßten Fürstl. Württembergischen Archivarij ge-
 schriebenen Württembergis. Chro-
 nic.

Lindach.

Lindach war vor alten Zeiten ein Weylor / dem Herzogen von Teckh zugehörig: Unter welchen Friderich und sein Sohn Cunrad / Herzoge zu Teckh / dieses Lindach sambt der halben Burg Teckh / und der halben Stadt Kirchheim an das Haus Württemberg / und zwar an Eberharden / Grafen zu Württemberg / im Jahr Christi Anno 1381. um 17500. guter Gilden verkauft / die Wort des KauffeBrieffs lauten:

Anno

Anno 1381. am Sambstag vor Liechtmeß / verkauffen
 Wir Herzog Friderich von Teckh / sein Sohn dem Edlen
 Unserm lieben Oheim / Graf Eberhard von Württem-
 berg / Teckhe unsere Burg halb / und Kirchheim unsere
 Stadt halb / Leuth und Gut / mit den Vorstädten / und
 mit dem Weyler / das da heist Lindach / mit allen pertinenti-
 en / und mit den Berg-Leuten / die gen Teckh gehören / als
 Sie das vor ein Pfands-weiß inngelast haben / um 17500.
 guter Gulden. Verzeihen sich aller Ansprach und Wie-
 derforderung. Sieglet neben Ihnen auch Wir Anna /
 Gräfin zu Helffenstein / die sich aller Ihrer Rechten daran
 verzeucht / und neben Ihnen die ehrbare Männer Burck-
 hardt von Freyberg / Ritter von dem alten Steußlingen /
 Conrad Knoll Unser Rath / Henrich von Freyberg / ges-
 sessen zu Lürheim / und Burckhardt von Mannsberg / Rit-
 ter. Datum Urach im Jahr 1381.



Lit. C.

Copia Schreibens an Graf Ulrich zu Württemberg / von der Hegauischen Ritterschafft Anno 1443. wegen der Ahdgenossen in der Schweiz abgelassen.

Dem Hochgebornen Herrn / Herrn Ulrichen / Grafen zu Württemberg / Unserm Gnädigen Herrn.



Hochgeborner Gnädiger Herr / Eure Gnaden seynd unser willige Dienst mit ganzem Willen allezeit zuvor bereitet : Gnädiger Herr / wiewohl die Feindschafft zwischen unser gnädigen Herrschafft von Oesterreich und der Ahdgenossen / nachdem wir Eu. Gnaden nächst geschrieben haben / biß auff Sanct Georgen-Tag schierstkommend zu frieden gestellt ist / und bedingt / vernehmen wir doch / daß die von Bern mit ihrem Gezuig haim nit kommen / sondern noch desgleichen die von Schweiz zu Zug mit ir Bauer beysamb mit zu Beldligen haben wöllen / und mainen an dem Rhein ain Schloß / ain Brugg oder ein Baer zu gewinnen / und zu überkommen / darzu kommt uns für etlich Ryttere und Knecht zu Louffenberg gelegen / haben den von Bern ain Feindschafft geschrieben / daß die Ahdgenossen / wäre dem also / wider an den Lynne stercker / dann vor ye zu ziehen / und sollich also vor Statt fürzunehmen raizen und naigen wird / solten sie
 nun

nun solchs werden fürnehmen / dagegen daham widersandt
 seyn / und Schloß / Brugg oder Bar an dem Ryn über-
 kommen / verstat / Eur Gnad selbst das dadurch wir zu-
 vorderst / darnach aller Adel / auch alle Erberkheit nieder-
 getruckt / vertilgt / und von dem Unsern vertrieben wür-
 den / wann an dem Volck ist kein Uffhören / kan auch nie-
 mand wissen / wie weit die Dinge raichen / und wen berües-
 ren.

Hierumb Hochgebohrner Gnädiger Herr / sintemahl
 alls uns deucht / allem Adel und aller Erbarkeit zu solchen
 Sachen und lauffen etlich Weeg / dardurch Sie obgeschrie-
 bener Maas vermeiden belieben / und die Buberey innhalb
 Ryns behalten werden möcht / zu gedencken / zu helfen / und
 zurhalten Belyblichait halb Lybs und Guts wohl zympte
 und gebühret / und fürnemblich von uns ain treffenlich
 Pottschafft bey Eu. Gn. und unserm gnädigen Herrn / Eur
 Gnaden Brüder aigenen Personen und Eur bayder Rät-
 then bey einander beysam mit zu haben / mit Euren Gnaden
 von den berührten Lössen und Sachen / welcher massen Sie
 gestalt sin / was davon kommen mage / und wie die / ob Sy
 sich vorgeschribener Wyse schreggen würden / fürzunehmen
 sin solten / groß Nothdurfft wäre / bitten wir Eur Gnad
 umb unser unterthänig willige Dienst willen mit ganzem
 Ernst fleißigst wir können. Euch in eigener Persohn / und mit
 Eur Gnaden Rätthen uff einen benannten Tag an welches
 Ende und uff wann Euren Gnaden gefällig / doch schierst
 daß gesin möcht / zu unserm gnädigen Herrn / Eur Gnaden
 Brüder / und Seiner Gnaden Rätthen gedencklich zu fü-
 gen unser Pottschafft in den Dingen zu vernehmen / davon
 zu reden / und zu rathschlagen / uff was Maas darinne / ob
 es zu Schulden keme / zu handeln seyn solle / sondern uns
 dieselbe Zeit und Statt bey dem oder Eur Gnaden Potten
 geschrieben wissen zu lassen; Können wir das um Eu. Gn.
 kains wegs verdienen / wollen wir allezeit als billich ist /
 mit ganzem bereiten Willen unbedrossen uns funden wer-
 den. Denn wir haben Euer Gnaden Brüder unserm gnä-
 digen Herrn bey dem Botten gleicher weise so auch geschrie-
 ben. Geben uff Zinstag nach Sanct Veronen Tag der heis-
 ligen Jungfrauen / Anno Domini 1443.

Hans Conrad von Bodmen /
 Ritter-Hauptmann / und
 gemein Ritterschafft / mit
 Sanct Georgen Schilde /
 der Vereinigung und Ges-
 sellschafft in dem Hegowe.

T

Lit.

Lit. D.

Extract Abschieds zwischen Graff Eber-
hards dem Jüngern/ und Eberhards des
Aeltern/ Rätthen.

Siem wir hand mit Unsers Vättern Rätthen geredt/ die Meynung/ Er und Wir hetten vil Spenn lang Zeit gehabt und noch / nun wöl- ten wir gern der Sachen ein freundlich Uß- trag haben / nemlich daß er einen uß den Pre- laten wehlete / Wir darnach auch einen / biß der vier oder sechs werdent / desgleichen uß der Ritterschafft und auch uß der Landschafft / daß ihr zwölff oder achsehen werdent / und die obgemeldt Unsere Spenn gnugsamlich verhörten / und da Berferdrung heftend / Uns guetlich zu vertragen / was das Gütlich nicht geschehe/so gescheh das Rechtlich/ 2c.

Lit. E.

Extract Vertrags de Anno 1482.

Im Vertrag zwischen Grafen Eberharden dem Ael- tern / und Grafen Eberharden dem Jüngern zu Wür- temberg / 2c. Zusammenwerffung halber des Lands/ de dato Sambstags nach Lucia, Anno 1482. siehet also:

Nemblich :

Wir haben Wir in Ansehung desselben / und daß Wir Uns und Unser Land und Leuth/ und die Unsere / Geistlichs und Weltlichs Stands / bey Friden gemacht / und in Ei- nigkeit behalten/ auch vor Unrecht und Ges- walt des baß erwöhren mögen / als Bru- der / damit Wir mit allen den Unsere und Zugewandten ungetrennt erkennt werden. Und jeso mit Rath Unserer Prälaten / Ritterschafft und Landschafft gemaint der Hoff- nung und Zuversicht Unser und Unserer Erben Ehre und Nuß zu fürdern / und Schaden zu verhüten / 2c. Dieser Vertrag ist von Kayser Friderichen confirmirt worden/2c.

Lit. F.

Extract Vertrags de Anno 1485.

Im Vertrag zwischen obgemeldten beyden Herrn de dato Frentag vor Georgij, Anno 1485.

Doch

Sich sollen Wir Graf Eberhard der Aeltere / nichts Mercklichs / das man gefährlich achten möcht / von dem Land hingeben oder verkauffen / dann mit Rath der Unfern / usser Unfern Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / mit der ohngefährlichen Anzahl / wie dann die vormals in solchen und dergleichen Händeln beschrieben und beruffen worden sind / alles ohngefährde / 2c. Diesen Vertrag hat ebenmäffig höchstgedachter Kayser Friderich confirmirt.



Lit. G.

Extract der Abred de Anno 1486.

In der Abred zwischen vor-hoch-ged. beyden Herrn / 2c. de dato Zinsstag vor Palmar. An. 1486.

S Wir Graf Eberhard der Jünger vor Unserm lieben Vetter / Graf Eberhardten dem Aelteren / ohn ehlich Leibs- Erben Manns- Personen / mit Tod abgiengen / zuvor und ehe wir baid des obgemeldten Unfers Vertrags Aenderung gethan hetten / das dann Wir Graf Eberhard der Aeltere / damit Unser fromm und gehorsam Prälaten / Ritterschafft und Landschafft zu dem Getreulichsten Nützlichsten und Besten versehen werden / mögen mit den Rätthen / so dazumahlen im Regiment seyn werden / und durch derselben Rath handeln und fürnehmen mögen / was Unfern Prälaten / Ritterschafft / Landen und Leuthen / zu dem Ehrlichsten / Nützlichsten und Besten gedienen mag.



Lit. H.

Copia Schreibens Graf Eberhards des Jüngern an die Landschafft in Württemberg / de dato Landshuth am Erichtag nach Matthæi Apostoli Anno 1488.

S Ir Eberhard / Grafe zu Württemberg und Nömpelgardt / 2c. der Jünger / entbieten den Ehrwürdigen / Wolgeborenen / Strenge / Edlen / Besten / Ehrsamem / Weisen / in Unser Graffschafft und Herrschafft Württemberg und Nömpelgardt / auch sonst

sonst allen andern Unsern lieben und nützlichen Getreuen /
in was Staates / Würden oder Wesens die seyn / Unsern
freundlichen Gruß und Gnade zuvor / Uns zweiffelt nicht /
Ihr seyet unterricht / des Ubergrißs und Mißbrauchs / so
Uns von den Hochgebohrnen Unserm Better / Graf Eber-
harden von Württemberg und Wömpelgardt / dem Aeltern /
allen gelobten / geschwornen und confirmirten Verträgen
widertwärtig beschehen ist / darzu Er auch sich mit viel un-
gründlichen Ausschreiben Uns zu verunglimpfen gehabt /
Darauff Wir Ihme wiederumb Antwort zugeschickt haben /
mit Erbietung / Wo Unser Better einigerley Ansprach
oder Borderung an Uns zu haben vermeynt hett / oder hab-
solt Er uns ersucht haben / nach Inhalt Unser beeder ge-
schwornener Verträge / hätten Wir uns gebührlich darinn
wissen zu halten / daß Wir Uns auch noch erbieten / wa Un-
serm Better aber solches nicht gemeint seyn wölte / so haben
Wir Uns erbotten / und hiemit erbieten / für Euch Unser
beeder Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / doch für
die so Unser Feind nicht worden / und uff Unsern Schaden
nicht gewesen seynd / daraus Er etlich erwählen solle / wir
desgleichen mit gleicher Anzahl und Erlassung uff dieselb
Zeit aller Pflicht / daß Uns die güetlich hören sollen / und güet-
lich zu vereinen / wa aber die Güetlichkeit nicht gefangen
werden möchte / rechtlichen zu entscheiden / ohn weiter Wei-
gerung / doch Unsern Verträgen unvergriffen / darauff
Uns aber von Unserm Better kein Antwort geworden.
Darum Wir an Euch all und jeden insonders ernstlich be-
gehrend Unsern Better daran zu weisen / jetzt nach billichen
Dingen uff dem güetlichen Tage zu Memmingen / vor dem
Hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Herrn und Oheim /
Erz-Herzog Sigmund zu Oesterreich angefetzt / sich mit
Uns nach billichen Dingen zu vertragen / wa aber solches
nicht geschehe / daß Er solchem Unserm Erbieten statt thun /
nach Inhalt der gelobten und geschwornen Verträge / die
Ihr etlich aus Euch auch versiegelt habt / oder uff etlich
Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / wie oben stehet /
das wollen wir gegen Euch allen und jeden in sondern Gna-
den erkennen / begehren daß Eurer verschriebenen Antwort
bey diesem Unserm Botten. Datum Landshuth am
Erichtag nach Matthæi Apostoli, Anno
1488.

Lit.

Lit. I.

**Copia Schreibens Herzog Albrechts in
Bayern/an Graf Eberharden den Aeltern.**

Unsere freundlich Dienst zuvor / Hochgebohr-
ner lieber Dheim / wiewohl Wir Euer Lieb
vormalen als der der Herrschafft Württem-
berg mit sonderm freundlichen Willen ge-
neigt / und Ihr Ehre / Nuß und Bestes
zu fördern willig ist / von wegen des Wol-
gebohrnen / auch Unsers lieben Dheims / Herrn Eberhards /
Grafens zu Württemberg und Mömpelgardt des Jüngern /
der Spänen und Irrungen halben / so dann zwischen Eur
berder Lieb nach Euren Verträgen erwachsen seyn / geschrie-
ben / und umb güetlichen Tag für Uns zu verfolgen gebet-
ten / der Hoffnungen solchen Fleiß gebraucht haben / daß
Ihr Ihn mit freundlichem Willen zu dem Seinen kommen
lassen hätten / nichts desto minder als wir bericht / so seyn
dannoch solch Mißheltung sich noch zu weiterem Muthwils-
len einreißen / und zu noch grösserm Kosten und Schaden so
künsttlichen daraus fließen möchte / Würzen und Nais-
gen / ic. und das obgerührt Unser Schreiben bißhero un-
fruchtbarlich verschinen / damit nun Unser obgemeldten
freundlichen Neigung und Gutwilligkeit zu der Herrschafft
Württemberg getreulich tragend angezeigt Grund vermer-
cket / und daß Wir Ihr unzertrennt Beständigkeit / Glück
und Freud zumahl gern sehen / auch keinerley Müh / Fleiß /
Arbeit oder Kosten / der Sachen zu gut Uns darzu nicht be-
dauren lassen / so wollen Wir Euer Ebd. abermahls hiermit
gut ernstlich bitten / Ihne zu dem Seinen wiederum ohne
Irrung kommen zu lassen / so fern Ihr Uns eines güetlichen
unverbundenen Tags folgen in eigener Person darzu kom-
men / dasselb dann Euer Better auch persöhnlich erschei-
nen / und nicht abschlagen soll / als wir verhoffend die Spen-
nen wegzuthun und hinzu legen können / wollen wir alsdann
allen Fleiß anfehren / und unzweiffelichs Getrauens seyn /
die Ding alle güetlich aus dem Weeg zu thun / wo Euch aber
solches nicht gemeynnt seyn / und Ihr uff Eurm Fürnehmen
bestohn bleiben und verharren wolten / daß doch des benann-
ten Unsers lieben Dheims / Eures Betters halben länger
nicht erlitten oder zuzusehen Gestalt oder Fueg haben mag /
auch seynd Wir Ihme dermassen geneigt / also verwandt /
daß Wir Ihn über solches zu seiner Gerechtigkeit nicht ver-
lassen können oder mögen / sondern Ihme zu deme das Ihme
billich zustehet / verhelffen / und daran also erzeigen und bes-
weisen /

U

weisen /

weisen / daß Er Unfern freundlichen guten Willen abneh-
men / erkennen und mercken mag / das haben Wir Euch im
besten unverkündt nicht lassen wollen / bitten / daß Euer
schrifflich und freundlich Antwort bey diesem Unserm Bot-
ten. Datum 1488.

Albrecht / R.



Lit. K.

Copia Schreibens Herzog Albrechts in Bay-
ern / an die Landschafft in Württemberg.

Albrecht / R.



Unfern Gruß zuvor / Ehrwürdige / Wohl-
gebohrne / Edle / Strenge / Ehrsame /
Weise / Liebe / Besondre / Wir schreiben
jezt dem Wohlgebohrnen / Unserm lieben
Oheim / Herrn Eberhard / Grafen zu Würt-
temberg und Nömpelgardt / dem Aeltern
von wegen seines Bettern des jungen Herrn Eberhards /
auch Grafens zu Württemberg und Nömpelgardt / Unserm
lieben Oheim / als Ihr in der eingeschlossenen Copey ver-
nehmen und hören werden / Euch darauff mit Fleiß bittend /
ersuchend / und meynend dem bemeldten Graf Eberharden
dem Aeltern daran zu weisen und darzu zu halten / sich mit
seinem Better / der Spenen / Zwytracht und Irrungen /
so sondern Ihren Verträgen / zwischen Ihnen entsprun-
gen und erwachsen sind / friedlich und gütlich zu vereinen /
und Ihm auch das / so Ihm dann billich und rechtlich zuste-
het / wiederfahren und folgen lassen woll / Euch selbs zu gut /
und der löblichen Herrschafft Württemberg zu Ehr / Ruh
und Frommen / auch vor mehrern mercklichen verderblichen
Kosten und Schaden zu verhüten / dann wa das nicht be-
schehen / Unser gütlich begehrend Bitt kein erhörlich Statt
empfahen / und wie vor als bisher beschehen ist / verfolgt /
so werden Wir dem Jungen Unserm Oheim der Naigung
und Freundschaft nach / damit Wir Ihme verwandt seyn /
zu der Billichkeit nicht verlassen / das haben Wir Euch dar-
nach mögen und haben zu richten / aus gnädigem Gemüth
nicht verhalten / und wollen auch des Betrauens seyn / daß
Ihr solches darzu nicht kommen / sondern Euren ernstlichen
möglichen Fleiß dermassen darinnen erscheinen / und Euch also
so

so mercken lassen wollet / als die / die das Ihrer Gnaden bes
meldten Herrschafft in selbs Landen und Leuthen schuldig
und pflichtig seyn. Datum &c.

Lit. L.

**Königl. Vertrags-Extract zwischen Grafen
Eberharden dem Ältern / und Grafen Eberhar-
den dem Jüngern / de dato 30. Jul.
1489.**

WEr aber daß derselb Graf Eberhard zuvor und
ehe Er solch Satzung und Ordnung machte
auffer dieser Zeitschiede / so sollen seine Sas-
chen durch die drey Ständ der Prälaten
und Landschafft seines vermachten Landes
von jedem Theil vier darzu von Ihnen selbst erwehlet und
geordnet / außgericht und gehandelt werden.

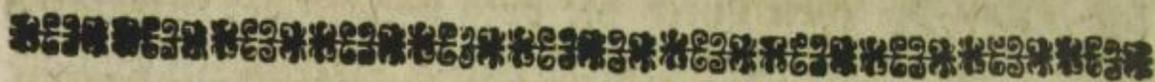
Weiter ob Ihme aber Sachen zustehen / die Ihme und
seinem Theil Landes zu Nutzen und Nothdurfft dienen wür-
den / also / daß Ihne wolt beduncken / Er solcher Sachen
halb versehen / und Veränderung thun müste / wann Er
dann mit Rath und Willen zwölf Mann (der vier von den
Prälaten / vier von der Ritterschafft / und vier von der
Landschafft / seines Theils Lands / jedweder Theil auffer
Ihnen selbst erwehlen sollen) sametlich oder dem mehrer
Theil solch versehen oder Veränderung thut / so soll Er
das Macht haben / &c.

Lit. M.

**Eßlingis. Vertrags-Extract zwischen gedach-
ten beeden Herrn / de dato Sontag nach Egi-
dij / 1492.**

Welche Ordnung innhalten soll / wie Unser
Schwager und Oheim / Graf Eberhard
der Jüngere mit dem Land = Hofmeister
und den zwölf Rätthen / und der Land-
meister und dieselben Rätth mit Ihme rez-
gieren sollen / und wie nach seinem Ab-
gang solch Ordnungen und auch Land = Hofmeister und
Rätth der vier von den Prälaten / vier von der Ritterschafft /
und vier aus der Landschafft / der Herrschafft von Ihme bes-
stimmt

stimm̄t erfunden / also und durch dieselben soll regirt werden / oder ob dieselben Land-Hoffmeister und die Rāth / gar oder eins Theils durch den benannten unsern Schwager / und Dheim / Graff Eberharden den Aeltern bey seinem Leben nicht alle geordnet / bestim̄t auch fürgenommen würden / weren ihr dann der halbe Theil oder darüber bestim̄t / so sollen dieselben Macht haben die Ubrigen zu erwählen / were aber unter dem halben Theil erwählt / so sollen die Drey Stānd von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft der Herrschafft Württemberg Macht und Gewalt haben / dieselben / so viel der Gebruch und Mangel wäre / jeden in seiner Gestalte zu solchem Regiment fürgenommen / zu ordnen und zu erwählen / die sich auch alsdann des nicht widern / sondern zu beladen pflichtig seyn sollen /



Lit. N.

Erectio Ducatus.

In dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / etc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Lotharingen / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützburg und zu Geldern / Graf zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtdt / zu Kyburg / zu Artois und zu Burgundt / Pfälzenzgraf zu Heanegaw / zu Holland / zu Seeland / zu Namur / und zu Zutphen / Marggraf des Heil. Römischen Reichs und zu Burgaw / Landgraf im Elsaß / Herz zu Frießland / auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Salin und zu Mecheln / etc. Entbieten den Ehrwürdigen / Hoch- und auch Wohlgebohrnen / Edlen / Strengen und Ehrsam̄en / Unsern und des Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / auch Prälaten / Grafen / Herrn / Ritterschafft und Stätten / und allen andern / die jesho und hinfüro in Ewigkeit seyn werden / Unser Gnad und alles Gut. Die Liebe Göttlicher Natur hat Anfangs die obersten Creaturen geschöpfft / nach Gnaden und Verdienst erleuchtet / in Würde und Gewalt geordnet / dadurch Göttlicher Wille und Gewalt nach Ansehung von

von

von Ewigkeit / ordentlich in der Lieb bestehen / und das ob-
 briste Reiche mit Würden und Ständen der Creaturen ge-
 zieret würde / von dannen Wir in Christlicher Versamm-
 lung Unser das Heilig Römisch Reiche bekräftigt / geehrt
 und enthalten / gänzlich glauben / auch beflissen seyn sollen
 und wollen / und so fern Wir mögen den obristen Fußstapf-
 fen zu Gleichniß Unser Vorfahren am Reiche nachzufolgen /
 die nicht allein zu Erleuchtung und Würden / sondern auch
 zu Nothdurfft der Zierung des Reichs Großmächtigkeit /
 Fürstenthumb und andere Stände in Wesen geordnet und
 versehen haben / derselben Fürstenthumb und Stände / nach
 den Fällen dieser zeitlichen zergänglichen Welt viel abkom-
 men und erloschen sind / und so solch Ehre / Würde / und
 Stände nicht ersetzt / dem Heiligen Reiche am Schein / sei-
 ner Zierung und Großmächtigkeit / auch Regierung seiner
 Lande und Herrschafft / Minderung und Mangel gebähren
 wird. Darumb aus der Gebühr Unser Regierung / auch
 Nothdurfft vorgemeldet / Uns als Römischen König darinn
 zu sehen zustehet / und durch Personen Häuser / Land und
 Herrschafft / die in dem Heiligen Reiche ehrlich / löblich /
 und zu Ehren und Nuß des Heiligen Reichs verdienstlich
 herkommen seyn / vorgemeldten des Reichs Abgang zu er-
 statten / und wann nun das löblich Hause von Würtemberg
 in dem Heiligen Reiche löblich / ehrlich und Fürsten-
 mäßig herkommen und gehalten / und besonder der Hochgebohrne
 Fürst / Unser lieber Oheim / Eberhard / Herzog zu Würtem-
 berg der Aeltere / Christlichs ehrlichs Gemüths und Regie-
 rung ist / sich auch dem Reich und sonderlich bey Unsern Zei-
 ten dienstlich und willig bewiesen hat / und hinfür thun und
 beweisen soll / auch von Gnaden des Allmächtigen mit Land-
 schafft und Herrschafften zu Fürstlichem Stande und Wes-
 sen zu halten genugsam begabet ist / darum aus vorgemeld-
 ten Ursachen und besonder Neigung und Gnaden / die Wir
 zu dem gemeldten Unserm lieben Oheim und Fürsten / und
 seiner Landschafft im Crantz zu Schwaben gelegen / haben
 und tragen / so haben wir mit viel und wohlgedachtem zei-
 tigen Rath / in scheinbarer Zierde / offenbahren Saß und
 Beywesen Unser und des Reichs Chur- Fürsten und Für-
 sten / in mercklicher Zahl / die vorgemeldet Würtembergische
 Landschafft zu Schwaben gelegen / mit allen Herrschafften /
 Städten / Schlössern / Leuthen und Gütern / so von dem Hei-
 ligen Reich zu Lehen herrühren / es seyen Herzogthumb /
 Graffschafften oder Herrschafften / ganz nichts ausgenom-
 men / dem vorgeandten Unserm Fürsten und lieben Oheim /
 Herzog Eberhard von Würtemberg den Aeltern zu Le-
 hen versamlet / vereynigt / und also samentlich zu einem
Æ
Hers

Herzogthum geordnet / gemacht / erhaben und auffgerichtet /
 und den Titul und Nahmen des Herzogthumbs zu Wür-
 temberg gegeben / auch den jetztgemeldten Unsern lieben
 Oheim und Fürsten / Herzog Eberharden zu Württemberg
 den Aeltern / mit solchem Herzogthum zu rechten Mann-
 Lehen belehnt / und Fürstlichen Herzogthumlichen Titel /
 Ehren und Würden gewürdiget und erhöhet / ordnen / ma-
 chen und richten solch Herzogthum uff / und belehnen dem
 vorenandten Unserm Fürsten und lieben Oheim / Herzog
 Eberharden den Aeltern / damit / wie vorgemeldet ist / ehren /
 wülden / erhöhen und begaben Ihne auch mit Herzogthum-
 lichen Würden / aus Römischer Königlichcr Macht / Voll-
 kommenheit / eigener Bewegnus und rechtem Wissen / in
 und mit Krafft diß Brieffs / also / daß jetztgemeldter Herzog
 Eberhard zu Württemberg der Aeltere / und sein Nachkom-
 men / Herzogen zu Württemberg hinfür solch Herzogthumb
 zu Württemberg mit allen Ehren / Titel / Oberkeiten / Herr-
 lichkeiten / Würden / Freyheiten / Nutzen / Renten / Leuten /
 Gütern / hohen und niedern Gerichten / Wassern / Strassen /
 Geleiten / Zollen / Salz / Flüssen / Erz / und Bergwercken /
 Mann / Rechten / Wildbähnen / Gold / und Silber / Münzen /
 Geboten und Verbotten / und allen andern Gerechtigkeiten /
 unter und ob der Erden / besitzen / nutzen / niessen / und in all-
 weg zu Ihr Nothdurfft / als Herzogen des Reichs / und wie
 Sie das sonst bisher auch gethan haben / gebrauchen mögen /
 auch wahre Herzogen und Fürsten zu Württemberg seyn /
 sich auch Titels und Nahmens allen Theils mit allen Eh-
 ren / Sessionen / Ständen und Processionen / an allen Enden
 und Ständen gebrauchen / freuen / und also in Herzog- und
 Fürstenthumblichen Würden / von allen Ständen / wie Her-
 zogen des Reichs geehrt und gehalten werden / und auff daß
 „ solch Unser und des Reichs Herzogthumb nicht zertrennt
 „ noch getheilt werde / sonder beyeinander bleib / als auch vor-
 „ mahls im Hauß von Württemberg durch Vertrag / daß die
 „ selbig Herrschafft Württemberg bey einander bleiben / und
 „ nicht getrennt werden solle / in bestem auch angesehen / und
 „ von löblichem Gedächtnuß / Unserm lieben Herrn und Vet-
 „ tern / Kayser Friderichen / aus Kayserl. Oberkeit besteht
 „ ist / als Wir dann dieselben Vertrag / hiemit aus König-
 „ licher Oberkeit und rechter Wissen / auch confirmiren und bes-
 „ stättigen / in allermassen / als ob sie von Wort zu Wort
 hierinn begriffen wären und geschrieben standen / demselben
 nach / und damit hinfür Fürstlicher Stand und Wesen der
 Herzogen zu Württemberg künfftiglich bestt stattlicher und
 vermöglicher gehalten werden möge / so ordnen / setzen und
 wollen Wir / daß der vorgemeldet Herzog Eberhard der
 Ael-

Aeltere / solch Herzogthum sein Lebelang allein innhaben /
 und mit allen Ehren / Titel und Nutzungen / wie vorsteht /
 gebrauchen solle und möge / und nach seinem Tod und Ab-
 gang Graf Eberhard von Württemberg / der Jünger / so fern
 er anders derselben Zeit in Leben seyn würde / der auch das-
 selbig Herzogthum dazumahl empfahen / innhaben / besitzen /
 und mit allen Würden / Ehren und Titel gebrauchen soll
 und mag / doch in der Masse / wie der Vertrag zwischen den
 vorgemeldten / Herzog Eberharden dem Aeltern / und Gra-
 fe Eberharden dem Jüngern / hievor zu Eßlingen gemacht /
 und des datum stehet am Sontag nach Sanct Egidien Tag /
 nach der Geburt Christi unsers lieben HERN vierzehnen
 hundert und im zwey und neunzigsten Jahre / das innhal-
 tet und ausweist / denselben Vertrag Wir auch htemit
 aus Königlicher Macht / Vollkommenheit und rechter Wis-
 sen confirmiren und bestättigen / in Krafft diß Brieffs / und
 ob alsdann zu solchem Abgang Herzog Eberhards des Jün-
 gern ehlich männlich Leibs- Erben von seinem oder des ob-
 genandten Herzog Eberhards des Aeltern / Leib gebohren /
 in Leben vorhanden wären / so solte doch desselben Herzog
 Eberhards des Jüngern / ältister / ehelicher / männlicher
 Leibs- Erbe / vor Herzog Eberhards des Aeltern / ehelichen
 männlichen Leibs- Erben / an das Herzogthum zu Württem-
 berg stehen / treten / und damit belehnt werden / damit ob-
 bestimmtem Vertrag / zu Eßlingen gemacht / Herzog Eber-
 hards des Jüngern halb nicht Abbruch geschehe / doch wann
 derselben Herzog Eberhards des Jüngern ehelicher mann-
 licher Leibs- Erben keiner mehr im Leben vorhanden wäre /
 so solte alsdann solch Herzogthumb zu Württemberg auff
 Herzog Eberhards von Württemberg des Aeltern / ältesten
 ehelichen männlichen Leibs- Erben / und ob derselben auch
 keiner im Leben wäre / auff den Aeltesten von Württemberg /
 und von dem auff sein ältest Sohne fallen / oder ob derselbig
 ältest Sohn vor oder nach seines Vatters Tod abgangen
 wäre / und Leibs- Erben in absteigender Linien / einen oder
 mehr Söhne von Ihme gebohren / oder sonst Kind Manns-
 Person gelassen hätte / so solte des abgangen ältisten Sohne /
 mit dem gemeldten Herzogthum belehnet / und vor allen
 von Württemberg darzu gelassen werden / ob aber der ältist
 Sohne kein Erben Manns- Person / wie vorgeschrieben ste-
 het / gelassen hätte / so solte uff den andern gebohrnen Sohne
 und seine Erben Manns- Person / seines Stammens das
 Herzogthum fallen / und ob derselbig nicht Erben Manns-
 Personen und seines Stammens von Württemberg gelassen
 hätte / alsdann das gemeldt Herzogthum auff den dritt- ge-
 bohrnen Sohne fallen / und der damit belehnt / und also für
 und

und für mit den Anfällen gehalten werden/also daß die Erstgebohrnen und die jenen von ihrer absteigenden Linien allezeit vor andern statt und Vorgang haben/ so lang Herren von Württemberg seyn werden.

Auff welchen auch solch Herzogtumb kommen würdet/ mit Titel/ Würden/ Ehren und Nutzungen allein haben/ empfahen und regiren soll/ und die andern von Württemberg das Herzogthumb bey Zeiten solcher des Ältesten Regierung nit besitzen noch erben/ sondern sollen sie von dem regierenden Herzogen mit andern Herrschafften und Gütern/ oder sonst werden versehen/ nach Ordnung/ die jetzt zwischen den gemeldten Graven von Württemberg ist/ oder hernach auffgericht werden mag/ und als wir auch vermercken/ das Gemüth und den Willen/ des obgenannten Herzog Eberhards von Württemberg des Älteren/ damit er zu unsern und des Heil. Reichs Ehren/ Nutz und Mehrung/ auch ewiger Einigkeit/ Versammlung und Fried der Verwandten seines Herzogthums geneigt ist/ haben Wir Uns für Uns und Unser Nachkommen am Reiche/ Römischen Kayser und König mit Seiner Lieb für sich Sein Erben und Nachkommen/ und Sein Lieb wiederumb also gegen einander ich nachgeschriebener Ordnung verdingt und verpflichtet/ ewiglich/ ob es wäre/ daß GOTT der Allmächtig nach Gnaden verhüten wolle/ daß der männlich Stamm und Linea der Herzogen und Herrn von Württemberg ganz absterben/ und keiner mehr seyn würde/ daß alsdann solch Herzogthum durch Uns/ König Maximilian, oder Unser Nachkommen am Reich/ Römisch Kayser und König nicht sollte oder möge ferner jemand aus einiger Ursache oder Weise/ wie die geseyn möchte/ zu Lehen verleyhen oder durch einigen andern Titel/ Form oder Maß/ ganz oder theilzitt von Städten/ Schlossen/ Nutzung oder Zugehörde/ davon gegeben/ verkaufft/ veräußert/ oder in Bergwaltung in Ampts/ oder Pflegweise/ eingegeben oder in Besäß zugestellet worden/sonder solch Herzogthum mit aller Obrigkeit/ Herrlichkeit/ Mannschafften/ Nutzen/ Leuthen und Gütern/ nichtzitt ausgenommen/ soll bleiben bey Römisch. Kaysern und Königen/ und bey dem Heil. Römisch. Reich ewiglich/ und als ein Mehrung des Reichs Widemgut und der Cammer incorporirt und verleibt seyn/ doch ob zu derselben Zeit Gülden/ Leibding oder Schuld darauff stehen wird/ die solten von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche/ Römischen Kaysern oder Königen/ ohne Kosten und Schaden der so darhinder verschrieben seynd/ ausgericht und bezahlt werden/ und ob zu solchem Saal und Abgang aller von
Würz

Württemberg Töchtern von Württemberg ehelich gebohren/
 unberathen vorhanden wären / die solten von Uns oder
 Unsern Nachkommen am Reiche mit Heurath: Gut und in
 ander wege ausgesteuert und berathen werden / ehrlich / wie
 dann im Hauß zu Württemberg herkommen ist / item es
 solten auch alsdann Römisch. Kayser oder König / so Sie per-
 söhlich im Land zu Schwaben ihren Hofe hielten / solche
 Lande und Leuth des gemeldten Herzogthums regieren und
 versehen / zum besten nach recht: und ehrbaren Gewonhei-
 ten und Thren Freyheiten / und nachdem sich in vergangen
 Herzog Eberhard der Aeltere / mit seinem Vetter Grafe
 Eberhard dem Jüngern / Thren Landen und Leuten zu gut/
 eins Regiments / das jeko zum Theil anfangen / und nach
 seinem Tod auch gehalten werden soll / vereint hat. So
 soll ob Wir vorgemeldter König Maximilian , oder Unser
 Nachkommen am Reich / Römisch Kayser und König Uns-
 fern Hof im Land zu Schwaben persöhnlich nicht halten
 würden / demselben Regiment gleich zu obgemeldetem Fall in
 einem Monat / dem nächsten darnach aus den Prälaten und
 von dem Adel des gemeldten Herzogthums zu Württem-
 berg ein Präsident fürgenommen / und demselben aus solchen
 zweyen Ständen / und auch der Landschafft des Herzogs-
 thums zu Württemberg zwölf Rath zugeordnet werden /
 nemlichen von jeglichem Stand vier / durch dieselben das
 Regiment der Ständ und Verwandten vorgemeldet verse-
 hen / auch der Präsident und Räte redlich versoldet und ehr-
 bar Gericht und Recht auffrichtlich gehalten / und durch
 Sie in aller massen gehandelt werde / wie der obgemeldet Ver-
 trag zwischen Herzog Eberhardten und Grafe Eberhardten
 von Württemberg seinem Vetter / das an dem Stuck inhalt-
 tet Wir und Unser Nachkommen Römisch Kayser und Kö-
 nig wollen und sollen in vorgemeldten Zeiten und Fall / die
 Prälaten / Grafen / Herrn / Ritterschafft und Städt / die /
 wie vorstehet / Uns Unsern Nachkommen und dem Reiche
 zugewachsen und zugefallen wären / und alle des verleibten
 Herzogthums Geistlich und Weltlich / getreulich hand-
 haben / schützen und schirmen vor allem Gewalt / Sie auch
 alle bey Thren Gnaden / Freyheiten / Oberkeiten / Herrs-
 lichkeiten und Rechten bleiben / und Sie davon nicht drin-
 gen oder einigen / auch von niemand anderst dringen oder
 einigen lassen / in keinen wege.

Wir behalten auch in dieser Unser Erhabung und Bes-
 lehnung sonst aus Unser und des Reichs Oberkeit / die Wir
 hiemit nicht wollen begeben oder gemindert haben / und wie-
 wohl das Herzogthumb zu Teckh mit anverm dem vorge-
 meldten

D

meldten

meldten Herzogthumb zu Württemberg auch eingeleibt und vereinigt ist / so geben Wir doch zu / für Uns und Unser Nachkommen / Römisch Kayser und König am Reiche / und wollen / daß sich der obgemeldt Herzog Eberhard zu Württemberg und sein Nachkommen / Herzogen zu Württemberg / von solchem Herzogthum zu Tsch / Titels / Wappens und Namens / auch aller Ehren und Würden gebrauchen sollen und mögen / nicht minder dann von dem obgemeldten vereinigten und verleibten Herzogthum zu Württemberg / ob auch solch Herzogthum an Uns / Unser Nachkommen und das Heilig Reiche fallen und kommen / und die Geistlichen Lehen darzu gehörig zu verleihen sich begeben würde / so sollen und wollen Wir und Unser Nachkommen / Römisch Kayser und König / allezeit zu solchem Lehen benennen und präsentiren die Persohnen / die aus der Landschaft des Herzogthumbs geböhren / so fern dieselbigen uff Zeit / so sich die Fälle der Präsentation begeben / geschicket wären / aber solche nicht / so möcht man andere Geschickt / präsentiren wie sich von Recht und Herkommen gebühren würde.

Und Wir obgemeldter König Maximilian befehlen hier auff allen und jeden Unsern und des Reichs Chur Fürsten und Fürsten / Geistlich und Weltlich / auch Prälaten / Grafen / Freyen / Rittern und Knechten / und allen andern / was Staats oder Wesens die seynd / niemand ausgenommen / daß sie den genandten Unsern Fürsten und lieben Oheim / Eberharden / Herzogen zu Württemberg und alle seine Lehen Erben und an solchem Herzogthum Nachkommen / mit allen Ehren / Würden / Titel und Namen allenthalb erkennen / haben und halten / Unser und des Reichs schwere Ungnad und eine poen tausend Marck feines Goldes zu vermeiden / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil dem gemeldten Herzogen Eberharden / oder dem solch Verachtung geschehen wäre / unablässlich auszurichten und zu bezahlen. Und hieben seyn gewest die Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / Unser lieb Newen und Oheimen / Berchtold zu Maynz / durch Germanien / Hermann zu Cölln durch Italien / Johannes zu Trier / durch Gallien und Königreich Arelat Erz Bischoffen und Erz Cansler / Philipps Pfalz Grafe bey Rhein / Erz Thruchsessen / Friderich Herzog zu Sachsen / Land Graf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / Erz Marschall / alle Chur Fürsten / auch des Hochgebohrnen Fürsten und Johannsen / Marggrafen zu Brandenburg Chur Fürstl. Botschaft / Wilhelm zu Eystett / Johannes zu Worms / Ludwig zu Speyr Bischoff / Johannes Abbt zu Fulde /

Uns

Unser Königlichem Gemabel Cansler / Albrecht Herzog zu Sachsen / Landgraf zu Thüringen / und Marggraf zu Meissen / Heinrich und Erich Gebrüder / Herzogen zu Brunschweig / 2c. Friderich Marggraf zu Brandenburg / Magnus Herzog zu Meckelburg / Gerhard Herzog zum Berge / Wilhelm und Wilhelm beyde Landgrafen zu Hessen / Rudolph Fürst zu Anhalt / Otto Gefürst Grafe und Herz zu Hennenberg / auch der König von Hispanien / Neapolis / und der Herrschafft von Benedig / und anderer trefflicher Persohnen / Fürsten / Grafen / Herrn und Städt Botschafft / in grosser Anzahl / mit Urkund diß Brieffs besiegelt / mit Unserm Königlichem anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Worms / am 21. Tag des Monats Julij, nach Christi Geburt vierzehnen hundert und im fünff und neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im zehenden / und des Hungarischen im sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Regis in Consilio.

Berchtoldus Archiepiscopus.
Moguntinensis Archican-
cellarius.



Lit. O.

General-Ausschreiben von Herzog Ulrichs
Regiment Freytags nach Fronleichnams Tag.
A. 1498.

Wir Ulrich von Gottes Gnaden / Herzog zu Würtemb. und Theck / Grafe zu Nömpelgardt 2c. mit geordnetem Regiment: Entbiethen allen und jeglichen Prelaten / Grafen / Freyen / Rittern / Knechten / unsern Räten / Schirms-Verwandten / Mannen und Dienern / auch allen unsern Unterthanen / in was Würden / Stands oder Wesens die seynd / Unser Freundschaft und Gruß zuvor / und geben euch zu erkennen / nachdem Ihr Wissen habt und tragen mögen des Widerwillens und Irrungen / so sich zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten Unserm lieben Vetteru Herzog Eberhardten / 2c. an einem: Unser und Euer anders Theils gehalten
und

und begeben haben. Derhalb Wir für Unfern allergnädigsten Herrn den Römif. König beyderseits kommen/und nach Nothdurfft verhört worden seyn. Und dieweil die Ehre Gottes / Mehrung derselben / Handhabung Rechtens und Gerechtigkeit / und Vermeidung verderblichen Schadens willen / Wir und Ihr endlich Unser Fürnehmen/und usser der Nothdurfft gethon haben / ohne Zweifel Königl. Majestät das und damit Wir und Unser Fürstenthumb / Nahm und Stamm / so ehrlich brachtlich und wehrlich lange Zyt am Heil. Rych nebens andern Fürsten-Herkommen / die Sie Königl. Maj. us den sonderm Gnade zu Fürstlicher Ehr und Würd erhöhet und gewürdiget hat / betracht / daß die nicht in Abfall / sondern ohnzertrennt mit und bey einander blieben / des stattlicher Siner Majest. dem Heiligent Rych Unser Freundschaft Uns und Euch allen Gediennen zu Nutz / Uffgang und Unterhaltung erschiesse möge / Deshalb und us angebohrner Tugend / so Königl. Majest. von Kayserl. und Königlichem Stammen und Namen empfangen / Adlichem Gemüth und sonderm Gnaden / so die zu Uns und Euch allen / und dem Huß Württemberg tragen / Unfern Nutz zu fördern / und künfftigem Schaden zu fürkommen / und das Ende wie oben gemeldet. Darumb dieser Handel fürgenommen / erlangt möchte werden / haben Wir diesen Handel Königl. Majest. zu unterthänigem Gesfallen uff Dero fleißig Begehren heimgestellt / wie die Uns mit Unferm lieben Bettern vertragen und vereinen würde / demselben strack Folge zu thun und nachzukommen / Damit dem Krieg / Uffruhr im Heil. Rych / und anders / so Uns Unfern Nahmen und Stammen / auch Euch zu Nachtheil hätte mögen raichen / unterlassen. Demnach als möglichst ist / daß alles wie oben angezeigt / Sein Kön. Majest. gnädiglich mit hoher Vernunft erwegen und ermessen / Unferm lieben Bettern / Uns und Euch mit einander veraint und betragen / inmassen die Brieffe Uns deshalb übergeben / wie hernach folget / lutende / und anfänglich ein usgeschnittener Kerff-Zettul Unferm Bettern und Uns in gleicher Inhaltung und Begriffung übergeben also:

Zu wissen / daß Unser allergnädigster Herr / der Römische König der gemeinen Landschaft / Land-Hofmeisters und Regenten des Fürstenthumbs Württemberg Klag und Fürbringen/und daruff Herzog Eberhards zu Württemberg Antwort und Entschuldigung gehört / die Sachen sich als Römischer König genommen / die gänzlich uffgehbt / abgethan / und zwischen Ihnen ein Vertrag gemacht / Innhalt zweyer Vertrags-Brieffe / die Ein. Majestät jedem Theil

Theil einen in gleicher Luthat überantworten lassen/ Ist Si-
 ner Königl. Majest. Meinung / daß solch Händel und Sa-
 chen in ewigen Ziten von dehaynen Parthy witer angezogen
 noch geäfert werde / sondern also gestillt sin und bliben sol-
 len. Daß auch jede Parthy der andern / was sie in Krafft
 desselben Vertrags / und solchem Vertrag nach / sonst ein-
 ander schuldig sin thu / und der andern ganz kein Widers-
 wärtigkeit oder Unwillen zufüge / noch bewise / und befelcht
 Kayf. Majestät Ihnen samentlich und sonderlich / daß Sie
 by Vermydung der pœn, in den bemeldten Vertrags-Brief-
 fen begriffen / und Thro Majestät und des Richs schwehrer
 Ungnad und Straffe / daß Sie solch Händel und Sachen
 nimmermehr anfechten / sondern die also in still / und by dem-
 selben Vertrag bliben lassen. Des seynd zwo glich lutend
 usgeschnitten Zettul gemacht / und jeder Parthy einer gege-
 ben. Zu Horb / am Montag nach Trinitatis , Anno im acht
 und neunzigsten Jahre.

So lutet der Königl. Vertrag / hievor angezeigt / wie
 hernach folget :

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Römisch. Kön-
 nig / zu allen Ziten Mehrer des Richs / zu Hungarn / Dal-
 matien / Croatien / König / Erb- / Herzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / zu Lutterich / zu Braband / zu Styr /
 zu Kärndten / zu Crain / zu Kyburg / zu Lützenburg / und
 zu Geldern / Grafe zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
 zu Pfirbt / zu Küburg / zu Artois / und zu Burgund /
 Pfalzgrafe in Hennegow / zu Holland / in Seeland / zu Na-
 mur / und zu Zutphen / Marggrafe des Heil. Römischen
 Richs zu Burgow / Land- / Grafe im Elsaß / Herr zu
 Frießland / uff der Windischen Marck / zu Portenaw / zu
 Salins / und zu Mecheln / 2c. Bekennen öffentlich mit die-
 sem Brieff / und thun kund allermänniglich / als Eberhard
 der Jüngere Herzog zu Württemberg und zu Teckh / nach
 Abgang weyland Herzog Eberharden des Aelteren / Sines
 Bettern / zu Regierung des Fürstenthumbs zu Würtem-
 berg / Teckh / und der Grafschafft Mömpelgardt und Ri-
 chenwyler / in Krafft eines Testaments / auch etlicher Ver-
 träg / durch Sie band uffgericht und gemacht / und mit
 sambt der gemeinen Landschafft geschwohren / und durch
 Uns bestättiget und confirmirt / kommen ist / dem Wir dar-
 auff als Römisch. König die Fürstl. Regalien, wie sich gebüh-
 ret / geliehen / und damit versehen / und sich dann zwischen
 demselben Herzog Eberharden dem Jüngern in Zyt Siner
 Regierung an einem : und gemeiner Landschafft der gemeld-
3
tem

tem Land / anders Theils / allerley Irrung und Spähn
 daraus Uns / dem Heiligen Riche / und denselben Ländern /
 wodurch Uns darinn nit gesehen / mercklich Zerrüttung /
 Schaden und Nachtheil erwachsen würden / begeben / deß
 halben Sie uns zu beyderseits umb Recht angeruffen und
 gebetten / und Wir nu uff trefflichen redlichen Ursachen
 uns darzu bewegende / und besonder damit das Fürsten-
 thumb Württemberg / so durch Uns als Römischen König
 aus dem gnädigen Willen / den Wir darzu tragen / zu sol-
 chem Fürstlichem Stand und Wesen erhebt und gewürdiget
 ist / uff solchem ihren widerwärtigen Willen nicht zerrütt/
 zertrennt / und in Abfall komme / beyde Theil her für uns
 zu bescheiden / und zwischen ihnen uff ihr jedes Theil An-
 bringen / und nach genugsamer Verhör in den Sachen /
 mit sambt Unsern und deß Heyl. Ruchs Chur-Fürsten / Für-
 sten und andern Unsern Rätthen / so in mercklicher Anzahl
 by Uns gewesen seyn / auch uff Ihr beidertheil ernstlich
 Bitt und Begehren / deßhalben an Uns als Röm. König
 Ihren rechten Herrn zu mehrmahlen gethan / an Sie be-
 gehrt / uns die Sachen und Händel / nachdem die Uns und
 das Heyl. Ruch mercklich berührten / haim zu setzen. Was
 Wir als Röm. König darinnen handeln / setzen / ordnen
 und fürnehmen / daß sy zu baider Eydt / das dabey bliben
 lassen / das vollziehen / und darwider in keinen weg nicht
 thun / noch handeln wollten. Das der genant Herzog E-
 berhard zu Württemberg uff besonder Lieb / so er zu dem Für-
 stenthumb / und Seinem Stamm und Nahmen Württem-
 berg trägt / also gülich angenommen und bewilligt / und
 dem so Wir darinn ordnen / setzen / machen und beschlies-
 sen / nachzukommen und zu vollziehen by sinem Eydt / so Er
 uns darumb gethon / zu thun zugesagt hat. Daß Wir
 demnach verrer an die Landschafft bringen lassen / die uns
 solches gleicher Wyß wie derselb von Württemberg obgeschri-
 bener massen auch bewilligt / und das also zu vollziehen zuge-
 sagt. Daß wir darauff als Röm. König uns deß Handels
 und Sachen uff den vorberührten Ursachen und Uffruhr
 und Widerwärtigkeit im Hayl. Ruch zu verhüten / uff solch
 ihr fleißig Bitte / Ansuchen und Verwilligung angenom-
 men und beladen / und zwischen ihnen mit nehmlichen uff
 gedruckten Worten nach Rath unser und deß Heyl. Ruchs
 Chur-Fürsten / Fürsten und ander unserer Rätth sy uff sol-
 ches alles mit einander vereint und vertragen haben / in
 massen wie hernach geschrieben steht. Dem ist also. Zum
 Ersten so soll der genant Herzog zu Württemberg sich nun
 hinführo der Anforderung deß gemelten Fürstenthumbs
 Württemberg / und der Graffschafft Mömpelgardt / und
 Nis

Nichenwiler / mit ihrer aller Zugehörung / Rechten und Gerechtigkeiten gänzlich verziehen und begeben / und des Verzicht-Brieff darumb uffrichten / und dabey die Landschafften ihr Uyd / Erb-Naut-Lehens und ander Pflichten / Damit Sy ihm verwant gewesen seyn / gänzlich ledig zehlen / und die jetztgemelten Land und Leuth in Regierung und Verwaltung des Hochgebohrnen Ulrichs / Herzog zu Würtemberg und zu Teck / Grafen zu Mömpelgardt / unsers lieben Oheim und Fürsten Inhalt des berührten weyl. Herzog Eberhards des Eltern letzten Willen Testaments und Vertrag deshalben uffgericht / fri lediglichen stellen und wenden / und sin Lebenlang kein Forderung oder Ansprach darzu nimmer haben / suchen noch gewinnen / sich auch keinerley Obrigkeit / Herzlichkeit / Recht / Nutz / Gült / gewaltsam Gericht / Zwang / Bann oder ander Gerechtigkeit des Fürstenthumbs Würtemberg / und der Graffschafft Mömpelgardt und Nichenwiler nicht annehmen / üben / gebruchen / noch das jemand von sinen wegen heimlich noch öffentlich gestatten in khain Weise. Daruff Wir auch als Römisch. König dem genannten Herzog Ulrichen zu Würtemberg / als regierenden Herrn mit der Zit uff Sin unterthänig Bitt und Ansuchen des gemeldten Fürstenthumbs Würtemberg / der Graffschafft Mömpelgardt / und Nichenwiler Regalien und Lehenschafft verlihen / und in das mit wie sich ziemet / fürsehen / und dabey gnädiglichen handhaben. Doch ob der gemeldt Herzog Eberhard mit der Hochgebohrnen Elisabethen / gebohrn von Brandenburg / Siner Gemahl / Unser lieben Muhmen und Fürstin ehelich mannlich Leibs-Erben überkommen würde / denselben an Ihrem erblichen Anfall als den nächstem Erben unvergriffen und unschädlich. Dargegen soll Ihm der genannt Herzog Ulrich hinfür alle Jahr das jeko zu nächster Quatember anfahen / und darnach ains jeden Jahrs Sin Lebenlang für und für zu Ußhaltung Siner Person / Stand und Wesens sechs tusend Gulden Rhinisch / nemlich zu einer jeden Quatember fünffzehen hundert Gulden Rhinisch geben / und die zu Sinen sichern Handen und Gewaltsam ohn allen Verzug / Kosten und Schaden an die Ende / da Er Sin stäte Wohnung haben wirdt. Und darzu jeko baar ain Summ / nemlich zwey tusend Gulden Rhinisch ohn Abschlag derselben jährlichen pension überantworten. Darzu der genannten Unser lieben Muhmen Siner Gemahl Ihren Stand und Wesen ehrlichen mit Dienern und Jungfrauen / wie Ihr dann als einer gebohrnen / und des Lands Fürstin wol zustehet und geziemet. Desgleichen Graf Heinrichen von Würtemberg in der Bestättigung / darinn Er ligt / und auch

auch Sin Gemahl mit Liefferung und anderm halten / in
massen dann bisher geschehen ist. Und soll demnach der ge
nannt Herzog Eberhard Sin Lebtag in das Fürstenthumb
Württemberg nicht mehr kommen. Derselb Herzog Eber
hard soll auch Sin Schulden / so Er vor Zugang Siner
Fürstlichen Regierung / und die so Er nach Sinem Hinweg
riten usser dem Fürstenthumb Württemberg gemacht hat /
desglichen die Er künfftiglich machen würdet / selbst usrich
ten und bezahlen / und Herzog Ulrich und die Regenten
deshalben niemands nichts schulbig syn. Und nachdeme
Herzog Eberhard mercklich Clainot und Silber-Geschirz dem
Fürstenthumb Württemberg zugehörig / mit Ihm usser Land
geführt hat / dieselbe alle soll Er Uns zu Unsern Handen
fürderlich und unverzihen überantworten / so wollen Wir
mit Rath Ihrer Freundschaft in solchen Clainoten und Sil
ber-Geschirz ein ziemliche freundliche Theilung fürnehmen /
damit Ihr jeder Sinen Stand nach / Gestalt und Gelegen
heit desselben / wie sich geziemt / unterhalten mögen. Doch
was Herzog Eberhard nach Sinem Todt über die Bezah
lung Siner Schulden ichts an Baarschaft / Kleidern / Clai
noten / Silber-Geschirz / Pfandschaften oder andern Gü
tern liegenden oder fahrenden hinder Ihme verließ / das al
les soll alsdann benanntem Herzog Ulrichen und dem Für
stenthum Württemberg vor allermänniglich unverhindert
auch verfolgen und werden. Weiter soll Cunrad Holzins
ger / so in des Bischoffen zu Costanz Gefängnus ligt / Si
nem Orden überantwort / und durch denselben Sin Lebtag
zu Straffe Siner Mißhandlung gefänglich gehalten wer
den. Aber all und jeglich Personen / so im Fürstenthumb
Württemberg im Gefängnuß liegen / sollen solcher ihrer Ges
fängnus zu Unsern Handen gestellt / und durch Uns mit
denselben dermassen gehandelt / damit ihr khatner ihr Leb
tag mehr in das Fürstenthum Württemberg komme / und ge
meine Landschaft des Fürstenthums Württemberg vor ih
nen wohl gesichert und versorgt. Ferner soll Hans von
Stetten / so auch in demselben Land gefangen ist / uff ein ge
lobt und geschwohren Urphzd und Verscribung / die unter
anderm innhalte / daß er dieselb Gefängnuß / und was sich
darunter verlossen hab / weder mit noch ohn Recht nicht äf
fern oder rächen / und sin Lebtag us dem Fürstenthum Würt
temberg nicht kommen / sondern darinn bliben wolle / fürder
lich wiederum us Gefängnus gelassen werden. Darzu soll
auch dem jenigen / so solcher Sachen halben des Ihren ichts
entwehrt / oder us dem Land kommen wären / Ihr Haab
und Güter wiederumb eingewant / und Ihnen das Land
erlaubt werden. Doch daß Sie Herzog Ulrichen / desgleichen
dem

dem

Dem Land-Hofmeister und Rätthen schwöhren / wie ander von der Landschafft. Und als baid vorgemeldt Partheyen sich in solchem obberührtem Handel mit etlichen Scheltworten gegen einander gehalten / und deshalb Uns / wie vorgeschrieben steht / um Rechtfertigung angeruffen und ersucht / haben Wir denselben Handel an Uns genommen / und meinen / setzen und wollen / daß solche Scheltwort-Beschuldigung und Zicht keinen Theil an seinen Ehren und Glimpff kein Verletzung / Nachtheil noch Schaden bringen in khain Weise / und sollen damit der gemeldt Herzog Eberhard zu Württemberg / auch Herzog Ulrich Ein Vetter / Regenten / Rätth und gemein Landschafft Württemberg / Geistlich und Weltlich / auch alle die so die Sach berührt / darunter verdacht oder verwandt syn / solcher obbestimmten Sachen und Handel halben aller und jeder besonder / gänzlich gericht / geschlicht / versühnt / veraiat und vertragen syn und bliben / und durch Sie samentlich noch sonderlich dawider nicht gehandelt noch gethan werden / sondern dem allem und jedem insonderheit / wie vorgeschrieben stehet / durch Sie samentlich und Ihr jeden besonder strack nachgegangen / vollzogen und gehalten werden.

Wes Sie aber in einem oder mehr Articul irrig oder spennig / oder auch die nicht glich verstehen würden / des sollen Sie allezeit zu Unserm Entscheid stehen / und wie Wir also entscheiden / dabey sollen beyd Theil bliben / und dem gestricks ohn alle Weigerung nachkommen.

Welcher Theil aber wider den ob beschriebenen Vertrag / auch denselben Unsern Entscheid / so Wir also in den künfftigen Irrungen und Spänen thun / in einem oder mehr Articul handeln / und die nicht halten noch vollziehen würden / derselbe Theil soll hundert Marck löthiges Goldes uns halb in unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil der gehorsamen und haltenden Parthey unablässig zu bezahlen verfallen seyn. Daß alles Sy also zu baiden Theilen angenommen / zugesagt / gelobt und versprochen haben / vestiglich zu halten / zu vollziehen / und dawider nicht zu thun in khain Weise / alles gestreulich und ohn Gefährde. Mit Urkund sind dieser Briefe zween in gleicher Form gestellt / und durch Uns Ihr jeden Theil ainer uff Ihr Begehren zu Ihren Händen mit Unserm Königl. anhangenden Insigul versigelt / übergeben / in Unser Stadt Horb am zehenden Tag des Monats Junij / nach Christi Geburt vierzehnen hundert und in dem acht und

neunzigsten/ Unser Riche/ des Römischen im dreyzehenden/
und des Hungarischen in dem neunnden Jahre.

Per Regem

Fridericus Sax. D. Elector.

Ad Mandatum Domini Regis
in Confilio.

Sturzel/
Sanzler.

So folget hernach Unsers Betters Herzog Eberhards
Verzihung/ von Siner Lieb uffgericht / also lutende:

Wir Eberhard von Gottes Gnaden/ Herzog zu Würtemberg und zu Teckh/ Grafe zu Nömpelgardt / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich. Nachdem Wir mit Alter und Blödigkeit Unsers Libs beladen / und deshalb dem Regiment desselben Fürstenthumbs länger uszuwarten / unvermüglich seyn / daß Wir deshalb und auch von sonderlicher Lieb und Neigung wegen / so Wir zu dem Hochgebohrnen Fürsten Unserm lieben Bettern / Herzog Ulrichen / und dem löblichen Fürstenthumb zu Würtemberg tragen / uff den Vertrag / den der Allerdurchleuchtigst Großmächtigst Fürst und Herz / Herz Maximilian, Römisch. König / Unser Allergnädigster Herz zwischen Uns / demselben Herzog Ulrich und gemeiner Landschaft gemacht / darüber Sin Kön. Majest. Uns beiden Theilen jedem ein Brieff gegeben hat / Uns der Regierung und Anforderung des gemeldten Fürstenthumbs Würtemberg / der Grafschaft Nömpelgardt und Nichenwyler gänzlich verzigen und begeben / und die in des genannten Unsers lieben Bettern / Herzog Ulrichs Hand gewendt / gestellt / und die Landschaften und Unterthanen des Fürstenthumbs Würtemberg / der Grafschaften Nömpelgardt und Nichenwyler Ihrer Aid/ Rath/ Lehen/ Erb/ und aller anderer Pflichten / damit Sie Uns verwandt gewesen syn / gänzlich ledig gezehlt / und demnach gelobt und zugesagt haben / verzihen und begeben Uns / wenden / stellen / sagen zu und globen auch solches alles wissenschaftlich in Krafft diß Brieffs / daß Wir nu hinfuro Unser Lebenlang zu demselben Fürstenthumb Würtemberg / der Grafschaft Nömpelgardt / und Nichenwyler / Ihren Obrietheiten / Herzlichkeiten / Gerechtigkeiten / und Zugehörungen /

thais

thainerley Ansprach noch Forderung haben/ suchen/ gewinnen / noch des jemand's andern heimlich oder öffentlich zu thun gestatten sollen/ in thain Wise/ getreulich und ohngesährlich. Mit Urkund diß Brieffs besigelt / mit Unserm anhangendem Secret Insignul geben zu Horb am Montag nach dem Sontag Trinitatis, nach Christi Geburt vierzehnen hundert und im acht und neußigsten Jahre.

So Wir nun bewegen und erkennen / daß die Königl. Majest. Unsern Vor-Eltern Löbl. Gedächtnuß / auch Uns vielfältiglich mit Gnaden bedacht / und am größten und höchsten dieser Zit auch durch Zugeben Unsers lieben Veters Fürstl. Ehr und Würd / Land und Leuthe gnädiglich Uns zugestellt und zugeben hat. Deshalb Königl. Majest. Wir zu allen Ziten mit aller gehorsamen und unterthänigen Diensten / darzu dem Huß Desterreich daher Sin Königl. Majestät Ihrn Adelichen / ehrlichen Ursprung empfangen/ auch den jenen / so Uns in dieser Sach mit Fürderung/ Freundschaft/ Treu/ Lieb und Dienst erschossen haben. Als Herzog Friderich / Chur- Fürst und andere Fürsten von Sachsen/ Heinrich/ Grafe zu Fürstenberg/ Kön. Majestät Marschallck / und ander Königl. Majest. Rätthe / Fürsten und Herrn / die alle guten Fliß ankehrt haben / Uns und auch allen zu Gefallen Frucht und Nuß uß freundlicher gutwilliger und getreuer Mairnung / wie oben gemeldet / ohne Zweifel Sie und alle ander durch Mittheilung der Gnade Gottes/ so schinbarlich in dieser Sach gewürckt/ der zuforderst / und denen wie obgemelbt / auch allen nachfolgenden Wir und Ihr billich danckbar seyn sollen und wollen Unser und Euer Lebenlang. Deshalb Unser gülich Bitt/ fleißig und ernstlich Begehr und Befelch an Euch allesambt und sonderist / erstlich Gott dem Allmächtigen / so also barmherziglich Unsern Vettern und Euch / und Unser Fürstenthumb fürsehen mit andächtigem Gebet. Darnach Kön. Majestät und dem Löbl. Hüßern Desterreich und Sachsen/ derglichen den Grafen von Fürstenberg / und anderer Kön. Majestät Rätth / von oben anzogt / unterthänigen Danck haben / und sagen in aller Unterthänigkeit und Freundschaft / solches verdienen und zu Gutem nimmermehr vergessen / erkennen / und daneben und zum höchsten von Unser und Euer allertwegen nicht unterlassen / sondern in frischer Gedächtnuß allezit Wir / Ihr / Unser und Euer Erben und Nachkommen / (denn Wir und Ihr solches hinter Uns und Euch verlassen) in Befehl geben wollen/ und innerlich bedencken / wie treulich / herzlich / und mit was Sorgfältigkeit / Mühe / Arbeit und höchstem Fliß darlegen und
stres

strecken/ Ehr/ Libs und Guts/ Unser treu Land, Hofmeister/
 Canzler / Regenten und zugeordnete Rätthe gehandelt ha-
 ben. Daß Wir / Unser Erben und Nachkommen / auch
 Ihr/ Euer Erben und Nachkommen/ zu Gutem nicht sollen
 noch wollen vergessen / sondern das gegen Grafe Wolffgan-
 gen von Fürstenberg / Land, Hofmeistern / Maister Grego-
 rien Lampartern / D. beyder Rechte von Biberach bürtig/
 Canzler / die sonderlich ohngespahrt aller Arbeit in dieser
 Sach auß getreuer guter Meinung Uns / Unserm Nahmen
 und Stammen / auch euch Land und Leuthen zu gut / mehr
 dann treulich geholffen und gehandelt haben mit sambt Un-
 sern zugeordneten zwölf Regenten / Herrn Albrechten /
 Probst und Herrn zu Ellwangen / Herrn Tergen zu Zwies-
 falten / Herrn Johannsen zu Bebenhusen / und Bartholo-
 mäen zu Herrenalb / Unsern Schirmsverwandten Präla-
 ten / Tergen von Ehingen / Hans Casparn von Bubenhos-
 fen / Unser Marschallck / baid Ritter / Dietrich von Wy-
 ler / Hofmeister / Cunrad Thummen Unserm Cammer-
 meister Edeln/ Hans Reißberg von Schorndorff / Bogt zu
 Stuttgarten / Johannes Hellern / Conradin Bröning /
 beyden von Tübingen / Unsern Secretarien / und Sebastian
 Welling von Stuttgarten / von der Landschafft Rätthen /
 Dero Erben und Nachkommen. So alles treulich/redlich/
 ehrlich und dapfferlich von gemeins Nuß und erzehlten Ur-
 sachen wegen. Darzu Andreas / Grafe zu Sonnenberg/
 Unser Feld, Hauptmann / Diettegen von Westerstetten /
 Huß, Hofmeister / mit sambt andern Rätthen und gemeiner
 Ritterschafft in Unserm Fürstenthum gesessen / und all an-
 der Unser treue Prälaten und Landschafft / die allein also
 Gliß ankehrt haben / mit allen Gnaden verglichen / beschul-
 den und erkennen / ohn Zweifel Ihr/ Euer Erben und Nach-
 kommen / sollen und werden das auch bedencken / freundlich
 und unterthäniglich verdienen / und zu Gutem nimmer
 mehr vergessen. Und nachdem zu gehorsamen Kön. Majest.
 Uns / Euch / auch Land und Leuten zu gut Wir diesen Ver-
 trag angenommen haben / und den sollen und wollen vollzie-
 hen. Ist Unser flißig Bitt und ernstlicher Befehl / dem
 auch also nachzukommen / und bey den Pflichten / damit Ihr
 Uns verwandt seynd / das alles / wie oben angezögt / zu hal-
 ten / und Unserm Nahmen und Stammen zu Ehren / und
 Königl. Majest. zu unterthänigem Gefallen / Unsern Bet-
 tern mit Worten oder Wercken weiter nicht belästigen oder
 beschwehren / das Wir Uns der Billigkeit nach gänzlich ges-
 gen Euch versehen zu geschehen / und mit sondern Gnaden
 erkennen / und in Gutem nicht vergessen wollen. Damit
 bey Königl. Majestät und andern in Vollziehung diß Ver-
 trags

trags bey Uns und Euch nicht Mangel erfunden werde. Zu
Urkund mit Unserm zuruck uffgedruckten Secret Insigel besigelt/
und geben zu Stuttgarten / Frentags nach Unserm
lieben HErrn Fronleichnamstag/ Anno ejusdem 98.



Lit. P.

Extract Regiments = Ordnung /
de Anno 1498.

Waber dapffer und mercklich Handel / Ges
schafft und Sachen / die Herrschafft Land
und Leuth / Kriegs-Kauff / Heyrath-Eyn
nungen / Stadt/ Schloß oder Dörffer zu
verkauffen betreffende / das doch nimmer
mehr / dann zu der grösten und höchsten
Nothdurfft / verderblichen und ohnwiederbringlichen
Schaden / damit zu fürkommen geschehen soll / in solchen
und dergleichen Sachen / auch sonst / so oft und dick es dem
mehrern Theil der Ráth zu täglicher Ufrichtung verords
net / fruchtbar noth und gut ansehen würdet / sollen die
ander geordneten Ráth auch berufft und erfordert/und was
nützlich/nothdürfftig und ersprießlich ansicht un beduncket /
in demselben fürgangen werden / ob auch dieselben / oder
der mehrer Theil unter Ihnen ermessen würden / alle und
jeglich Prälaten/ Grafen/ Ritter/ Knecht und andere
Ráth/auch gemeine Landschaft gar oder zum Theil zu bes
schreiben / das soll zu jeder Zeit / nach Gestalt und Noth
dürfftigkeit einer jeden Sach geschehen / und der Gebühr
nach gehandelt werden/alles laut und Inhalt dieser Ord
nung und des geschwohrnen Vertrags.

Porro : Und nachdem Unser gnädiger Herz usser Land
geritten ist / vielleicht der Meynung / sich bemeldten Ver
trag nicht gleichmäßig zu halten / oder denselben zu vollzie
hen/sondern darvon absolviren zu lassen / so wollen Wir/das
die zwey grosse Sigel/ darzu alle Secret mit samt einem alten
Sigel / so weyland Unserm gnädigen Herrn Herzog Eber
hards löblicher Gedächtnus gewesen / und etlicher Noth
dürfftigkeit halben bisher behalten ist/vor ganzer Versams
lung besichtiget / versecretir und wohl beschlossen hinder Ges
richt und Rath oder den Stiff zu Stuttgarten mit Kund
schafft und Protestation in Gegenwartigkeit eins Notarien,ge
legt werden / mit Erforderung deßhalben nothdürfftiger In
strument, wie sich gebühret / und in mittler Zeit zuvor und

B b

alle

alle andere Sigel und Secret gemacht werden sollen / Land-
Hofmeister / auch einer us den Prälaten und einer von der
Landschafft mit ihren Secreten und Insigeln / in Nahmen der
geordneten Ráth und dreyer Stánd / besigeln / und ver-
secretiren / doch was schlechter Missiven wären / ist gnug / daß
dieselbe durch der vorbestimten einen versecretirt werden.

Wir wollen auch / daß drey Insigel gemacht / nemlich
ein groß / mit dem die höchsten und größten Sachen und
Handlungen durch alle Regenten und geordnete Ráth / wie
vorstehet / beschlossen / besigelt / und dasselb Sigel in ein
Behaltnuß mit fünff Schlossen bewahret / gelegt / darzu
fünff Schlüssel gemacht werden / dero der Land- Hofmeis-
ter einen / der Canzlar einen / die geordneten Ráth von
den Prälaten einen / desgleichen von der Ritterschafft ei-
nen / und die von der Landschafft auch einen haben sollen /
Das andere Sigel soll etwas kleiner / und mittelmässig seyn /
damit die Hándel täglicher Uffrichtung / und daran merck-
lichs gelegen ist / sollen besigelt / und dasselbe Sigel behal-
ten werden in einer Behaltnuß mit Drey Schlossen / darzu
der Land- Hofmeister in Nahmen sein und der Ritterschafft
ein Schlüssel / der Canzlar in Nahmen der Prälaten und
sie den andern / und der Land schreiber / als von der Land-
schafft geböhren / der auch treulich und weißlich gedient
hat / und an seinem Ambt blieben / in Nahmen und von
wegen der Landschafft den dritten Schlüssel haben solle /
&c. &c.

Tandem : Und nachdem Unser aller Fürnehmen Gott
dem Allmächtigen zu Lob / diesem Fürstenthumb zu Treu /
Prälaten / Land und Leuthen zu Uffnehmen / und damit
dasselb bey einander ungetheilt / und vor verderblichen un-
widerbringlichen Schaden verhüt werde / und bleiben mö-
ge / geschicht / So ordnen / setzen und wollen Wir / ob
jemand / wer der oder die wären / diesem unsern göttlichen /
löblichen / ehrlichen und nuzlichen Fürnehmen und Ord-
nung Widerstand thun wollten oder untestehen würden / zu
des Zerrüttung sich oder ander einzudringen / oder in Bes-
trachtung ihres Eigennuß / Státt / Schloß / Dörffer o-
der dergleichen / davon zu reißen oder zu bringen / wie das
geschehe / daß wider den oder dieselben nit minder / dann ob
Sie des Fürstenthums Land und Leuthen abgesagte Feind
wären / solle fürgenommen und gehandelt werden / wie sich
jedem in seinem Sand gebühret / Wir sollen und wollen auch
zu Bollstreckung und Handhabung desselben alle unser Hab-
Leib und Guth zu einander getreulichst setzen / und einander
nicht

nicht verlassen / Darnach mag sich männiglich wissen zu halten und zu richten.



Lit. Q.

Königliche Verordnung wegen Herzog Eberhard des Jüngern.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Geldern etc. Grave zu Flandern / zu Tyrol etc. Entbiethen allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Berwesern / Amptleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standes oder Wesens die seyn / so mit diesem Unserm Königlichen Brieffe oder glaublicher Abschrift dannen ersucht werden / Unser Gnad und alles Gut. Ehrwürdige / Hochgebohrne / Wohlgebohrne / Ehrsame / Edle / Liebe / Newen / Oheimen / Churfürsten / Fürsten / Andächtige und Getreue / Uns zweiffelt nicht / es sey an Euch gelangt / wie Eberhard Herzog zu Württemberg / als der nach Abgang weyland des Hochgebohrnen Unseres lieben Oheim und Fürsten / Herzog Eberhards zu Württemberg und Theck / Grafen zu Wömpelgart in Regierung der obbestimten Herzogthumb und Graffschafften kommen / sich in solchem so ungeschickt gehalten / daß als us viel scheinbarlichen Ursachen zu besorgen gestanden / Wir dem zugesehen / dadurch viel Args entstanden / und dieselben Herzogthumen und ihr zugehörige Landschafften / die Uns und dem Heyl. Reiche für andern insonderheit zugethon und verpflichtet seyn / und mercklich und viel daran gelegen / zu unser und des Reichs schwerem und unwiderbringlichem Nachtheil in frembde Hände kommen / und zu Zerrüttung und Zertrennung gefallen wären. Darum Wir als Römischer König us der Notdurfft uns in dieselben Lande gefügt / und den jetztgenannten Herzog Eberharden eins / und der ehgemelten Herzogthumb und Graffschafften Insessern auch Landhoffmeister / Regenten / Canzler / Rätthe / und gemeine Lands

Landschafft andern theils / für Uns bescheiden / und in
 Beywesen etlicher us euch / den Churfürsten und Fürsten/
 und ander unser trefflicher Rätthe / in den obberührten Sa-
 chen nach Notdurfft gegen einander verhöret / und so viel
 erfunden / daß Wir zu jüngst in unser Stadt Horb zwischen
 dem Hochgebohrnen Ulrichen / Herzogen zu Württemberg
 und Teckh / Grafen zu Mumpelgart / unsern lieben Ohei-
 men und Fürsten / und seinen geordneten Land-Hoffmei-
 ster / Regiment Cansler / Rätthen / auch seiner gemeinen
 Landschafft an einem / und dem gemelten Herzog Eberhar-
 den am andern Theil / einen Vertrag gemacht / den sie zu
 beyderseit williglichen angenommen / und dem ohne Wege-
 rung zu leben und nachzukommen gelobt / zugesagt und ver-
 schrieben / und wiewohl derselb Herzog Eberhard / nach
 gehandelten Dingen / solchs jehberührten Vertrag / billi-
 chen danckbar seyn sollt / und deshalben auch den berührten
 seinen Glüdden / Zusagen und Verschreibung nach / den
 zu halten schuldig ist / hat er doch über mannigfaltig unser
 gnädig getreu Ermahnung darumb an ihn gelangt / solchs
 bißher nicht gethan / sonber steht darüber als Wir vermer-
 cken / in täglicher Übung sein ungebührlichen Freveln eigen
 Willens dagegen fürzunehmen / das Wir von Ihme zu
 Verachtung und Mißfallen nehmen / und als Römischer
 König us den obberührten Ursachen / und unser und des
 Heyl. Reichs Nothdurfft zu verhüten / und die genannten
 Herzog Ulrichen und sein geordnet Land-Hoffmeister/
 Cansler / Rätthe / Regiment / und gemeine Landschafft /
 die Wir in ihren Handlungen nie anders / dann uffrecht
 und redlich / und daß sie sich samentlich und sonderlich in
 den obbestimten Händeln und Sachen / und was sich dar-
 innen und darzwischen begeben / wie ihnen wohl gebührt
 und die Nothdurfft erfordert hat / Sie auch Uns / dem Hei-
 ligen Reiche / und dem obbestimten Lande Württemberg
 pflichtig seyn gehalten / und nichts anders gehandelt ha-
 ben erfunden / bey dem gemeldten Unserm uffgerichtem und
 angenommen Vertrag gnädig Handhabung / Hülff / Bey-
 stand / Schuß und Schirm mitzutheilen schuldig / und aller
 Ehrbarkeit und Billichkeit nach geneigt seyn. Darum ge-
 bieten Wir Euch allen samentlich und Euer jedem insonders
 heit / bey den Pflichten / damit Ihr Uns und dem Heiligen
 Reich verwandt seyd / auch Privirung und Entsetzung aller
 und jeder Euer Regalien, Lehen / Gnaden / Freyheiten / Privi-
 legien / so Ihr von Uns und dem Heiligen Reiche habt / und
 darzu Vermeidung Unser und des Reichs schwehren Un-
 gnad und Straffe von Römischer Königlichlicher Macht ernst-
 lich mit diesem Brieffe / und wollen / daß Ihr den gemeld-
 ten

ten

ten Herzog Eberharden in unsern noch euren Fürstenthummen / Landen / Schlossen / Städten / Märkten / Dörfern / Gerichten noch Gebieten / ferner nicht enthaltet / hauset / hofet / ehet / drencket / malet / bachet / noch sunst keinerley Hülffe / Zulegung noch Beystand beweiset / noch den Euern oder andern heimlich noch öffentlich zu thun gestattet / so lang bis er dem obberührten Vertrage in allen seinen Puncten und Articulen lebet / nachkommet / und Bollziehung thut / ob auch der genandt Unser Oheim und Fürst / Herzog Ulrich zu Württemberg / sein Land / Hofmeister / Regiment / Cantzler / Råthe oder gemeine Landschafft / mit der That gegen demselben Herzog Eberharden / seinen Anhängern / Helffern und Fürschiebern in diesem Handel ichts fürnehmen oder handeln wölten oder würden / daß Wir Ihnen und Ihren Helffern us den obbestimmten Ursachen hie mit unwiderruffenlich Befelch und Gewalt geben / daß Ihr Ihnen in demselben hülfflich / redlich und beyständig seyd / und kein Irrung noch Verhinderung thut / aber so lang bis Sie den ehgemeldten Herzog Eberharden zu Haltung und Bollziehung des obbestimmten Unsers Vertrags gebracht haben. Daran thut Ihr und Euer jeder Unser ernstliche Meynung und gut Gefallen / und mit solchen so Sie oder Ihr also wider den ehgemeldten Herzog Eberharden / sein Helfer und Anhänger fürnehmen / handeln und thun / auch aller Handlung / die Sie vormahls in dieser Sach haben geübt / und sich darunter begeben und verlauffen hat / und darzu dem das fürgenommen und gehandelt ist / und wirdet / daß der ehgemeldt Unser Vertrag zugibt und entschaidet / sollen Sie noch Ihr samentlich und sonderlich wider Uns / das Heilig Reiche / noch jemand andern nicht gethan / gehandelt noch gefrevelt haben / sondern dabey unwiderrufflich / unangefochten und unbekümmert bleiben / und weder Uns / Unsern Stadthaltern und den gemeldten Herzog Eberharden für sich selbst / oder jemand andern / inner noch usserhalbten Rechtens zu antworten nicht schuldig noch pflichtig seyn khains wegs / und ob von Uns / Unsern Stadthaltern oder einigen Richtern oder Gerichten / in was Würden / Staates oder Wesens die seyn / gegenwärtig oder künfftig durch Herzog Eberhard vorbestimmt oder jemand andern gegen den gemeldten Herzog Ulrichen / sein Land / Hofmeister / Cantzler / Råthe / Regiment und gemeine Landschafft / oder Ihre Helfer und Anhänger samentlich oder sonderlich wider das so obgemeldt ist / ingemein oder besonder hievor ichts erlangt oder usgebracht wäre / oder hernach erlangt und usgebracht würde / es sey Befelch / Tagsatzung / Inhibition , Gebott / Freyheit / Absolution , Gnad

C c oder

oder anders/wie das Nahmen hat oder gehalten mag/nichts
 usgenommen / das alles und jedes heben Wir uff / und
 thun es ab von obbestimmter Unser Königlichen Macht/
 Vollkommenheit/eigner Bewegnuß und rechtem Wissen mit
 diesem Brieffe / und meynen / setzen und wollen / daß das-
 selb alles und jedes krafftloß / unbändig und untauglich seyn
 und bleiben / und wider diß Unser Gebott und Ordnung
 hievor berührt / bey Vermeidung der obberührten pœnen,
 Straffen und Bussen / und darzu einer sondern pœn, nem-
 lich hundert Marck löthiges Goldes / Uns halb in Unser
 und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil
 dem obgemeldten Unserm Oheim und Fürsten / Herzog Ul-
 rich mit seinen zugeordneten Land- Hofmeister/ Cantzler/
 Râthen / Regiment und Landschafften / oder dem Belei-
 digten herinnen unter ihnen unabläßlich zu bezahlen von
 niemands gethan noch gehandelt werden soll/in khain weise/
 darnach wisse sich männiglich zu richten. Geben zu Inn-
 sprugg am neunzehenden Tag des Monats Novembr. nach
 Christi Geburt vierzehen hundert und im neun und neun-
 zigsten / Unsere Reiche des Römischen im vierzehenden/
 und des Hungarischen im zehenden Jahre.



Ad Mandatum Domini
Regis Proprium.



Lit. R.

Copia Schreibens der Landschafft an einige
vom Adel des Landes Württemberg.



Unsern günstlichen Gruß und freundlich
 willig Dienst zuvor / Edler und Bester
 besonder guter Freund. Uns zweiffelt
 nicht/ dir sey noch in frischer Gedächtnuß/
 was Beswehrden Unserm gnädigen Für-
 sten und Herrn Herzog Ulrichen zu Würt-
 tem

femberg / Seiner Gnaden Fürstenthum / auch Uns und Dir
 Seiner Gnaben Widerwärtigen halb seynd abgelegen ge-
 west / wa auch die durch Schickung des Allmächtigen sich
 nicht zu gütlichem Vertrag geschicket / daß dadurch Chris-
 tenlich Blutvergiessen / Sterben und Verderben gefolgt
 haben möcht / und möglich darauff gestanden / daß solchs
 dich vielleicht gleich so wol als Uns oder ander Verwand-
 ten diß Fürstenthums hätt mögen begreifen. So aber
 Unser Mitgenossen von dreyen Ständen / zu Blawbeuren
 aus guter getreuer Meynung und von Frieds wegen haben
 uff sich genommen und verwilligt / Kayserl. Majest. sieben
 und zwanzig tausend Gulden uff drey Weyhnacht-Tag zu
 reichen / in solchem unzweiffelichen Vertrauen / es würde
 bey Euch und andern vom Adel und der Ritterschafft / die
 diß Handels mögen genießen und entgelten / kein Mangel
 haben / sonder mögen erlangt und erfolgt werden / so du dar-
 üb angesucht und gebetten / du würdest us Mitleiden und
 gutem freundlichen Willen geneigt und willig gewest seyn /
 dein getreue Handreichung / Hülff und Steuer auch gut-
 williglich daran zu geben und zu reichen / damit diese Summ
 den Unterthanen und Verwandten diß Fürstenthums zu
 tragen dest leidenlicher und mit weniger Beschwehrung hätt
 mögen zugehen und beschehen / so hat Uns aber uff heut /
 als Wir allhie bey einander versamlet gewest / angelangt /
 wiewohl du von den Verordneten der fünff Biertheil vom
 Adel hierum beschrieben / ersucht und gebeten worden seyst /
 dein Hülff / wie obsteht / us gutem freundlichen Willen und
 nicht aus einiger Schuld / Zwang oder Dienstbarkeit auch
 zu geben / so hab sich doch dasselbig verweilt und verzogen /
 daß von dir kein Reichung noch bisher geschehen sey / daß
 Wir Uns doch Unserm unzweiffelichen freundlichen Ver-
 trauen nach feins wegs versehen / in Bedenckung / was
 mercklichen Nachtheils / Schadens und Beschwehrnuß dir
 und andern dem Handel gesehen / daraus hätten mögen ent-
 stehen / wa es zum Krieg kommen seyn solt. Daß aber durch
 diesen Vertrag abgewendt / verhüt und fürkommen. Dar-
 um so ist Unser günstig und freundlich Bitt und Begehr /
 du wollest aus gutem freundlichen Willen Uns und ganzer
 gemeiner Landschafft zu sonderm Gefallen dich nochmahls
 gutwillig halten und erzeigen / und dein getreue Hülff und
 Steuer an der obgemeldten bewilligten Summ Gelds reichen
 und geben / und hiezwischen und Mitfasten solches von den
 Deinen einbringen / und allher gen Stuttgarten Unserm
 guten Freunde Raza von Thalheim antworten / inmassen
 wie dann von mehrtheil des Adels auch gutwilliglich gesche-
 hen und zugesagt ist. Und dich desselbigen us oberzehnten
Urfa-

Ursachen nicht wegern noch beschwehren/wie Wir uns dann
 des us sonderm Vertrauen unzweiffelich zu dir getrösten/
 damit man Trauen und Glauben halten/ und künfftigem
 Unfried dardurch fürkommen und verhüten mög/ dann wa
 das nicht beschehe/ des Wir Uns doch Unserm freundlichen
 Vertrauen nach/ zu dir nicht versehen/magst du gedencken/
 wa dir ein solcher oder dergleichen Fall zustünd/ was guter
 Nachbarschaft dir von gemeiner Landschafft auch begegnen
 möchte/ so seyn Wir urbietig dir von gemeiner Landschafft
 wegen Urkund und Schein zu geben/ in bester Form/ daß
 dir solchs künfftiglich zu keiner Genachligkeit/ Schuld oder
 Dienstbarkeit raichen soll/ und das darzu um dich mit gün-
 stigem freundlichem Willen allezeit freundlich zu verdienen.
 Und wiewohl Wir Uns hierinn feins Abschlags zu dir ver-
 sehen/ noch dann begehren Wir deshalb dein verständig
 Antwort bey diesem Botten. Datum Stuttgarten nach
 Purificationis Mariz, Anno 17.

Von den dreyen Ständen der Prä-
 laten/ Ritterschafft/ und gemei-
 ner Landschafft des Fürsten-
 thumt Würtemberg/ jezo zu
 Stuttgarten bey einander ver-
 sammet.



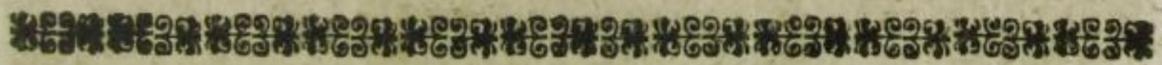
Lit. S.

**Kayser Maximiliani Pafs - Brieff für der
 Würtembergis. Landschafft Abgeordneten.**

Wir Maximilian/ von Gottes Gnaden/ er-
 wehltet Römischer Kayser/ zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu
 Hungarn/ Dalmatien/ Croatien König/
 Erb- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu
 Burgund/ zu Brabant und Pfalzgraf/ etc.
 Bekennen öffentlich und thun kund männiglich mit diesem
 Brieff/ als die Ehrsame/ Andächtige/ Edle/ und Unser
 und des Reichs liebe Getreue/ die drey Ständ von Präla-
 ten/ der Ritterschafft und Landschafft/ Unser und des
 Reichs Fürstenthums Würtemberg/ Ihr Botschafft jezo
 zu Uns geordnet und gefertigt haben/ daß Wir demnach der-
 selben einer Landschafft Würtemberg Botschafft und Ge-
 sandten auff Ihre Personen/ Diener/ Pferd/ Haab und
 Güter/ so Sie ungefährlich mit Ihnen führen/ Unser und
 des

des Heiligen Reichs gestracks frey Sicherheit und Glait / nachfolgender Maß gegeben haben / namlich sich von heim gen Laugingen / und von dannen gen Dillingen zu Unserm Fürsten und lieben Andächtigen / Christophen / Bischoffen zu Augspurg / und andern Unsern Rāthen an Unser Statt zu fügen / daselbst zu handeln / und nach Gelegenheit Unser und Ihrer Handlung an denselben Orten hin und wieder zu raisen / auch nach Unserm Abschied wiederumb anheim an Ihr Gewarsam zu ziehen ! Und geben Ihnen solch Unser und des Reichs Sicherheit und Glait / von Römisch. Kayf. Macht hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / meynen und wollen / daß Sie berührter Gestalt Unser und des Reichs Sicherheit und Glait haben / und darauff Unser und männiglichs halben frey / sicher und unbeleidigt reisen / fromen und handeln sollen und mögen / und gebieten darauff allen und jeglichen Unsern und des Heil. Reichs Verwandten / Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Staat oder Wesen die seyn / den dieser Unser Brieff fürkommt oder verkündt würdet / mit Ernst / und wollen / daß Sie solch Unser und des Heil. Reichs frey Sicherheit und Glait / an den obgedachten der Landschafft Württemberg Botschafft und Gesandten / auch Ihren Dienern / Pferden / Haab und Gütern / ganz und unzerbrochen halten / Sie berühlich darbey bleiben und deß geniessen lassen / dawider nicht anfechten / irren / beleidigen noch beschwehren / in keinen weg / bey Vermeidung Unser und des Reichs schwehren Ungrad und Straffe / das meynen Wir ernstlich / mit Urkund diß Brieffs / geben in Unser und des Reichs Stadt Augspurg / im acht und zwanzigsten Tag des Monats Julij, Anno 1517. Unserer Reiche / des Römischen im zwey und dreißigsten / und des Hungarischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Ad Mandatum Cæsareæ
Majestatis Proprium.



Lit. T.

Graf Ludwigen zu Löwenstein Entschuldigungs-Schreiben / warumb Er persöhnlich bey dem Land-Tag / de Anno 1519. nicht erschienen.

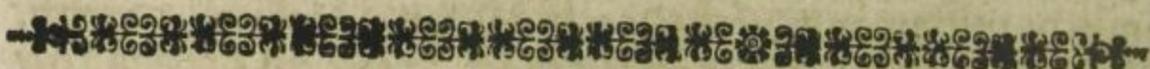
W Einen freundlichen Gruß zuvor / Edle / Strenge / Ehrveste / Ehrsame / Fürsichtige und Weise / liebe Herrn / Freund und Gönner / dieweil ich

D d ehist

ehafften halb/ laut Euers Schreibens nächst Dienstags zu
Stuttgarten nicht erscheinen kan noch mag. So han mei-
nen Diener und lieben Getreuen/ Wendel Hiplern/ zu Euch
geschickt / mich zu verwesen / und wiewohl ich unschuldig-
lich in diese Versiglung / (als Andreas Karter und ander
re mehr wissen) kommen bin. So bitt und ermahne ich
doch zu helfen und zu rathen / daß Wir sambt und sonder
Unser Brieff / Sigel / Ehr / Trauen und Glauben / weder
um Geld noch nichten willen / in einig Disputat stellen / oder
deuen/ so Uns wider seyn/ Ursach geben / von Uns zu schrei-
ben noch zu sagen / dann Unser Ehr/ Gut/ Lob und Gericht/
das Wir von den Gnaden Gottes bis hieher bracht / mag
Unserm gnädigen Fürsten/ Landen und Leuten baß erschies-
sen/ dann ob des Gelds hundertmal als viel wäre / dann
Euch Dienst / Lieb und Freundschaft zu erweisen / findt
Ihr mich allezeit willig / Datum Sontags nach dem Heili-
gen Neuen Jahrs Tag / Anno 1519.

Den Edlen / Strengen / Ehrvesten/
Ehrsamen / Fürsichtigen und Weis-
sen/von der Ritterschafft und Land-
schafft des Fürstenthumbs Wür-
temberg zu Stuttgarten / meinen
guten Freunden und Gönnern.

Ludwig Grafe zu Löwenstein/
und Herz zu Scharpffeneck.



Lit. U.

Abschied / was die Gesandten von der Land-
schafft/ anheimisch bey den Städten und Flecken anbrin-
gen und werben sollen / von Prälaten und gemeiner
Landschafft des Fürstenthumbs Würtemberg / uff den
gehalten Land=Tag zu Stuttgarten / Anno 1519.
einhelliglich berathschlagt und
abgeredt.



Nachdem Chur-Fürsten/ Fürsten und ander
Ständ des Bunds in Schwaben / das
Fürstenthum Würtemb. mit dem Schwert
erobert / und in Ihr Gehorsam und Ver-
waltung gebracht haben. Ist von densel-
ben für fruchtbar und gut angesehen wor-
den/

den / ein gemeinen Land-Tag von Prälaten / Ritterſchafft und gemeiner Landſchafft fürzunehmen / der Meynung / allda in des Lands merklichen / trefflichen / obliegenden Sachen und Beſchwehrden zu rathſchlagen und zu handeln / alles das den vorgemeldten Bunde-Ständen / deſgleichen Prälaten / Ritterſchafft und gemeiner Landſchafft zu gutem Frieden / Ehr / Nuß / Wolfarth und Auffgang möchte erſchieſſen / dadurch künfftigem Abfall / Zerrüttung / Sterben und Verderben zu verhüten. Der auch obgemeldter maſſen und aus erheiſchender Nothdurfft also ausgeſchrieben / zu Stuttgarten geſucht und gehalten worden iſt / wie ſich zu thun gebührt.

Nun hat ſich in der Handlung unter andern zugetragen / daß die Prälaten und Geſandten von gemeiner Landſchafft betrachtet / und angeſehen / wie löblich / ehrlich und prächtig das Fürſtenthum Württemberg lange Zeit herkommen / wie auch daſſelbig von Kayſerl. Majest. hochlöblicher Gedächtnus / damahls in Königlichem Würde / deſgleichen nach vermög geſchriebener Rechten dermaſſen geſügt und fürſehen / daß es als ein Herzogthum unverrütt und unzertheilt billich bey einander bleiben / und von einander nicht ſoll geſondert noch zertrennt werden. Sie haben auch mit Vernunfft anneben erwogen / ſollt das jezt-gemeldt Fürſtenthum von einander zerriffen / und in viel Händ zertheilt werden / zu was unwiederbringlichen verderblichen Nachtheil / Schaden / Sterben und Verderben ſolchs den Prälaten und gemeiner Landſchafft deſſelben Fürſtenthums dienen und raichen möchte. Und darauff aus getreuer einhelliger Meynung mit gehabtem Borrath ſich endlich entſchloſſen / bey Chur-Fürſten / Fürſten und gemeinen Ständen des Bunde in Schwaben / auff das allerhöchſt und fleißigſte zu handeln / zu arbeiten und anzuhalten / damit Prälaten / auch Land und Leuth in keinen weg von einander abgeſondert und zertheilt / ſonder in allweg unzertrennt bey einander bleiben / und in gutem Frieden gehandelt werden möchten.

Zum andern ſo haben Prälaten und die Geſandten von gemeiner Landſchafft weiter betrachtet und zu Herzen genommen / nachdem Sie und Ihre Alt-Vordern bey der Herrſchafft Württemberg und demſelben ehrlichen Stamm und Nahmen viel hundert Jahr löblich / ehrlich und wohl herkommen / ſo ſey ziemlich / auch ganzer Landſchafft in viel weg löblich / und bey aller Ehrbarkeit unverweiſlich / bey Chur-Fürſten / Fürſten und gemeinen Ständen
des

des Bunds in Schwaben unterthäniglich und mit ganzem Fleiß zu bitten / damit solch Fürstenthumb / Herzog Christophen von Württemberg / als dem rechten natürlichen Erb-Herrn / unzerrütt und unzertrennt zugestellt / und in die Einung des Bunds angenommen / gehandhabt / geschützt und geschirmt werde.

Als nun Prälaten und die Gesandten gemeiner Landschaft im Anfang und Eingang Ihrer Handlung von diesen ehrlichen und ziemlichen Mittel-Wegen gerathschlagt / hat sich unter diesen weilen begeben / daß die Durchläuchtig Hochgebohrne Fürstin und Frau / Frau Sabina / Herzogin zu Württemberg und Teckh / gebohrne Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Herzogin in Ober- und Nieder-Bayern / 2c. Unser gnädige Frau / aus Fürstlichen und Mütterlichen Treuen / so Sie zu dem genandten Herzog Christophen / Ihrem Sohne / getragen / sich selbst in eigener Person gen Stuttgarten verfügt / und hat allda an die vorgemeldten drey Ständ/Prälaten/ Ritterschafft und gemeine Landschaft gnädiglich lassen langten und anbringen / wie Ihr Fr. Gnad willens seye / gemeine Ständ des Bunds in Schwaben zu bitten und anzusuchen / das erobert Fürstenthum Ihrem einigen jungen Sohn und rechten natürlichen Erb-Herrn aus Gnaden unzerrütt und unzertrennt wiederumb zuzustellen / so sey Ihr Gnad des Willens und Erbietens / Ihnen (so fern Sie des nicht entbehren wolten) um Ihr erlitten Kosten und Schaden / nach Ihrem wenigen und kleinen Vermögen / ziemlichen Abtrag und Widerlegung zu thun / darzu den gemeldten Herzog Christophen Ihren Sohne dahin zu weisen / daß Er solchs mit der Zeit nach seinem Vermögen auch thun würde / 2c. Und darauff gnädiglichen begehrt / daß Prälaten/Ritterschafft und die Gesandten von gemeiner Landschaft gleicher gestalt mit Ihren Gnaden auch bitten wolten.

Nachdem nun Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschaft Ihres vorangezeigten Rathschlags entschlossen gewest / auch daneben betrachtet und ermessen / daß Ihr Bitt zu Erlangung Ihr rechten natürlichen Herrschafft in allweg ehrlich und löblich / auch wa Sie neben Thro Fr. Gnaden nicht bitten solten / zu was Verwiß / Nachred und Verkleinerung Ihnen solches in- und usserhalb Landes bey allen Verständigen dienen und reichen möchte / haben Sie sich bewilliget / neben Ihren Fürstlichen Gnaden zu bitten / doch dabey Thro Fr. Gnaden auff das unterthänigst angezeigt / daß Prälaten und die Gesandten

sandten von gemeiner Landschafft in keinen Weg Befelch noch Gewalt hätten / sich in einig Widerlegung des auffgeloffen Kriegs: Kostens zu begeben oder einzulassen / stünd auch Armuth halb in Ihr und gemeiner Landschafft Vermögen gar nicht / ichzit am selben zu tragen noch zu bewilligen / aber so viel Sie Thro Fr. Gnaden mit Bitt oder Rath im selben vorschiesen möchten / solt an Ihrem Fleiß und Arbeit nichts gespahret werden.

Auff solchs hat Ihr Fürstl. Gnad persöhnlich Chur Fürsten / Fürsten und ander Ständ des Bunds in Gegenwart der Landschafft durch ein Supplication bittlich angesucht / daneben Prälaten und die Versammlung gemeiner Landschafft / durch Ihr Botschafft und Gesandten für sich selbst vorerzehleter massen auch gebeten. Und als die Sachen sich etlich Tag mit Antwort verweilt / haben zulezt die verordneten Hauptleuth und Bunds: Rätthe den Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft diß Meynung lassen fürhalten. Wiewohl gemeine Bunds: Stände auff der Landschafft Anbringen sich noch zur Zeit nicht entschlossen / wie oder was Sie mit diesem Fürstenthumb fürnehmen / noch daß Sie solches Herzog Christophen zustellen wollen. Noch dann zu Fürderung der Sachen / daß mit Sie künfftiglich desto stattlicher davon rathschlagen möchten / so war Ihr Begehr / so fern es diesen Weg erlangen / (doch unvergriffenlich) daß man Herzog Christophen Land und Leuth zustellen würde / was doch die Prälaten und Landschafft Ihnen zu Abtrag und Widerlegung thun wolten / für Ihren erlitten Kriegs: Kosten dieser Fecht halb auffgeloffen. Auch wie man Sie desselben versichern / desgleichen / wie man fürter ein Regiment besetzen wolte / damit Sie auff das best stattlicher in der Sach sich köunten oder möchten entschließen.

Nun haben aber Prälaten und die Gesandten gemeiner Landschafft betrachtet / daß in Ihrem Befelch und Gewalt nicht stand / sich in einig Beschwehrde zu begeben / deshalb sich der Nothdurfft nach gebühren wöll / solchs hinter sich an Ihre Convent, Städt und Aembter gemeiner Landschafft mit gutem Bericht langem zu lassen. Und damit bester fruchtbarlicher und verständlicher möchte gehandelt werden; So haben Sie an die verordneten Bunds: Rätth und Hauptleuth zu Läuterung der Sachen begehrt / Ihnen zu entdecken / wie hoch doch Ihr Forderung des auffgeloffen Kostens halb stünde / und auff was Ziel sich die Bezahlung solte strecken / damit Sie solchs desto verständlicher und

E e mit

mit minstem Auffhalten bey den Thren möchten anbringen.

Darüber haben die verordneten Bunds-Räth weiter lassen anzeigen / daß Sie dieser Zeit nicht gefast wären / solcher Kosten zu mäßigen oder darzuthun. Dann nachdem Ihr geschehen Kriegs-Hülff weit zerstreut / und von viel Persohnen darunter ausgehen / hätten Sie solchen Kosten noch zur Zeit in kein Summ oder Raytung gebracht. Aber / nachdem ein anderer Bunds-Tag fürgenommen / wolten Sie sich im Handel erkundigen / und alsdann solchen Kriegs-Kosten summaric darthun und anzeigen / mittlerweile solten sich die Prälaten und gemeine Landschafft auff des Bunds vorgethane Begehr einer Antwort auch entschliessen / damit eins mit dem andern zugieng.

Auff solches haben sich die Prälaten und Gesandten gemeiner Landschafft berathenlich entschlossen / solchs / wie obsteht / hinter sich an Ihre Convent, Städt und Aembter langen zu lassen / dergestalt / daß sich dieselbigen unterreden und entschliessen sollen / ob Sie sich in solchen Kosten einlassen und begeben wollen / oder ob Ihr Meynung stand / dasselb abzuschlagen. Und weiß Sie sich in solchem entschliessen / daß solches auff den zukünfftigen Land-Tag von Thren Gesandten schriftlich oder mundlich möge fürgebracht werden / damit Prälaten und gemeine Versammlung dann zumahl den Ständen des Bunds mit Antwort wissen zu begegnen.

Und ist darauff der Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft freundlich Bitt: Die Städt und Aembter wollen im selben mit guter Vernunfft rathschlagen und betrachten / was in dieser Sach zu thun oder zu lassen sey / in Ansehung / daß die Sachen dapffer und schwehr seynd / und nicht wenig Nuß oder Schadens auff ihn tragen / wie Sie dann durch Ihre Gesandten / so jezund bey und mit diesen Dingen zu Stuttgarten gegenwärtig gewest sind / und die Sachen in allweg nach der Länge haben hören disputiren und erwegen / darinn weitem Bericht mundlich empfahen mögen.

Damit aber die Convent und gemeine Landschafft von Städten und Aembter sich dester fruchtbarlicher darinn entschliessen mögen / auch der Sachen ein gründlichen Wissen und Erfahrung tragen / mit was Gülden / Leibgeding und Schulden das Fürstenthum Württemberg vorhin in ander
Weg

Weg beschwehrt sey. Und in Summa, wie man bisher Hauß gehalten hab und fürthin thun möge. So haben sich Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft entschlossen / solchs den Städten und Nembtern auch zu eröffnen und anzudeuten / sich dester baß darnach wissen zu halten / und hat nemlich die Gestalt / so man das Einkommen des Lands ermisst / was es nach Herren Gült angeschlagen / ungefährlich in gemeinen Jahren ertragen mag / und dargegen das Ausgeben der Gültten und Leibgeding von demselben herab zieht / so findt sich / daß zu gemeinen Jahren an aller Nutzung des Lands nicht über 11. Million Gulden bevorsteht / noch ist nicht da die Hofhaltung / item des Regiments / der Edelleuth / Einspännigen und des gemeinen Hof Gesinds Besoldung. Item so sind auch nicht da die Gültten / so stand auff meiner gnädigen Frauen Widem zu Nickenwylern / diß alles auch ein merckliche Summ thut / und so man die Sachen im Grund suchen will / so findt sich / daß die Ausgabe jährlich das Einnehmen weit übertrifft.

Zu dem so ist man baars Gelds über das alles schuldig an hinterstelligen Gültten und Leibgedingen von zweyen Jahren her bis auff Georgij nechst vergangen / und von dannen bis auff Corporis Christi schierstkünfftig / mit samt andern wachenden Schulden / darum Zeit und Ziel der Bezahlung erschienen ist / CCLXXXXMXIII. Gulden.

Noch sind nicht da die Gültten / so vollen bis Martini nechstkünfftig verfallen werden / geachtet ungefährlich auff XLII. Gulden.

Item so ist auch hierinn nicht gerechnet der Kost / so etlichen Städten / als nemlich Tübingen / Blawbeuren und andern in der vergangen Fecht bey Herzog Ulrichs Zeiten auffgeloffen / da man den armen Leuthen / als Würthen / Handwercks Leuthen und andern auch baare Bezahlung schuldig ist.

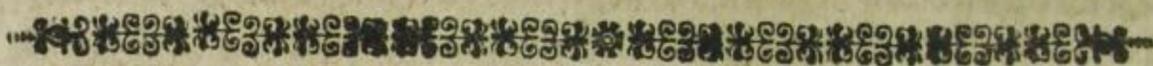
Und in Summa, so man die Sachen sucht und erlernet / so findt sich / daß Herzog Ulrich / so lang Er das Regiment bey sein eigen Händen gehabt / nemlich inner XVI. Jahren nechstverwichenen / überall ordentlich Gültten und Beschwerden / so das Land ertragen / an baarem Geld eingebüßt und gebraucht hat / bey XI. mal hundert tausend Gulden.

Noch ist zu besorgen daß etlich weiter Forderungen und Ansprachen möchten vorhanden seyn / die allnoch un-

vers

vertragen und unentricht stand / wie dann die Gesandten solches weiter werden anzeigen / ob nun die Landschaft solchen Last allen tragen woll oder nicht / und ob das zu thun in Ihrem Vermögen sey / das woll ein jeglicher mit Vernunft bedencken.

Aus dem allem sich ein jeglich Sttts-Haus und Amt leichtlich entschliessen mögen / was den gemeinen Bundes-Ständen auff Ihren Vertrag und Begehre mit Antwort zu begegnen / und wie in allweg weiter zu handeln und zu vollfahren sey / und ob jemand weiters Berichts nothdürfftig wäre / wird ein jeglicher denselben bey den Gesandten seines Ampts finden.



Lit. X.

Copia Schuld-Berschreibung gegen Römisch.
Kaysrl. Majestät / von Prälaten/ Ritterschafft
und Landschaft / d. d. Blawbeuren
22. Octobr. 1516.

Die Nachbenannte / mit Nahmen: Johannes zu Maulbronn / Sebastian zu Zwysfalten / Gregori zu Blawbeuren / und Sebastian zu Lorch / Aebte / Ludwig Graf zu Löwenstein / Herz zu Scharpffeneck / Conrad Thum von Newburg / Erb-Marschalck / Philipps von Rippenburg / Erb-Schenck / Hofmeister Wolff von Gultlingen / Ritter / Erb-Cämmerer des Fürstenthums Würtemberg zu Wildberg und Nagolt / Bastian von Rippenburg / Ritter zu Lauffen / Philipps von Rechberg zu Göppingen / Hans Leonhard von Reischach zu Asperg / Wolff von Bubenhofen zu Bahlingen / Eitel Hans von Plieningen zu Marpach Vogt / und Hans Lemlin / Johannes Stickel / Ludwig Stehlin / Martin Klingler / Jörg Rockenbuch von Stuttgarten / Aberlin Rostemburger / Hans Rincker / Hans Stelzer / Hans Ochsenbach / Jacob Dachtler / Hans Mer / Thoman Greber / Melchior Höß von Tübingen / Ulrich Gebhard von Urach / Jörg Geißberg von Schorndorff Vogt / Martin Hersch / Martin Hecht / Mathes Herman / Aberlin Jung / Hans Uracher / Peter Ecker / Barthlem Kurz / Wolfgang Maler von Kirchen / Caspar Rys von Göppingen / Berchtold Hag von Marpach / Bastian Bening von Weinsperg Unter-Amptleuth / Hans Andler / Mercklin Hiller / Hans Kirß

Kirchner / Hans Stiger / Steffan Schertlin / Wendel Bog
 von Herrenberg / Wendel Ochsenbach Bogt / Michel Gyr-
 bach / Bastian Adam von Dornstetten / Hans Hofer / Er-
 hard Buchlin von Dornheim / Melchior Heberlin Bogt /
 Heinrich Bub / Benedict Bettel von Blawbeuren / Hans
 Somenhart / Bastian Brenz von Calw / Hans Huß von
 Zafelstein / Eudris Schertlin von Bulingen / Gabriel Lon-
 ser von Ebingen / Conlin Schmid Aberlin von Bergveld /
 von Rosenfeld / Heinrich Hofer von Sulz / Melchior
 Schreyer von Hornberg / als von Prälaten / Grafen / Rit-
 terschafft und gemeiner Landschafft allhie zu Blawbeuren
 jeso versamlet. Nachdem Römisch. Kayserl. Majest. Un-
 ser allergnädigster Herz zwischen dem Durchleuchtigen
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ulrichen / Her-
 zogen zu Württemberg und zu Teckh / Grafen zu Mömpel-
 gardt / Unserm gnädigen Herrn an einem / und der Hoch-
 gebohrnen Fürstin Unser gnädigen Frauen / Frauen Sabi-
 na / gedachts Unsers gnädigen Herrn von Württemberg Ge-
 mahel am andern / und dann Herrn Ludwigs von Hutten /
 Ritter von sein und seiner Freundschaft wegen am dritten
 Theil / auff heut dato einen Vertrag auffgericht und bedä-
 tigt / darinn dann Se. Kayserl. Majest. unter andern gemei-
 ner Landschafft des Fürstenthums Württemberg auffgelegt
 gehabt / daß die Sr. Kayserl. Majest. ausrichten und uff Zeit
 und Zihl / wie hernach folget / namlich XXVII. M. Gulden
 Rheinisch / in Geld bezahlen / und daß auch Ihre Kayserl.
 Majest. solche Summa Gulden von gemeiner Landschafft
 nothdürfftiglich vergewißt und versichert werden sollen / das
 mit Ihre Kayserl. Maj. gegenwärtige Empörung / Krieg
 und Aufruhr abwenden und verhüten möchten / bekennen
 Wir öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermän-
 niglich für Uns / Unser Nachkommen und Erben / daß Wir
 für Uns selbs / auch an statt und von wegen aller anderer
 Prälaten / Grafen / Ritterschafft und Landschafft gemeldts
 Fürstenthums solche obgemeldte Summa XXVII. M. Gulden
 uff Uns und gemeine Landschafft zu bezahlen / genommen /
 und derhalben Kayserl. Majest. bey Unsern Rechten / Wahren
 und Treuen an Eydsstatt gelobt / zugesagt und verspro-
 chen haben / und thun das hiemit und in Krafft diß Brieffs /
 daß Wir zuvorderist Römisch. Kayserl. Maj. Derselben Nach-
 kommen am Reich / oder wer diesen Unsern Brieff / mit Ih-
 rer Majest. gutem Willen und Wissen innhat / umb obge-
 meldte Summa XXVII. M. Gulden ein nothdürfftige Land-
 läuffige Schuld-Verschreibung hiezwischen und Sanct Lucie
 Tag schierstkünftig / von Uns und andern obgemeldter
 Landschafft verfertigt und versiegelt überantworten und
S f
behän-

behändigen sollen und wollen / darzu daß Wir bey obgemeld-
 ten Unser Treuen Ih. Majestät gelobt und versprochen ha-
 ben / daß Wir Unser Nachkommen und Erben samentlich
 und unverscheidenlich mittlerzeit und so lang / biß Wir Ihr
 Majest. obgemeldte Schuld: Verschreibung überantwort
 haben / für und um gemeldte Summa XXVII. M. Gulden
 rechte Bürgen und Selbs: Schuldner seyn und bleiben sol-
 len und wollen / solche obgemeldte ganze Summa XXVII.
 M. Gulden gemeldtem Unserm allergnädigsten Herrn dem
 Römischen Kayser / derselben Nachkommen am Reich / und
 wer diesen Unsern Brieff / wie obstehet / inhat / von Unser
 selbs eigen Haab und Güter / wo Wir obgemeldte Schuld:
 Verschreibung uff gemeldte Zeit / wie obsteht / nicht über-
 antworten / zu nächst: folgenden Heiligen Weyhnachten
 zu bezahlen. So wir aber oftgemeldte Schuld: Verschrei-
 bung überantworten / soll Uns dieser Gegenwärtige als-
 bald wieder überantwort werden / und alsdann in derselben
 Schuld: Verschreibung Wir alle auch samentlich und un-
 verscheidenlich verpflichtet seyn / daß Wir mit gemeiner Land-
 schafft vorgemeldet Römisch. Kayser. Maj. schierstkünftige Hei-
 lige Weyhnachten ohn allen Verzug und Schaden / namlich
 IX. M. Gulden Rheinisch in Gold / desgleichen auff nächst-
 folgende Heilige Weyhnachten über ein Jahr auch IX. M.
 Gulden gemeldter Wehrung / und dann zulezt von densel-
 ben Heil. Weyhnachten über ein Jahr kommend abermahls
 IX. M. Gulden Rheinisch ausrichten und bezahlen sollen und
 wollen / und Uns darinn nichts verhindern lassen / wie
 Menschen: Sinn solchs erdencken köndt oder möcht / sonder
 demselben also stracks mit angezeigter Bezahlung Folge
 thun / alles treulich und ungefährlich. Des zu wahrer
 Urkund haben Wir / die Aebte zu Zwysalten und Blaw-
 beuren / von wegen der Prälaten Unsere Aebtey: Innsiegel /
 und Wir Ludwig / Grafe zu Löwenstein / und Conrad
 Thum / Erb: Marschalck / Philipps von Nippemburg /
 Erb: Schenck / und Wolff von Gultlingen / Ritter / Erb:
 Kämmerer von wegen der Ritterschafft Unser eigen Inn-
 siegel / und Wir vorgemeldet von Stuttgardt / Urach / Kir-
 chen und Blawbeuren / derselben Städt gemein Innsiegel /
 von gemeiner Städt und Aembter wegen des Fürstenthums
 Württemberg / alle wissentlich an diesen Brieff gehangen /
 der geben ist am 22. Tag des Monats Octobr.

Anno Domini 1516.

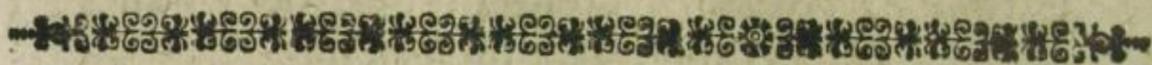
Lit.

Lit. Y.

Instruction, was von Grafen und Ritter-
 schafft des Fürstenthums Württemberg wegen / so uff
 heut dato zu Stuttgart bey einander versammlet / durch
 Stadthalter und Râth beschrieben und erschienen sind /
 die Wohlgebohrnen / Würdig / Gestreng und Ehrveste
 Herrn Ludwig Grafe zu Löwenstein / Herz zu Scharpf-
 fenec / und Heinrich von Reineck / Comthur zu Winne-
 den / 2c. Sebastian Schilling / Wolff von Gültlingen /
 beyde Rittersere / und Philipps von Rippenburg / Erb-
 Schenck / 2c. an Unser gnädigst gnädig Herrn / Schwä-
 ger / Vetter und Freund gemeines Bunds in Schwaben
 Ständ Botschafft / jeko zu Eßlingen bey einan-
 der versammlet / werben sol-
 len.

Erstlich Unsern gnädigsten und gnädigen
 Herrn / Schwagern / Vettern und guten
 Freunden / Unser unterthänig willig Dienst /
 Freundschaft / dienstlichen und freundli-
 chen Willen zu sagen ; Am andern Thro
 Chur - Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst
 unterthäniglich und freundlichen zu bitten und zu ermah-
 nen / daß Sie mit dem Fürstenthumb und Land Würtem-
 berg so gnädigs und freundliches Einsehen haben / und der-
 massen bedencken wollen / daß dasselbig nicht zertheilt oder
 zertrennt / sondern Sie also bey einander / und bey dem
 Nahmen / Stammen und Titel Württemberg bleiben las-
 sen. In Ansehung und aus der Ursach / daß bey Chur-
 Fürsten / Fürsten / Grafen / Herrn und Adel und gemeinen
 Ständen des Bunds ohn Zweifel das Gemüth nie gewest /
 und noch das ein Fürstenthum / Graffschafft oder ander vom
 Adel / so etwa viel hundert Jahr ehrlich bey einander her-
 kommen sind / in Vertilgung also kommen solten / sonder
 vielmehr der Meynung seyn / so also ein Geschlecht dermas-
 sen Todes halben oder sonst abgienge / daß viel besser zwey
 Geschlecht an des abgestorben Statt zu erwünschen wären /
 zum andern daß auch gemeldt Fürstenthumb Württemberg
 dermassen mit verbriefften Schulden und Gülten beladen /
 so das Einnehmen und Ausgeben desselben gegen einander
 gerechnet und abgezogen würde / daß das Einkommen über
 das Ausgeben jährlichs nicht über $\approx \approx \approx$ Gulden ertra-
 gen / oder aber fast gegen einander sich vergleiche / wie man
 Klärlichen Bericht deshalb empfangen mag / davon man das
 Regi-

Regiment / Sold der Diener / Hofhaltung und anders / so zu stätthen Dingen uffhalten / man haben muß / ungezweifelter Hoffnung und Zuversicht / Ihr Chur-Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst / werden von eines solchen geringen Uberschuß wegen / ein solch alt hergebracht Herrschafft und Fürstenthum / nicht also zertrennen noch zertheilen / sonder wie obgemeldt / bey einander bleiben lassen / und also Unser gnädige Fürstin und Frau / Frau Sabina / Herzogin zu Würtemberg / gebohrne Herzogin zu Ober- und Nieder-Bayern / mit samt Ihr Gnaden Kinder / zu freundlichem und gutwilligem Befelche haben / das wollen Wir von Grafen und der Ritterschafft obgemeldt / um Ihr Chur-Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst allezeit unterthäniglich dienstlichs und freundlichs Fleiß verdienen. Datum Stuttgart / Montags nach Cantate, Anno 1519.



Lit. Z.

Des Schwäbischen Bunds Ordre wegen
der Huttischen Gelder.



Nachdem hievor etliche Prälaten / Grafen / Ritterschafft / und von Städten aus der Würtembergischen Landschaft / sich als Bürgen und Selbs-Schulden von gemeiner Würtembergischen Landschaft wegen / gegen weyland nechst-verstorbener Römisch. Kayserl. Majest. oder wem Ihr Maj. solche Verschreibung und Schulden fürter zustellen / um XXVII. M. Gulden Rhetnisch in Geld verschrieben und verpflichtet haben / alles nach Laut und Inhalt derselbigen Schuld-Verschreibung / der datum steht am 21. Tag des Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben H. Erin Geburt / da man zehlet fünffzehnhundert und im 16. Jahr.

Und aber in Krafft obgemeldter Verschreibung Thro Kayf. Majest. Herrn Ludwigen von Hutten / Ritter seel. und seinen Erben solche Schulden und Schuld-Brieff durch Ihrer Majest. brieflich Urkund gänzlich und endlich zugestellt und übergeben hat / wie dann das dieselbig Kayserlich schriftlich Ubergab ausweist.

Darauff am jüngsten / Prälaten / Grafen / Ritterschafft / Adel und gemeine Würtembergische Landschaft / Herrn Ludwigen / Ritter / Jergen und Ulrichen vom Hutten /

ten / Gebrüdern / als Söhnen und Erben / obgenandts Herrn Ludwigs seel. von Hutten III. M. Gulden bezahlt / und zu Bezahlung der übrigen Summa ein Abred gemacht / dieselben uff Zeit und Ziel zu bezahlen / wie hernach folgt / nemlich auff Weyhachten nächst-verschienen VIII. M. Gulden / und fürter auff jede Weyhachten nechst darnach folgend V. M. zu bezahlen / bis obgemeldte XXVII. M. Gulden gänzlich entricht seyen / und das um das alles nothdürfftige Verschreibung von gemeldter gemeiner Landschafft darüber gegeben werden solle.

Und sich aber nachfolgend zugetragen / er solche neue Verschreibung auffgericht / und gemeldter Abred genug gethan ist / daß gemeldte Württembergische Landschafft die Bunds-Versammlung jeho allhie zu Augspurg ersucht und gebeten haben / Ihm bey genannten von Hutten fürderlich zu seyn / damit Sie Ihne der VIII. M. Gulden halben / so auf Weyhachten nächst-verschienen bezahlt seyn sollen / länger gütliche Auffhaltung thun / wiewohl sich nun gedachter Herr Ludwig von Hutten / von wegen sein und seiner Brüder solchs Verzugs / aus etlichen mercklichen fürgewandten Ursachen / hochbeschwehrt / so hat doch gemeine Bunds-Versammlung so viel Fleiß bey Ihme angekehrt / daß derselbig von Hutten für sich und seine Brüder in dem allen gemeinen Bunds-Ständen zu sonderlichem Gefallen Bewilligung gethan hat / in vorgemeldter Abred zwischen gemeldter Württembergischen Landschafft / und Ihme den von Hutten geschehen / etlich Aenderung zu machen / wie hernach angezeigt wird.

Nemlich / daß gemeldte Württembergische Landschafft Ihme / und seinen Brüdern / auf Donnerstag nach Reminiscere schierst III. M. Gulden / in gutem Rheinischen Gold / in des Heil. Reichs Stadt Heilbrunn uff zimlich quittanzen bezahlen / und auf Donnerstag nach Pfingsten / nächst-künftig / abermahls III. M. Gulden derselben Wehrung in Gold / auch zu Heilbrunn / oder Gemünd / und fürter alle Weyhachten nächst nach einander folgend / jedesmahl V. M. Gulden Rheinisch / in gutem Geld bezahlen sollen / bis vorgemeldte XXVII. M. Gulden / mit dem das / als obsteht / vor daran bezahlt ist / gänzlich und gar entricht sind.

Und soll solche Württembergische Landschafft für sich / Ihr Nachkommen und Erben / aller obbestimmter Bezahlung halb gedachten drey Gebrüdern von Hutten / und Ihrer Erben / ein nothdürfftige genugsame neue besiegelte Schuld-Verschreibung verfertigen / wie der jeho allhie zwo gleichlautend Nottel gestellt / mit der dreyer Bundschreiber

ber Hand unterschrieben / und jedem Theil der eine behändigt ist / und solche neue Schuld-Verschreibung auff Donnerstag nach Pfingsten schierst mit samt den III. M. Gulden / so sich uff solche Zeit / als vorstehet / zu bezahlen gebühren / zu Heilbrunn genannten von Hutten / gegen Wiedergebung obgemeldter vorempfangenen Schuld-Verschreibung / zu Ihren sichern Händen und Gewalt überantwort werden.

Und nachdem gedachte von Hutten / um des willen / daß vorgemeldte Bezahlung der XXVII. M. Gulden / uff Zeit und Ziel / wie das die Schuld-Verschreibung weyl. Kayf. Majest. derhalben gegeben / ausweist / nicht geschehen ist / etliche Interesse und Schulden / so Ihme deshalb zu bezahlen gebühren solle / anziehen / in demselben ist durch die Bunds-Versammlung allhie dieser Abschied gegeben / so genannter von Hutten zwischen dem nächst-künftigen Bunds-Tag derhalb in ander Weg nicht zu frieden gestellt werden / daß alsdann gemeldte Württembergische Landschafft von allen dreyen Ständen mit volkommlichem Gewalt / desgleichen gedachte von Hutten auch auff solchen Bunds-Tag schicken / oder kommen / und was dann zumal durch die Bunds-Versammlung oder die jenen / so Sie dazu verordnen / zwischen gemeldten Partheyen angezogener Interesse und Schulden halben / gütlich mit Wissen nicht vertragen wird / soll alsdann / ehe man von solchem nächst-künftigen Bunds-Tag abscheidet / derhalben verhöre / Erkänntnus und Entscheid geschehen / nach Inhalt und Vermög der Pact, so vormahls die Bunds-Versammlung zu Ulm / gegen gedachtem von Hutten angenommen / Bewilligung unabbrüchig und unschädlich seyn solle.

Auff das alles ist der Bunds-Versammlung allhie ernstlich Begehr und Befelch / daß die gemeldt Württembergische Landschafft dieser Abred / alles Inhalts / Folg thun / und damit weitere gebührende Hülff / um die Haupt-Summa / Kost / Schäden / Interesse, auch mancherley Unrathe / der daraus entstehen möcht / abschneiden / das will sich gemeine Versammlung also zu gedachter Landschafft ernstlich und gänzlich verlassen.

Desß alles zu Gedächtnus ist diese Abred in Schrift verfaßt / und jedem Theil aus der Bundischen Cankley / unzer der dreyer gemeinen Haupt-Leuth Petschier übergeben und geschehen / zu Augspurg am Montag nach Sanct Pauls Befehrungs-Tag / Anno im 1520.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lit.

Lit. Aa.

Drey Quittungen wegen der Huttischen Gelder.

Wir nachgeschrieben / mit Nahmen Ludwig Ritter zu Foder-Franckenberg / und Ulrich von Hutten zu Lunstein / Gebrüder / bekennen öffentlich / und thun kund aller-
männiglich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Gestrenge / Edle / Beste / Ehrsame / und Weise Prälaten / Grafen / die von Adel unnd Städten des Fürstenthums zu Würtemberg an den drey tausend Gulden Rheinischen / so Sie Uns auff Sanct Peters Tag Cathedra schiessen zu Franckfurt an dem Haupt-Gut / so Sie Uns / Laut einer Verschreibung / schuldig / und zu thun bezahlt haben sollen / uff heut dato hundert Gulden Rheinisch durch den Ehrsamem und Weisen / Johann Sticklen Burgermeister zu Stuttgart ausgericht und bezahlt haben / sagen Sie darauff / und alle Ihre Nachkommen an der Landschaft der obgenannten hundert Gulden Haupt-Zins für Uns und alle Unsere Erben allerding quitt nud loß / gänzlich und gar / mit Urkund / und in Krafft diß Brieffs / der mit mein Ludwigen von Hutten / Ritters eigen herfürgedruckten Innsiegel öffentlich versiegelt / daß ich mich Ulrich von Hutten obgemeldt zu diesem mal also mit gebraucht und geben ist auff Montag nach St. Erhards des Heil. Bischoffs Tag / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt / tausend fünff hundert und im drey und zwanzigsten Jahr.

Wir nachgeschrieben / mit Nahmen Ludwig Ritter zu Foder-Franckenberg / und Ulrich von Hutten zu Lunstein / Gebrüder / bekennen öffentlich und thun kund aller-
männiglich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Gestrenge / Edle und Beste / Ehrsame und Weise Prälaten / Grafen / die von der Ritterschafft und Städten des Fürstenthums Würtemberg / der hundert Gulden Rheinisch Zins / so Sie Uns von zwey tausend Gulden Rheinischen / auff die Heil. Weyhnachten nächst vergangnen schuldig und zu thun gewest / durch den Ehrsamem und Weisen Johann Sticklen / Burgermeister zu Stuttgart gütlich ausgericht und bezahlt haben / sagen Sie darauff / und all Ihre Nachkommen an der Landschaft der obgenannten hundert Gulden Zins auff das vermeldt Zihl verfallen / dazu aller anderer vergangener und verfallener Zins

Zinß für Uns und all Unsere Erben allerding quitt / ledig und loß / gänzlich und gar / mit Urkund / und in Krafft diß Brieffs / der mit mein Ludwigen von Hutten / Ritters / eigen hiefürgedruckten Innsiegel / öffentlich versiegelt / deß ich mich obgemeldter Ulrich von Hutten zu diesem mal mit gebraucht / und geben ist auff Montag nach St. Erhards des Heil. Bischoffs Tag / nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt / tausend fünff hundert und im drey und zwanzigsten Jahr.

Ich Ludwig von Hutten / Ritter / bekenn öffentlich mit diesem Brieff / für mich / auch Ulrichen und Georgen von Hutten / meine Gebrüdere / dero ich mich gänzlich hierinn gemachtiget haben will / daß mir die Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Bestrenge / Beste / Ehrsame / und Weise Prälaten / Ritterschafft und gemeine Landschafft des Fürstenthums Württemberg / um den sieben und zwanzig tausend Gulden / so Sie mir in Krafft des Vertrags / zu Blawbeuren auffgericht / schuldig seynd / auff heut dato ausgericht und bezahlt handt / zwey tausend und fünff hundert Gulden Rheinischer derselben jetzt gemeldten dritthalb tausend Gulden / sag und zehl ich Sie für mich / und die gemeldte meine Brüder / und Unser aller Erben / frey / quitt / ledig und loß / mit diesem Brieff / den ich zu Urkund mit meinem eigenen Innsiegel / für mich / und die gemeldte meine Brüder / besiegelt / und zu noch mehrers Sezeugnus erbetten hab / Dietrich Späthen von Zwysfalten / meinen lieben Better / daß Er sein eigen Innsiegel zu dem Meinen / doch Ihme ohne Schaden / auch öffentlich gedruckt hat in diesem Brieff / der geben ist auff Donnerstag nach dem Sontag Exaudi, als man zahlt von Christi Geburt / tausend fünff hundert und neunzehen Jahr.

Lit. Bb.

Extract der Kans. Maj. und des H. Reichs Freyen Ritterschafft und Adels / der fünff Theil im Land zu Schwaben / Ordnung / die Sie mit Ihrer Majestät Confirmation und Bestättigung hinfüro mit und gegen einander zu halten / abgeredt / angenommen und auffgericht haben / d. d. 30. Junij,

1561.



Um dreißigsten / dieweil Uns / wie Anfangs vermercket / vor Alter ein grosse Anzahl des Adels und ansehnlicher Theil derselben Güter entzogen /

gen / Wir deß / wo nicht unter Uns Einsehung geschehe / je länger je mehr gewärtig seyn müssen / und leztlich allein durch diesen Weg Unser gewisser ohnwiederbringlicher Fall erfolgen würde / haben Wir Uns dahin entschlossen / und verglichen / daß sich hinfüro ein jeder / dem seine Freye Ritterliche und Adelige Güter feil / so viel mit gutem Fug und Gelegenheit beschehen mag / gemeiner Ritterschafft zu Ehren und Wolfarth befleisse / dieselben wieder in des Adels Händen kommen zu lassen / oder da es ohn sein mercklichen Nachtheil und Schaden nicht beschehen könnte / sollen doch die den jenen / so Uns nicht verwandt / anderst nicht dann mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauff alt hergebrachter Contribution, hingegeben und verkaufft / insonderheit aber sich derowegen mit niemand / so Uns in seinem Gebiet den freyen Rauff abgestriekt / käufflich einlassen / es sey dann / daß uns entgegen Gleichheit gehalten / und solch Abstricken uffgehoben werde.

Lit. Cc.

Copia Schreibens Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg / an Herrn Herzog Eberhardten zu Württemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛ.
Unser freundlich Dienst / und was Wir Liebs und Guts vermögen / zuvor: Besonders lieber Herz und Freund.

WAs an Uns derer Freyen Reichs = Ritterschafft und Adels in Schwaben / aller fünff Viertel erbettener Director und Ausschus / unterm dato Geißlingen des 23. ohnlängst hingelegten Monats Januarij, wegen Contribution und Besteuerung jeniger Güter / (welche hiebevör gedachter Ritterschafft incorporirt / und von derselben besteuert geweest / und an Uns und Unser Stifft / verwichener Zeit rechtmäßiger Weiß und Weg gebracht) ganz beweglich geschrieben und gesucht / auch im Fall längerer Verwaigerung für ein beschwehrlichen Anhang gethan / das wollen Eu. Ebd. aus beykommender Copcy unbeschwehrt ers sehen.

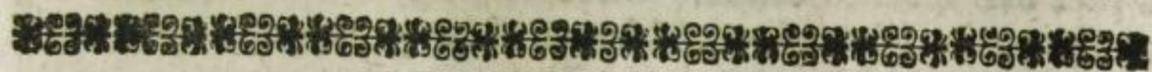
Nachdeme dann dieses ein Werck von nicht geringer Importanz, und sonder allen Zweifel dergleichen Anmuthung
H h
so wohl

so wohl andern benachbarten Fürsten und Ständen/ bevor-
 ab auch gegen Eu. Ebd. als Uns beschehen / und benebenst /
 daß die Ritterschafft keines Wegs aussetzen / sondern Ihr
 gefasste intention durch all mögliche Mittel und Weg prosequi-
 ren werde / wohl zu vermuthen / dannenhero damit in pari
 causa ein conformität und Gleichheit gehalten / und etwan
 kein Theil dem andern durch sein Erklären präjudicire, so ha-
 ben Wir ein Nothdurfft / und diesem Werck thunlich zu
 seyn erachtet / mit Eu. Ebd. vertraulicher Wohlmeynung
 noch Communication zu pflegen / und Dieselbe / wie hiemit
 bestens beschiehet / dienst- freundlich zu ersuchen / ob Sie
 Dero Gemüth/ Meynung und Gutbefinden / welcher mäs-
 sen Eu. Ebd. sich gegen ermeldter Ritterschafft zu erklären /
 und zu bezeugen gesinnt / Uns unbeschwehrt nachrichtlich
 zu entdecken geruhen thäten. Wir Unsers Theils / doch
 andern Herrn Ständen ganz unpräjudicirlich / machen Uns
 dermahlen diese Gedancken / daß bey endlicher Bescheidung
 gegen der Ritterschafft in allweg ein Unterscheid der Rit-
 ter- Güter (und nemlich unter jenigen / welche hievor einig
 und allein der Ritterschafft eigenthumlich zugehörig und
 incorporirt geweest / auch zu derselben jederzeit contribuirt ha-
 ben / und erst hienach an ein und andere Ständ erkauft / o-
 der alio titulo oneroso gebracht / und unter denen Adelichen
 Gütern / so die Ritterschafft von ein oder andern Fürsten
 oder Stand jederzeit zu Lehen getragen / und solche hernach
 durch der Vasallen Todt- Fall / oder in andere Weg apert und
 heimfällig / und also mit dem Dominio Directo consolidirt wor-
 den) zu machen / und darnach die Resolution zu geben seyn
 werde/ angesehen/ gleichwie selbige in primo membro aus aller-
 hand rechtlichen fundamenten Ihrer intention befugt zu seyn
 scheint / doch daß in allweg dagegen die contribuirende Für-
 sten und Ständ auch zu den Ritters- Tügen beschrieben /
 und denselben eines oder des andern gebührende communi-
 cation gegeben werde / also werden in dem andern die Lehen-
 Herrn / denen das utile Dominium cum Directo consolidirt / in
 Ihren heimgefallenen Gütern (welches à prima origine nicht
 unter die Ritterschafft gehört / sondern etwan durch ein o-
 der andern Vasallen bey derselben / vel invito, vel inscio Domino
 Feudi versteuert) von der Ritterschafft Ihnen weder Maß
 noch Ordnung geben / weniger dergleichen Güter mit eini-
 ger Steuer / vermög Ihres allegirenden Privilegij, (als wel-
 ches weder Uns noch andern präjudiciren kan) beschwehren
 lassen / nicht zweiflend / Eu. Ebd. werden diß Unser so wohl
 gemeyntes Ansuchen in Ungleichem nicht vermercken / son-
 dern alles zu Eingangs bemeldtem Zihl und Ende ausdeu-
 ten / wie Wir dann auch Unser Seits / Da es nöthig erach-
tet

tet würde / mit Derofelben weitere communication diß Orts zu thun geneigt / Eu. Ebd. damit mit freundlicher Dienfts Bezeugung beständig wohl affectionirt verbleibend. Dillingen / den 20. Martij 1645.

Euer Ebd.

Dienstwilliger
Heinrich / Bischoff zu Augspurg.



Lit. Dd.

Copia Antwort = Schreiben Herrn Herzog Eberharden / an Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg.

Unser freundl. Dienst zuvor / Hochwürdiger / besonders lieber Herz und Freund.

WAs Eu. Ebd. an Uns / wegen der Freyen Reichs = Ritterschafft prætendirten Contribution auff Ihre alt an die Reichs = Fürsten und Ständ gefallener Lehen = und eigener Güter halben / nachrichtlich gelangen lassen / das haben Wir aus Derofelben an Uns / sub dato Dillingen 20. Martij, abgegebenen Schreiben / Innhalts mit mehrerm vernommen. Demnach aber von besagter Ritterschafft noch zur Zeit dergleichen an Uns nicht gesonnen oder begehrt worden / als wissen Wir Uns auch vor dißmahl darüber nicht zu resolviren / doch dafern inskünfftig was dergleichen an Uns nachgesucht werden solte / gedencen Wir es alsdann an andere Benachbarte / so hohe dann niedere Reichs = Stände / als welche es ebens falls berührt / gebührend gelangen zu lassen / und Ihre Gedanken hierüber zu vernehmen / wollen Wir Eu. Ebd. hiemit wiederantwortlich nicht verhalten / und Wir verbleiben / 2c. Datum Stuttgart / den 7. Jul. 645.



Lit. Ee.

Extract Schreibens aller fünff Ritter = Cantonen in Schwaben / an Herzog Eberhard zu Würtemberg Hoch = Fürstl. Durchl. d. d.

9. April.
30. Martij. Anno 1663.

Sies

Siebendens haben Eu. Fürstl. Durchl. schon viel unterschiedliche Adelige Güter an sich gebracht / und thun sich auff alle Weiß und Weg bemühen / noch mehr an sich zu bringen / jedoch dem Adel nicht zugelassen wird / nur schlechte Feld- Güter im Land zu erhandeln / und wann eins oder das ander an Sie kommen / wollen Sie solche also gleich von der Ritterlichen Collectation wider des Adels hochverpöntes Privilegium eximiren und loß machen / welches einmal länger nicht zu supportiren / dann die gemeine Subsistenz daran hafftet.

Dabey sich auch zu beklagen / daß der Adel und dessen Unterthanen von unfürdencklichen Jahren auff Würtembergischen Grund und Boden nur geringe Stück von Feld-Gütern innen haben / und davon niemahls kein Contribution nicht geben / also in notoria possessione vel quasi libertatis seynd / jedoch wird anjeko von freyem Anfang ein Steuer darauff gelegt / und solche mit angedroheter Pfandung und Abführung der Früchten uffm Feld abgefordert / wie denen Schmiedbergis. Unterthanen zu Steinsfeld von dem Bogt zu Weinsperg wiederfahret / da doch in Collectis præcisè auff das Herbringen gesehen / und darnach das Jus Collectandi regulirt und fundirt wird.



Lit. Ff.

Copia Fürstlichen Rescripti an etliche
Adelige Vafallos.

Von Gottes Gnaden / Eberhard /
Herzog zu Würtemberg / ꝛc.

Snsern Gruß zuvor / Lieber Getreuer: Ab copylicher Abschrift deren Uns von gesambter Ritterschafft Corpori aller fünff Bierthel dieses Schwäbischen Crayses überreicher vieler vermeynten Gravaminum hast du zu ersehen / daß von Uns dieselbe in den meisten Punkten sich ohne Ursach und Zug beschwehren wollen / die vorige schon hiebevör Ihre abhelfftige Maß erlangt / also was gethan / hieher billich nicht gehöret: So dann das der Concipist den Uns gebührenden Respect in selbiger Schrift an vielen Orthen wenig in acht genommen /
darüß

Darüber Wir nicht unbillich höchstes Mißfallen tragen / in-
 deme Wir aber nicht ermessen / weniger glauben könnten /
 daß weder du / noch andere / so Uns mit Lehens- / Ambts-
 Pflicht oder in andere Weg zugethane Mit- / Glieder in all
 solche / oder doch die meiste Beschwerungs- / Punkten, darüber
 Wir Uns billich beschwehrt / befinden / gewilliget / oder so
 gar einige Wissenschaft davon haben werdest. So gesin-
 nen Wir an dich hiemit gnädigst / du wollest Uns deinen un-
 terthänigsten Bericht hierüb nicht allein für dich fürterlich
 erstatten / sondern auch andere diesem Donau- / Viertel in-
 corporirte Ritter- / Glieder / und zwar allein diejenige / so Uns
 mit Lehens- / oder andern Pflichten quovis modo verwandt /
 darüber vernehmen / und deren neben deiner Particular- / Er-
 klärung / so bald möglich / zu Unsern eigenen Händen ein-
 schicken. Daran beschiehet Unser gnädigstes Gefallen /
 und Wir verbleiben / etc. Datum Deinach / den 16. Jun. 1663.

Eberhard / H. z. W.



Lit. Gg.

Extract Ferdinand Freyherrn von Degen-
 seld Antwort / auff das ausgelassene Fürstl. Commu-
 nication- / Schreiben wegen der Ritterschafft Gra-
 vaminum, d. d. Dürnau den 19.
 Jun. An. 1663.



Als nun Eu. Fürstl. Durchl. inhero höchst-
 besagten Schreiben gnädigst melden / daß
 ich neben meiner (nun beschehener) Er-
 klärung auch bey den übrigen dieses Ros-
 cher- / Orts Mit- / Gliedern / und zwar allein
 bey denen / die Eu. Fürstl. Durchl. mit Le-
 hens- / oder andern Pflichten quovis modo zugethan / Ihre
 Meynung vernehmen / und auch förderlichst überschicken
 solte / habe ich gleichfalls unterthänigst vernommen / und
 zweifle nicht / Eu. Fürstl. Durchl. werden diejenige verste-
 hen / so in besagter Schrift in einem oder dem andern Pun-
 cten angezogen werden. Dann diejenige / deren gar keine
 Meldung in solcher geschiehet / werden antworten / daß Ih-
 nen von selbiger auch nichts bewust / die andere aber / die
 oder deren Interesse darinn benannt werden / was das Con-
 cept der Schrift betrifft / sich auff die Directoria beruffen / und
 daß Sie denselben Ihre Angelegenheiten / nicht aber den
 Si modum

Si

modum

modum repräsentandi angebracht / zur Antwort geben / die Erklärung aber an sich selbst Eu. Fürstl. Durchl. lieber unterthänigst dann mir zu schicken / dieweil die meiste Nahmen so wohl / als Sachen / mir ganz unbekandt. Dannocho werde ich denjenigen / die mir bekandt / Eu. Fürstl. Durchl. gnädigstes Angesinnen und deren Antwort zu berichten nicht unterlassen.



Lit. Hh.

**Copia und Antwort, Schreibens an Herrn
Eberhard Herzogens zu Württemberg Durchl.
von Johann Heinrich von Horn-
stein.**

**Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr / ic.**

**Euer Hoch- Fürstl. Durchl. seyn meine unterthänigste
Schuld- willigste Dienst möglichsten Fleisses jederzeit
bevor.**

Dieselben sub dato 10. Jun. allergnädigst an mich abgelassenes Schreiben / samt copy-licher Beylag an Eu. Hochfürstl. Durchl. übergebener / und auff dreyzehnen Punkten gestellter Gravaminum von aller fünff Viertel Directorn, Ausschusß und Rätthen der Ritterschafft in Schwaben / habe ich in Unterthänigkeit zu recht erhalten / solche ganz wehemüthig abgelesen / massen ich nicht nur mit leiblichem Ahd bezeuge / daß ich hies von die geringste Wissenschaft bis anhero nicht getragen / auch bey vier Jahren kein Ritterlich Convent gewisser Ursachen halben niemahl besucht habe / sondern viel ehender für Eu. Hoch- Fürstl. Durchl. mein Leben auffsetzen / als der gleichen schmäbliche und mehrentheils unnöthige Gravamina gedencken / will geschweigen / schriftlich überreichen / und vor diejenige von Eu. Hoch- Fürstl. Durchl. so vielfältig empfangene grosse Gnaden mich also in dem Laster der Undanckbarkeit erfinden lassen wolte. Nun aber Euer Hoch- Fürstl. Durchl. gnädigstem Befehl unterthänigste Folge zu leisten / habe ich nicht ermanglen lassen / dessen auch in dem Hegau- Viertel möglichste Nachfrag (gleich-wohlen aber unvermercker) zu halten / daherodann ich
von

von einem als andern Cavalier so viel vernommen / daß keiner à part einzige Klag wider Eu. Hoch: Fürstl. Durchl. zu führen beursacht seye / was aber in genere bey General-Conventen der Directorn, Ausschuß und Rätthen geschehe / werde Ihnen erst post factum das Conclusum geoffenbahret.

Demnach dann gelangt an Eu. Hoch: Fürstl. Durchl. mein unterthänigste Bitt / Dieselbe wollen in Dero hohen Gnaden-Gedanken mich nicht unter die Widerwärtige setzen / sondern mit langwähriger Gesundheit / glück- und friedfertiger Regierung in Gnaden / unter welchen mich bis anhero unterthänigst unterhalten / allergnädigst hinführen.

Eu. Hoch: Fürstl. Durchl.

Hornstein / den 11. (21.)
Jul. 1663.

Unterthänigst: gehorsam:
ster Vasall,

Johann Heinrich von und zu
Hornstein.

Lit. II.

Copia Antwort: Schreibens an Herrn Herzogens zu Württemberg Eberharden Durchl. von Pleickard Dietrich von Gemmingen.

Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr:rc.

Guer Fürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben de dato Deinach den 10. Junij, ist mir durch eine unbekante Weibs: Person / welche / ihrem Vorgeben nach / in die Rhein: Erndte gezogen / und ihr solch Schreiben unter Wegs ein Bott aufgebürdet / den 29. ejusd. allhier überbracht worden / und obwohlen die Überschrift nicht mich / sondern meinen lieben Vatter seel. concernirt, habe jedoch mich erkühnet / es so balden mit unterthänigster Reverenz zu erbrechen / indeme nun Ih. Fürstl. Durchl. aus zweymahlig beschehenen Lehen: Requisitionen sonder Zweifel werden berichtet seyn / daß mein Vatter seel. als gewesener Graich:

Graichgauischer Ritter / Director, und ältester Lehenträger / bereits vor etlich Jahren Todes verblieben ; Als habe gnädigstem Begehren nach / Eu. Fürstl. Durchl. Schreiben hie mit beantworten sollen / unterthänigst bittend / Eu. Fürstl. Durchl. mein und meiner minderjährigen Gebrüder gnädigster Fürst und Herz zu bleiben gnädigst geruhen wollen / Befehle damit ꝛc.

Euer Hoch = Fürstl. Durchl.

Gemmingen/den 2. Jul.
1663.

Unterthänigster und Ges
treuester

Pleickard Dietrich von Gem
mingen.



Lit. Kk.

Copia Antwort = Schreibens Ulrich Bern
hard Späthen von Zwynsalten / auff ergangenen Fürsil.
Befelch wegen deren von den Ritter = Directoriis
eingebrachter Gravaminum, d. d.
1. Jul. 1663.

**Durchleuchtigster Herkog /
Gnädigster Fürst und Herz/ꝛc.**



Uer Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schrei
ben / sub dato Weinach den 10. (20.) Junij,
sambt der Beylag der von gesamter Freyen
Unmittelbahren Reichs = Ritterschafft in
Schwaben fünf Orten / und darinn specifi
cirt - incorporirten Ritter = und Mit = Glie
dern angebrachten Beschwerde = Puncten hat Eu. Fürstl.
Durchl. gehorsamer Unterthan einer von Mündingen / mir
den 18. (28.) hujus zu recht überbracht / worauffhin ich / mei
ner tragenden Schuldigkeit nach / nicht unterlassen / zu
Eu. Hoch = Fürstl. Durchl. bey mir angefassener und Dero =
selben gehorsamsten Vasallen zu begeben / und zu erkundigen /
ob selbige von den communicirten Drenzehen Puncten Wissen
schafft tragen ? Dieselbige haben sich gleich nach beschehe
ner Verlesung / vernehmen lassen / wüsten im wenigsten
nichts / daß Ihnen bey einem Ritter = Convent, so allzeit in
Ulm von dem Donauischen Viertel pflegt gehalten zu wer
den /

den / hievon etwas proponirt worden / und darbey / als gehorsamste Vasallen gehorsamst gebeten / bey Eu. Hochfürstl. Durchl. dergestalten aus dem Verdacht zu bringen / wann künfftig dergleichen wider Eu. Hochfürstl. Durchl. hohes Hauß / und Dero getreueste Vasallen ichtwas proponirt werden sollte / selbige sich mit protestation absentiren / und die schuldige unterthänigste Lehens-Pflicht wohl observiren und in obacht nehmen wollen.

Berichte Eu. Hochfürstl. Durchl. was mein Particular concernirt, daß ich vor meinem seel. verstorbenen Vatter nur einmahl / und nach seinem Ableiben gar bey keinem Bierfels-Tag gewesen / wabey auch von diesen Punkten das wenigste nicht gedacht worden / überlasse es denen / so die Punkten verfassen und concipiren lassen ; Ich habe mich aus dem letzteren Lehen-Brieff informirt, und werde gegen Eu. Hochfürstl. Durchl. als meinem gnädigsten Fürsten und Lehen-Herrn unterthänigst bezeugen / was ein getreuer Vasall und Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig und verbunden ist.

Und das habe Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohleener massen erkundigen / und Dero zu höchsten Handen ad manus durch eignen nach Stuttgarten unterthänigst zu präsentiren nicht ermanglen wollen.

Befihle Euer Hochfürstl. Durchl. und Dero gesamtes hohes Hauß / dem Allgewaltigen / und Dero zu Hochfürstl. mildesten Gnaden mich unterthänigst / mit angeheffter Bitt / mein gnädigster Fürst und Lehen-Herr / wie biß dato, also auch füraus zu verbleiben. Unter-Marchtall den 1. Jul. Anno 1663.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigster Vasall und
Lehen-Mann.

Ulrich Bernhard Späth / von und
zu Zwysalten.

R f

Lit.

Lit. LL.

Copia der von Johann Friderich und Wild-
hanß von D^w gethanen Erklärung über der Ritter-
schafft einkommene Gravamina, d. d.
6. Jul. 1663.

Durchleuchtigster Herkog /
Gnädigster Fürst und Herzog.



Als Euer Hoch- Fürstl. Durchl. unterm dato
Deinach den 10. Jun. jüngsthin / um Einschickung
Unserer Particular-Erklärung über der
Ritterschafft einkommene Gravamina gnädigst
an Uns gelangen lassen / das haben Wir in
unterthänigster Reverenz wol erhalten / und
alles seines Inhalts ablesend genugsam vernommen
; Können darauff Eu. Hoch- Fürstl. Durchl. verlangter
massen in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß
berührte Gravamina eigentlich Ihren Ursprung
genommen von denenjenigen vielfältigen
Lamentationibus, mit welchen Unsere Adelige
Mit- Glieder fast täglich die Ritter- Directoria
insgesamt angeloffen / wie sie von Euer Hoch-
Fürstl. Durchl. wider Ihre habende Freyheit
beschwehret werden / sich zum höchsten beklagt
/ und dero Abstellung und remedirung ohne
Aussetzen sollicitirt haben / dannenhero aller
Orthen Directores, Rāth und Ausschusß endlich
benöthiget worden / sich Ihrer anverwandter
Mit- Glieder diß Orts allen getreuen Fleißes
anzunehmen / und nachdem dieselbe von dem
Haupt- Directorio vorhero ernstlich ermahnet
worden / nichts einzubringen / was nicht in
continenti belegt und dargethan werden könte
/ endlich auff Deroselben Angeben erstgemeldte
Gravamina zu dem Ende begreifen lassen / damit
selbe in verhoffender ehister Conferenz durch
Sie vorderist nach Gnüge verificirt, alsdann
gänzlich abolirt, und aus dem Weg geräumt
werden möchten ; Wie nun Eu. Hoch- Fürstl.
Orl. Lehen- Leute / auch andere gesamt Mit-
Glieder / so Deroselben mit Pflichten
verwandt / respectu Ihrer Lehen diß Orts
auffer den jenigē / die sich in die Gravamina
nominatim seze lassen / gar nicht interessirt,
ich Wildhanß von D^w / allein wegen deß
wider die uhralte observanz wie dieselbe
von meinem Vatter / wehl. Adam von D^w seel.
ruhig exercirt worden / und Ich Johann
Friderich / ein solches attestiren kan / von
Euer Hoch- Fürstl. Durchl. Beambten
verwairgerten und geringerten Schwöllungs-
Seldern auff dem
Cuen-

Guenbach bey Sterneck unter die gravirte auch eingesezt worden ; Wann dann bey Uns einiger Zweifel nicht waltet / es ddrffte bey gnädigst placidirter Conferenz, die besonders von Unfern gravirenden Mit-Gliedern Originalia documenta vorgewiesen / und von dem ganzen Werck pro & contra die Nothwendigkeit geredt / und Ihre angebene Gravamina entweder Grund belegt / oder aber im widrigen Fall gänzlich davon abzustehen hingewiesen / alles dadurch gründlich erledigt würde. Als haben Wir solche nicht um Unfers Privat-Absehens willen / als um das Publicum zu gedachter Conferenz helfen einrathen / und Uns so weit mit den übrigen Ritter-Orthen hierinn zu bequemen. Indessen unterthänigst bitend / Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen ein solches nicht in Ungnaden auffzunehmen / sondern auch fürhin mit beharrenden Fürstl. milden Hulden Uns gnädigst zugethan zu verbleiben : Zu Dero Wir Uns gehorsamst empfehlen.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Härtingen/den 6. Jul.
1663.

Unterthänigst-getreue gehorsamste
Vasallen und Edle Knecht /

Johann Friderich von Dtv.
Wildhans von Dtv.



Lit. Mm.

Copia Schreibens der Reichs-Ritterschafft
in Schwaben/ an Herrn Herzog Eberhards
Fürstl. Durchl.

**Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr/ıc.**

 Es Wir in unterthänigster Expectanz gestanden / es würden Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. auff Unser im Nahmen der Berordneten vom Ausschusß der gesambten fünff Schwäbischen Ritter-Cantonen den 5. April. jüngst hin erlassenes gehorsamstes Anlangen eine Conferenz. umb Erledigung der eingebenen Gravaminum gnädigst belieben und determiniren / ist Uns nicht ohne Bestürzung eusserlich zu vernehmen fürkommen / als hätten Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. ob solchen Unfern Beschwehrds-Puncten einiges Mißfallen geschöpfft ; Nun haben bey Dero Fürstl.

Fürstl. Cansley die in memoriali benannte Mit-Glieder schon hievor fast alles eingebracht / Wir aber lassen Uns nochmahlen keinen Zweifel beywohnen / es werde ohne Fürstl. gemessenen Befehl durch die Beambte eigenmächtig viel geschehen / auch vielmahlen obngleicher Bericht eingelegt worden seyn / so haben Wir auch in facto bey denen mehrsten Sachen keine genugsame oder andere information, außser was die Ritters-Glieder Beschwheids-weiß an Hand geben / eben der Ursachen wir eine mündliche Unterredung für das beste / schleunige und abhelfliche Mittel ansehen und halten / damit die Interessirte selbst dabey erscheinen / und Ihre Jura, und entgegen habende Gravamina demonstriren / solten sich nun bey diesem oder jenem Mit-Glied ohn nöthige Klagen finden / würde es sicherlich der gesambte Ritter-Crayß einem und dem andern durch ernstliche Abhandlung verweisen. Inmassen Wir dann nichts mehrers verlangen / als gegen E. Fürstl. Drl. Unser unterthänigste observanz beständig zu continuiren / Uns zumahlen erinnern / was für mannigfaltige getreue und gute Dienste Deroselben in Gott ruhenden Vorfahren / und bey Eu. Fürstl. Durchl. selbst eigenen Regierung der Reichs-Adel so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten unterthänigst præstirt, und Wir daher hoffentlich einige Ungnad nicht verschuldt / vielmehr aber Uns zu getrösten haben / es werde sothanes Anbringen dergestalten aus Fürstl. Milde gnädigst auff- und angenommen werden / gleichwie es von Uns und denen Unserigen aus unterthänigster guter Meynung / und um nahen Verrag der fürkommenen Mißverständnissen geschehen ware.

Hierumben so thun bey Eu. Fürstl. Durchl. Wir nochmahlen unterthänigst ansuchen / es wollen Dieselbe gnädigst geruhen / die Eingangs vermeldte Zusammenkunft fürgehen / und dazu einen beliebigen fürdersamen Tag benennen zu lassen / der gehorsamsten Hoffnung / Eu. Fürstl. Durchl. zu gütlicher Beylegung dieser Irrungen annoch gnädigst geneigt seyn / und bey Unserer hierzu tragenden unterthänigsten Begierde die Tags-Fahrt nicht ohne Frucht ablauffen werde : Womit Euer Fürstl. Durchl. zu Fürstlichen ꝛc.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Donau/den 28. Aug.
1663.

Unterthänigste

Deß Freyen Ohnmittelbaren Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / Bier-
tels an der Donau/erbettene Dire-
ctor, Ausschuß und Rätthe.

Lit.

Lit. Nn.

Copia Kayserl. Diplomatis, Graf Caspar
Bernharden zu Rechberg und Nischheim erlangten
Reichs- und Crayß- Stand / auch die Collecta-
tion seiner Güter betreffend / d.d. 29.
Octobr. 1638.

Sr Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / 2c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Reich / auch Unserm Erb- Königreich / Fürstenthumen und Landen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / wiewohl die Höhe der Römisch. Kayserl. Hoheit / je mehr die uhralte edle Geschlecht Ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenden / und Verdienen nach / mit Ehren / Würden / und Wolthaten begabt werden / je herrlicher der Thron Kayserl. Majestät glänzet und scheinbarer gemacht wird / auch die Unterthanen und Getreue / Ehr / Würde / Aufnehmen / und Wohlstand zu betrachten und zu befördern / so seynd Wir doch mehrers und begierlicher gewogen / deren Nahmen / Stammen / Geschlecht und possedirende Güter / in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen / deren Vor- Eltern und Sie / von uhralt Adlichem Ritter- mäßigen Herrlich- und Gräflichen Stand gebohren und herkommen / auch sich in Unserm und des H. Römisch. Reichs / so wohl Unsere Erb- Königreich / Fürstenthum und Landen triftigen Sachen und Geschäften / mit getreuen gehorsamen Diensten standhaftig erzeigen ; Wann Wir nun gnädiglich angesehen / wahrgenommen und betrachtet / das uhralt herrlich und Gräflich Geschlecht / darinnen der Hoch- und Wohlgebohrne / Unser und des Reichs Lieber Getreue / Caspar Bernhard / Graf zu Rechberg und Rothen Löwen / Freyherr von und auff Hohen Rechberg / auch Herr zu Nischheim / Heuchlingen und Alffdorff / Unser Rath / rühmlich herkommen / insonderheit aber die getreue und gehorsame und wohlerprießlich Dienste / welche Er so wohl weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden dem Andern / Römisch. Kaysern / Unserm freundlichen geliebten Vattern und Herrn / hoch- löblicher Gedächtnus / also auch Uns / dem H. Reich / und Unserm hoch- löblichen Haus Oesterreich in viel unterschiedliche Wege zu Unserm gnädigsten Gefallen und seinem

E l Ruhm

Ruhm und Lob / allerunterthänigst erzeigt und bewiesen / nicht weniger auch hinfüro darinnen zu continuiren, deß gehorsamen Erbietens ist / auch wohl thun kan / mag und solle. So haben Wir demnach aus obangezogenen und andern Uns bewegenden Ursachen / wohlhergebrachten rühmlichen Verhaltens und getreuen Verdienst / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath und rechter Wissenschaft / auch aus selbst eigener Bewegnus / obgedachtem Graf Caspar Bernharden zu Nechberg / diese sondere Gnad gethan / und sein Stamm-Haus / als die Herrschafft Hohen Nechberg / nicht weniger auch sein Graf Caspar Bernharden eigenthumliche unlehenbare / Uns und dem Heil. Reich immediatè unterworffene Herrschafft Nischheim zu einer freyen Reichs-Herrschafft dergestalten erhebt / daß Er und seine Erben / auch künfftige Inhabere derselben / als Crayß- und Reichs-Stand / zu Reichs- und Crayß-Tägen beschriben werden / und davon contribuiren sollen / als ander von dergleichen Herrschafften zu thun schuldig / mit allen und jeden derselben Zu- und Eingehörungen / und von Altem hergebrachten Regalien, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / in eine des Heil. Röm. Reichs freye unmittelbare Herrschafft des Heil. Röm. Reichs und des Schwäbis. Crayses / erhebt / thun das auch hiemit aus obgedachter Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / wissenlich in Krafft diß Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß nun hinfüro angeregte beede Herrschafften / Hohen Nechberg und Nischheim / mit allen zugehörigen Städtlen / Dörtern / Märckten / Dorffschafften / Unser und des Heil. Reichs freye unmittelbare Herrschafft seyn / von jedermänniglich darfür gehalten / geachtet / die Reichs-Herrschafft Hohen Nechberg und Nischheim genennet / derselben Inhabere auff allen Reichs- und Crayß-Tägen alle und jede Vortheil / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / als andern unmittelbaren Ständen des Reichs und Crayses halben / sich derselben freuen / gebrauchen und genieffen sollen und mögen.

Und gebieten darauff allen und jeden / Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern und des Reichs Armada, zugethanen Völkern / als auch Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthum und Landen / Unterthanen und Getreuen / in was Würde / Stand oder Wesen sie seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff /
und

und wollen / daß Sie gedachte Herrschafft Hohen Rechberg und Michheim für Unsere und des Reichs unmittelbare Herrschafft halten / darfür erkennen / und also wider diese Unsere Kayserl. Würdig- und Erhöhung ganz nichts fürnehmen / oder von andern dagegen fürzunehmen gestatten / in kein Weiß noch Weg / sondern Ihne von Unser und des Heil. Reichs wegen handhaben und manuteniren / bey Vermeidung Unser und des Reichs schwehrer Ungnad und Straffe / und darzu ein poen von zweyhundert Marck löthigen Goldes / so ein jeder / der wider diesen Unsern allergnädigsten Willen fürnemblich sich vergriffe / halb in Unser und des Heil. Reichs Cammer / und den andern halben Theil Ihme Caspar Bernharden / Grafen zu Rechberg / seinen Erben oder rechtmäßigen Inhaber / so hiewider beleidigt würden / ohnnachlässig zu bezahlen / das meynen Wir ernstlich ; Mit Urkund diß Brieffs besiegelt / mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt Wien / den 29. Tag des Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt im sechzehenhundert acht und dreißigsten / Unserer Reiche / des Römischen im andern / des Hungarischen im dreyzehenden / und des Böhmischen im eilfften Jahre.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.



Lit. Oo.

Copia Kayserl. allergnädigsten Executions-
Rescripti an das Hochfürsil. Granz-Ausschreib-Amt
in Francken / d. d. Wien den 25. April. 1691. Herrn
Graf Meyers erlangten Reichs- und Granz-
Stand betreffend / ꝛ.

Leopold / ꝛ.

Wir mögen Eu. And. und Ebd. gnädigst nicht verhalten / als Uns über dasjenige / was wegen des / dem Grafen von Geyer zu Siebelstadt / per publicum Diploma unterm dato den 14. Maji 1685. ertheilten Grafenstands / und darbey beschehener exaltation seiner Güter in eine Reichs-Grasschafft / und der exemption von allen und jeden Ritterschafftlichen oneribus, nach denen von der
Rit:

Ritterschafft dagegen eingewandten Beschwerden / vor-
 gegangen / eine ausführliche relation abgestattet worden /
 daß Wir Uns darauff den 9. Martij des verwichenen 1689.
 Jahrs gnädigst resolvirt haben / jetztgemeldte Exemptionem
 Comitatus Ihme Grafen von Geyer/dessen Ehe-Consortin und
 ehelicher descendenz alleinig und ohne der Ritterschafft in
 andern dergleichen Fällen beschehendes prjudiz, zu statten
 zu kommen / und unverhinderlich geniessen zu können / sol-
 cher declaration und resolution auch / ungehindert dagegen ein-
 gewandter oppositionen / hernachmahls den 1. Aug. nächst-
 vorigen Jahrs inhazirt, und Uns gnädigst versehen / daß
 es dabey sein Bewenden haben werde. Ob Wir nun zwar
 auff ferneres von beeden Seiten beschehenes Erklagen / eine
 Commission zur Güte ex officio unterm 17. Decembr. nechsthin
 angeordnet haben ; So befinden Wir jedoch aus andern
 Uns beygebrachtten und wohl erwogenen motiven, daß der
 gütliche Vergleich nicht erhältlich / und die Partheyen zu
 demselben / wider ihren Willen nicht genöthiget werden
 können / dahingegen durchaus sehen wollen / daß dieser
 Sache dermahlen ein Ende gemacht / und Wir darunter
 nicht weiter angegangen werden mögen ; Uns demnach ein-
 für allemahl / und an statt anderer weiterer Handlung /
 Gegen-Handlung und Vergleichs / um mehrere Weitläuff-
 tigkeit abzuschneiden / zumahlen auch zu der Partheyen ei-
 genen Beruhigung / endlich und unveränderlich dahin de-
 clarirt und erklärt haben / daß / nachdem der Impetrant, Graf
 Geyer zu Siebelstadt sich endlich resolvirt, die von der Rit-
 terschafft wider Ihn / seine Güter und Unterthanen / von
 der Zeit des erhaltenen Diplomatis biß zu obgedacht Unserer
 Kayserl Declaration vom 9. Martij 1689. vorgenommene Exe-
 cutiones und exactiones schwinden und fallen zu lassen / Ihme
 dagegen / seiner Ehe-Consortin und ehelichen descendenz, vom
 selbigen dato an und instünfftige die realexemption, Innhalt
 obgemeldten beeden Declarationen / von allen und jeden Rit-
 terschafftlichen oneribus und exactionen / sie haben Nahmen
 wie sie wollen / gedenhen / und Er Graf von Geyer darbey/
 so wohl durchbehörige Rechts-Mittel / als auch durch Des-
 ro obhabendes Crayß-Ausschreib-Amt kräftigst und nach-
 drücklich geschüzet und manutenirt werden solle ; Jedoch mit
 der beygefügtten wiederholten Versicherung / daß solches
 der Ritterschafft habenden Juribus in andern Fällen nichts
 prjudiciren, noch wider Sie auff einige Weise in consequen-
 tiam gezogen werden solle oder möge.

Als gesinnen Wir an Eu. And. und Ebd. hiemit gnä-
 digst / Sie wollen in Krafft obhabenden Dero Crayß-Aus-
 schreib-

schreib-Ambts / Ihne Grafen von Geyer / seine Ehe-Confortin und eheliche descendenz, bey dieser Unserer endlichen und unveränderlichen declaration und resolution, wider alle und jede Turbatores und Controvenienten dieser Unserer gnädigsten exemption, kräftiglich schützen und handhaben / sich auch hieran einige widrige Einwendung durchaus nicht irren lassen: Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigstem Gefallen / und Wir seynd Eu. And. und Ebd. mit ic. Wien den 25. April. 1691.

Lit. Pp.

Copia fernerweiten Kayserl. allergnädigsten
Executions-Rescripti an das Hoch-Fürstl. Crayß-
Ausschreib-Ambt in Francken / de dato Ebers-
dorff / den 1. Octob. 1692. in eadem
materia.

Leopold / ꝛ.

Hrwürdiger / und Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Lieber Oheim / Fürst und Ansdächtiger. Wir haben Uns in mehrerm gehorsamst vortragen lassen / was Eu. And. und Ebd. in puncto deroselben gnädigst committirter manutenez Unserer aus Kayserl. Macht / Vollkommenheit / dem Hoch- und Wohlgebohrnen / Unserm und des Reichs Lieben Getreuen / Heinrich Wolffgang / Grafen von Geyer zu Siebelstadt / allergnädigst bengelegt / und confirmirter Real-Exemption von allen und jeden Ritterschafftlichen Anlagen und Beschwehrden / jüngsthin unterm 8. Maji Uns zu berichten / und gehorsamst anzufragen nöthig erachtet haben.

Wie nun in dieser vorhin genugsam untersucht / und gänglich abgeurtheilten Sache / es ein für allemahl bey Unserer Eu. And. und Ebd. gnädigst eröffnet und publicirten Kayf. Final-Resolution sein unbeweglichs Bewenden hat.

Als wollen Eu. And. und Ebd. Unserm gnädigsten Commissions-Rescripto vom 25. April. 1691. zu Folge / den exemplum dabey genugsam zu schützen / ferner keinen Anstand nehmen / sondern vielmehr Unser und des Heil. Reichs Executions-Ordnung gemäß / wider diejenige dieser Unser Kayf. exemption contravenirende Hauptmannschafften / und dero gemeinsame Ritter-Cassam würcklich verfahren / damit obver-

M m

meldte

meldte Unsere gnädigste Final-Resolution förderfamst zum effect gebracht werde / und solche der Gräfl. Seyerische impetrantische Theil vollkommen genieffen möge ; Dadurch vollziehen Ew. And. und Ebd. Unsern gnädigsten Willen / und erweisen Uns einen sonderbar = angenehmen Gefallen. Dargegen Wir Denenselben mit Kayserl. Gnaden beygethan verbleiben. Geben Ebersdorff den 1. Octobr. 1692.

Leopold / R.

Vr. Leopold Wilhelm /
Graf von Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Majest. Proprium.

C. F. Consbruch.



Lit. Qq.

Extract Kauff = Brieffs / mit Philipp Albrecht von Liebenstein zu Stuttgart / Donnerstag den 4. Septemb. Anno 1673. auffgericht.

Weshrens das Jus Collectandi bey denen in diesem Kauff = Brieff Uns Herzog Eberhard den verkaufften Unterthanen / und aus deren Gütern/bleibet bey der Ritterschaft/ es wäre dann/ daß die Würtembergische Lehen über kurz oder lang apert, und wieder heimfallen würden / auff welchen Fall Uns und Unserm Fürstl. Haus das Jus Collectandi auff solchen Unsern Lehen = Gütern billich wieder zuwüchse.

NB. Gleichen Inhalts ist der andere Kauff = Brieff / zu Stuttgart mit Philipp Conrad von Liebenstein den 14. Jun. Anno 1679. auffgericht.

E R D E.

H. Luev. 16 m

